2025

Bundeslagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten

Bundeskriminalamt

BKA

Inhalt

Inhalt **2**

1 Vorbemerkung **4**

2 Kernaussagen **8**

3 Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität **10**

3.1 Entwicklung der Lage 12

3.2 Verteilung der Deliktskategorien 14

3.3 Erkenntnisse zu Tatverdächtigen 15

3.4 Fazit 16

4 Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen **17**

4.1 Fallgruppe Sexualstraftaten 19

4.1.1 Opfer 20

4.1.2 Tatverdächtige 24

4.1.3 Gesonderte Betrachtung: Beleidigung auf sexueller Grundlage 26

4.2 Fallgruppe Häusliche Gewalt 28

4.2.1 Opfer 30

4.2.2 Tatverdächtige 34

4.2.3 Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung 40

4.3 Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung 41

4.3.1 Opfer 41

4.3.2 Tatverdächtige 44

4.4 Fallgruppe Digitale Gewalt 46

4.4.1 Opfer 48

4.4.2 Tatverdächtige 52

4.5 Fallgruppe Tötungsdelikte 55

4.5.1 Opfer 57

4.5.2 Tatverdächtige 60

5 Gesamtbewertung 63

6 Anhang 67

6.1 Zu- und Einordnungskriterien zur Definition 68

6.2 Weiterführende Tabellen 70

7 Literaturverzeichnis 76

1 Vorbemerkung

Das Lagebild wurde in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) konzipiert. Ziel dieses Lagebildes ist die Bereitstellung einer aussagekräftigen bundeseinheitlichen, quer- und längsschnittlichen Datenbasis zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten für Politik, Wissenschaft, Polizei, Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit. Diese Datenbasis kann zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, einer langfristigen kriminalpolitischen Planung und Evaluation von Maßnahmen sowie zur kriminologischen Forschung genutzt werden. Das Lagebild kommt damit auch den Forderungen der Istanbul-Konvention – dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – nach, die 2017 von Deutschland ratifiziert wurde und in Artikel 11 die Sammlung und Bereitstellung von Daten fordert.

Dem Lagebild liegt eine zweidimensionale Definition von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ zugrunde.[1]

Definition „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ - gleichermaßen bezogen auf die analoge wie die digitale Welt

1. **Straftaten der Hasskriminalität**[2], welche aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation[3] heraus begangen werden. Die Taten können sich auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern ein frauenfeindliches Vorurteil als Tatmotivation zugrunde liegt. Derartige Vorurteile äußern sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Bei der Würdigung der Tatumstände und der Ermittlung der Tatmotivation kommt der Betroffenenperspektive neben anderen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Zudem können weitere Tatmotivationen vorliegen.

2. **Spezifische Delikte**[4], die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Derartige Delikte können insbesondere alle strafrechtlich relevanten Handlungen umfassen, welche geeignet sind, zu einem körperlichen, psychischen oder ökonomischen Schaden zu führen, oder mit sexualisierter Gewalt einhergehen.

Über die Daten des **Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)** wird die erste Dimension der Definition, die „vorurteilsgeleiteten Delikte gegen Frauen“ auf Grundlage des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ abgebildet. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.

Um die zweite Dimension der Definition abzubilden, werden **Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** zu Delikten ausgewertet, die „überwiegend zum Nachteil von Frauen“ begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär

[1] Siehe Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Bekämpfung von Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit (LKA Baden-Württemberg 2023).

[2] Vgl. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität in der jeweils gültigen Fassung (BMI 2026). In diesem bundesweit gültigen Definitionssystem wird die Politisch motivierte Kriminalität näher bestimmt.

[3] Bei den frauenfeindlich motivierten Straftaten nach Motiv des Tatverdächtigen ist das tatsächliche Geschlecht des Opfers nachrangig.

[4] Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition (Kapitel 6.1). Diese Kriterien der relevanten Delikte sind deshalb als Anlage zur Definition vorgesehen, um eine bedarfsgerechte Fortschreibung und Anpassung zu ermöglichen, ohne die Definition inhaltlich zu verändern. Hier wurde „kaskadenartig“ vorgegangen: Zunächst wurden die Delikte identifiziert, die immer überwiegend Mädchen und Frauen betreffen, dann die Delikte, die erst bei Berücksichtigung weiterer Aspekte dieses Kriterium erfüllen (so betrifft bspw. Körperverletzung erst im Kontext Häuslicher Gewalt überwiegend weibliche Opfer).

Frauen betreffen. Die Deliktsauswahl orientiert sich an den Zu-/ Einordnungskriterien der Definition, auf deren Basis Fallgruppen geschlechtsspezifischer Straftaten gebildet werden. Die konkreten Fallgruppen und ihre Bildung werden in Kapitel 4 erläutert.

Die PKS ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten strafrechtlichen Sachverhalte, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG), Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Eine statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Sie ist damit eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätslagen in Deutschland und dient als wichtige Erkenntnisgrundlage für zahlreiche kriminologische und kriminalpolitisch relevante Fragestellungen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die PKS ausschließlich das polizeiliche Hellfeld abbildet. Sie ist daher stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, aber auch von der polizeilichen Kontrollintensität sowie von Änderungen der statistischen Erfassung oder des Strafrechts beeinflusst. Die PKS ist daher kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an diese.

Entsprechend der Vorgaben aus Artikel 3 der Istanbul-Konvention, die darauf abzielt, insbesondere Mädchen und Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, werden im vorliegenden Lagebild unter dem Begriff „Frauen“ sowohl Frauen ab 18 Jahren als auch Mädchen unter 18 Jahren verstanden.

Da nicht bei jeder Straftat die **Motivation** feststellbar ist und diese zudem in der PKS nicht erfasst wird, sind die Darstellungen kein vollständiges Abbild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten, sondern stellen eine Annäherung an die Realität dar.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das **Dunkelfeld**, das insbesondere bei digitaler und Häuslicher Gewalt groß ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Lagebild Häusliche Gewalt 2025, online abrufbar unter www.bka.de/LagebilderHaeuslicheGewalt sowie in den Ergebnissen der Dunkelfeldstudien „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ zu Gewalterfahrungen und „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD) 2024“ zum Anzeigeverhalten von Opfern nach Delikten, online abrufbar unter www.bka.de/lesubia und www.bka.de/skid.

Das Lagebild gibt jedoch einen Überblick über die Anzahl frauenfeindlicher Politisch motivierter Straftaten bzw. die Opfer- und Tatverdächtigenzahlen für die definierten Fallgruppen. Dabei beziehen sich die Tatverdächtigenzahlen konkret auf die Fälle, bei denen weibliche Opfer erfasst wurden. Berücksichtigt werden dabei die Daten sowohl zu versuchten als auch zu vollendeten Fällen. Die Fälle der ersten Dimension, also die im KPMD-PMK abgebildeten Fälle sind, soweit es sich nicht um echte Staatsschutzdelikte[5] handelt, auch in der PKS enthalten. Dementsprechend können die Daten der beiden Dimensionen der Definition nicht zu einer Summe aufaddiert werden. Gleiches gilt für die gebildeten Fallgruppen, da auch zwischen diesen Überschneidungen bestehen (bspw. bei Daten der Fallgruppe Sexualstraftaten, die zugleich in Teilen der Fallgruppe Häusliche Gewalt zugeordnet werden können).

Die Opferdaten der PKS beruhen im Gegensatz zur Systematik der Tatverdächtigendaten nicht auf einer „echten“ Zählung in dem Sinne, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrfach als tatverdächtig erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wird. In der PKS werden alle **Opferwerdungen** aufgezeichnet. Eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrmals als Opfer in der PKS erfasst wird, wird folglich auch entsprechend oft gezählt.

Bei der Anzahl der **Tatverdächtigen** im vorliegenden Bericht ist zu beachten, dass bestimmte Merkmale (im vorliegenden Bericht Alter und Staatsangehörigkeit) in der Analyse einzeln gezählt werden und die Echt-Tatverdächtigenzählung somit nicht immer umgesetzt werden kann. Wird beispielsweise eine Person innerhalb eines

[5] Vgl. Kapitel 3.1.

Berichtsjahres mehrfach als tatverdächtig erfasst und hat zwischen den erfassten Fällen Geburtstag, so wird sie in den Altersgruppen jeweils einzeln ausgewiesen, bei der Summe der Tatverdächtigen insgesamt jedoch nur einmal. Dies führt dazu, dass die Summe einzelner Merkmale nicht zwingend die Gesamtsumme aller Tatverdächtigen ergeben, sondern höher sein kann.

Weitere Informationen zur Einordnung von PKS-Daten können den Interpretationshilfen auf der BKA-Homepage entnommen werden (www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen).

2 Kernaussagen

Straftaten der Hasskriminalität
Tatmotivation: Vorurteile gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht



819 frauenfeindliche Straftaten
Politisch motivierter Kriminalität
(↑ +46,8 % zu 2024: 558)

Spezifische Delikte
überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffend

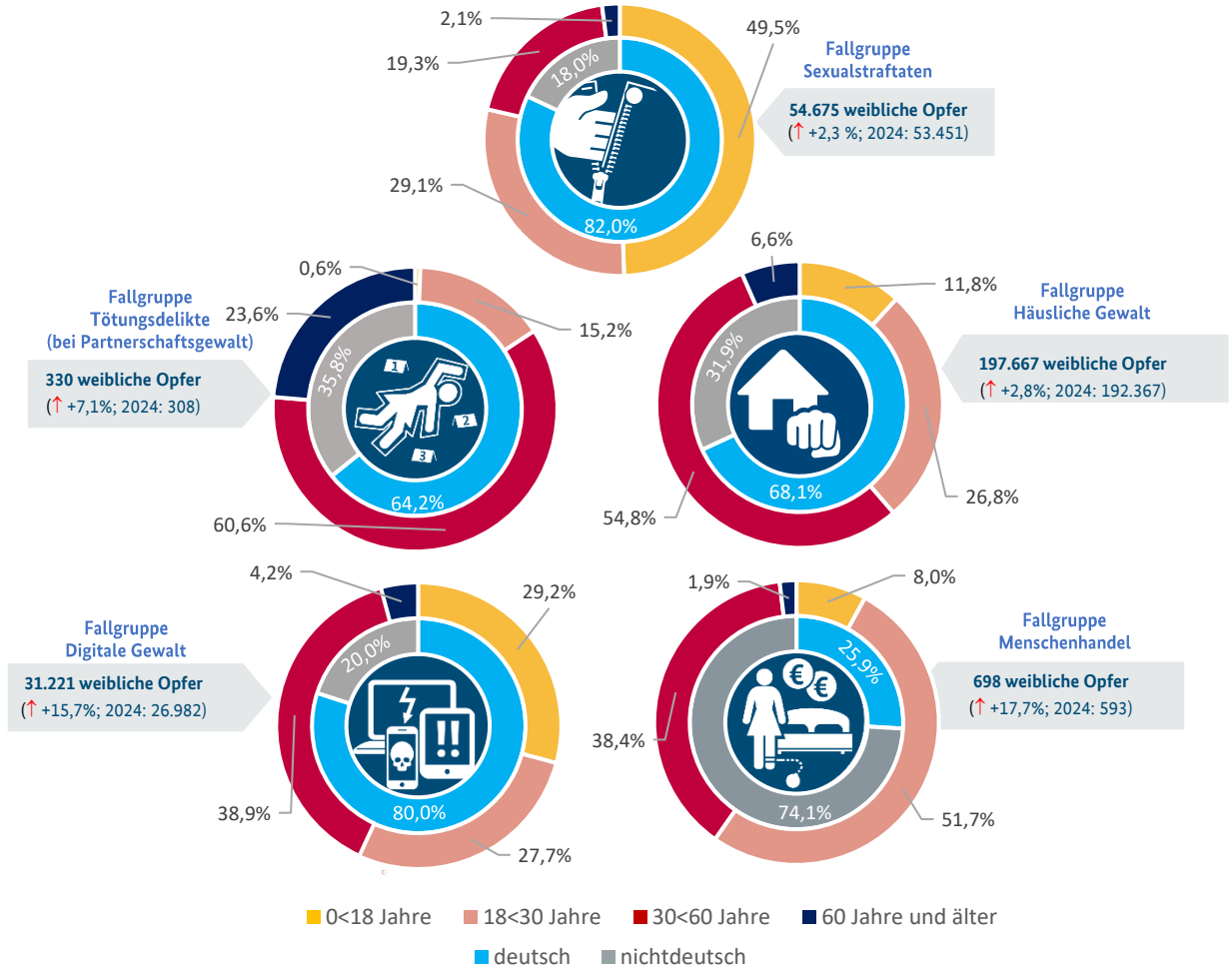

Die Fallgruppen weisen Überschneidungen auf, so dass keine Gesamt-Opferanzahl berechnet werden kann.

Der Deliktskanon der Fallgruppen Häusliche Gewalt und Digitale Gewalt wurde erweitert. Die hinzugekommenen Delikte wurden im Vergleich auch für 2024 berücksichtigt, weshalb die Zahlen vom Lagebild 2024 abweichen.

Bei der Fallgruppe Tötungsdelikte werden Zahlen zu weiblichen Opfern von Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaftsgewalt im Sinne der Definition des Lagebildes („überwiegend zum Nachteil von Frauen“) abgebildet.

Die Ringe außen zeigen den Anteil weiblicher Opfer nach Altersklassen, die Ringe innen die Anteile weiblicher Opfer nach Staatsangehörigkeit (deutsch/nichtdeutsch).

3 Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität

Frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 819 Delikte (+46,8 %)
- Bei 54 Gewaltdelikten wurden 37 Personen verletzt – davon 27 weiblich.
- Tatverdächtige sind mehrheitlich männlich und über 30 Jahre alt.



Das Definitionssystem „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) im Kriminalpolizeilichen Meldedienst stellt das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt. Politisch motivierte Straftaten werden durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei gebündelt. Die Daten werden zum Zwecke der phänomenologischen Auswertung sowie zur Fallzahlenerhebung als Eingangsstatistik abgebildet. Die Länder ordnen die Straftaten ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen sogenannten Themenfeldern zu. Die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung werden in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tatverdächtigenmerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/ verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/ gesellschaftliche Ereignisse) ergeben. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie[6]- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Frauenhass als Motiv zur Tatbegehung

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ dem Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ zugeordnet.

Opfer von Frauenhass sind nicht ausschließlich weiblich; Tatbegehungen gegen Opfer jeden Geschlechts können frauenfeindlich motiviert sein.

Neben „Themenfeld“ und „Phänomenbereich“ können politisch motivierte Straftaten aufgrund einer mehrdimensionalen Abbildung über weitere Dimensionen, wie z.B. über „Angriffsziele“, „Tatmittel“ oder „Verletzte Rechtsnormen“ (Deliktskategorien) differenziert werden.

Grundsätzlich muss bei allen politisch motivierten Straftaten eine politische Motivation tatauslösend sein. Ausnahme bilden hier die sogenannten echten Staatsschutzdelikte. Verstöße gegen §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108f, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a, 234b oder

[6] Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen ist hierbei unerheblich.

241a StGB[7] sowie das VStGB werden der PMK zugeordnet, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Diese Fälle werden ausschließlich im KPMD-PMK abgebildet. Alle übrigen Fälle (sogenannte unechte Staatsschutzdelikte) werden sowohl im KPMD-PMK (Eingangsstatistik, s.u.) als auch in der PKS (Ausgangsstatistik[8]) erfasst.

Aktualitätsanforderungen an Lagebeurteilung und Lagedarstellung aufgrund einer häufig dynamischen Entwicklung polizeilicher Lagen im Bereich der PMK können mit den Inhalten einer Ausgangsstatistik nicht entsprochen werden. Hier sind insbesondere durch polizeiliche und politische Entscheidungsträger frühzeitige Lagebeschreibungen bei herausragenden und/oder medial aufgegriffenen Straftaten der PMK gefordert. Aus diesem Grund wurde der KPMD-PMK als sogenannte Eingangsstatistik eingeführt. Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z.B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, erfolgen Nachtragsmeldungen. Dies gilt auch, wenn die Polizei Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erhält. Diese Aktualisierungen werden beispielsweise in der Fallzahlenanwendung des BKA berücksichtigt. In dieser werden Informationen zu politisch motivierten Straftaten einschließlich Ergänzungen und Änderungen historisiert abgebildet. Somit kann der Datenbestand tagesaktuell oder zu definierten Stichtagen abgefragt und beauskunftet werden.

Bei den im Lagebild aufgeführten Fallzahlen der PMK handelt es sich insgesamt um bundesweit abgestimmte Fallzahlen mit Stichtag 31.01. (jeweils des Folgejahres). Nachtrags- oder Änderungsmeldungen nach dem jeweiligen 31.01. sind demnach in den Fallzahlen des Lagebildes nicht enthalten.

3.1 Entwicklung der Lage

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität werden im KPMD-PMK seit dem 01.01.2022 (bezogen auf die Tatzeit) über das Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ abgebildet. Im Folgenden wird die Deliktsentwicklung für den Berichtszeitraum 2022 bis 2025 dargestellt.

Abbildung 1: Anzahl frauenfeindlicher Straftaten PMK 2022-2025

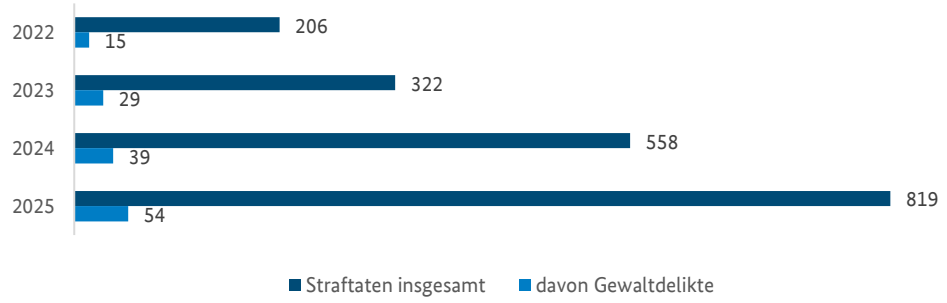

Die Zahl der frauenfeindlichen Straftaten stieg im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 46,8 % von 558 auf 819 Delikte an. Die Anzahl der darin enthaltenen Gewaltdelikte erhöhte sich von 39 auf 54 erfasste Straftaten und liegt somit weiterhin im mittleren zweistelligen Bereich. In den Jahren 2022 bis 2025 wurden 41,6 % der frauenfeindlichen Straftaten mit dem Untertatmittel „Internet“, welches auch das am häufigsten verwendete Tatmittel war, begangen.

[7] §§ 108f und 234b StGB wurden im Laufe des Jahres 2024 neu eingeführt und in das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität aufgenommen.

[8] Siehe Kapitel 4.

BKA-Projekt „Bekämpfung der Frauenfeindlichkeit im Internet“

Das Auswerteprojekt „Bekämpfung der Frauenfeindlichkeit im Internet“ (2022 – 2024) evaluierte die Relevanz gegen Frauen gerichteter Straftaten im Internet für den polizeilichen Staatsschutz. Ziel war es, die Strafverfolgung von frauenfeindlichen Straftaten im Internet durch Sensibilisierung und Unterstützung der Staatsschutzdienststellen in Deutschland nachhaltig zu stärken. Das Projekt verzahnte die strategische Analyse kriminalitätsbelasteter, frauenfeindlicher Interneträume mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren zu digitaler Hasskriminalität zum Nachteil von Frauen.

Frauenfeindliche Akteure und Gruppen im Internet bilden oft Subkulturen mit eigenen Vokabeln, Symbolen und Räumen, in denen sie sich austauschen und vernetzen. Solche Räume sind sowohl etablierte Mainstream-Social-Media-Plattformen als auch pornografische Webseiten, Imageboards, Blogs und klandestine Nischenforen. Insofern muss oft erhebliche Fachkenntnis vorliegen, um frauenfeindliche Straftaten im Internet als solche erkennen zu können.



Gemeinsam mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet- und Computerkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main konnten im Rahmen der Projektarbeit zu 187 tatverdächtigen Userinnen und Usern Ermittlungsverfahren eingeleitet und in 71 % der Fälle eine tatverdächtige Person festgestellt werden.

Das Projekt zeigt, dass frauenfeindliche Internetinhalte nach verschiedenen Strafnormen des StGB strafbar sein können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Frauenfeindlichkeit als Volksverhetzung im Sinne der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit verstanden werden und hat in diesem Kontext Staatsschutzrelevanz. Frauenfeindlichkeit dient zudem als anschlussfähiger Türöffner bzw. Wegbereiter in den politischen Extremismus. Bildbasierte sexualisierte Gewalt (bbsG) macht einen bedeutenden Anteil an frauenfeindlichen Internetinhalten aus.

Weitere Informationen zu den Projektergebnissen sind abrufbar unter:
http://www.bka.de/BekämpfungderFrauenfeindlichkeitimInternet

Frauenfeindliche Straftaten machten in den Jahren 2022 bis 2025 0,7 % des Straftataufkommens der PMK aus. Im Jahr 2025 wurden 85,8 % der frauenfeindlichen Straftaten den Phänomenbereichen PMK -rechts- sowie PMK -sonstige Zuordnung- zugeordnet. Sie bilden damit weiterhin bei der phänomenologischen Zuordnung im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ den Schwerpunkt.

Tabelle 1: Frauenfeindliche Straftaten PMK nach Phänomenbereich 2022-2025

	Frauenfeindliche Straftaten PMK je Phänomenbereich							
	2022		2023		2024		2025	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	206	100,0	322	100,0	558	100,0	819	100,0
PMK -links-	2	1,0	11	3,4	19	3,4	39	4,8
PMK -rechts-	107	51,9	145	45,0	286	51,3	486	59,3
PMK -ausländische Ideologie-	8	3,9	20	6,2	44	7,9	49	6,0
PMK -religiöse Ideologie-	12	5,8	10	3,1	20	3,6	28	3,4
PMK -sonstige Zuordnung-[9]	77	37,4	136	42,2	189	33,9	217	26,5

3.2 Verteilung der Deliktskategorien

Abbildung 2: Frauenfeindliche Straftaten PMK nach Deliktskategorien 2022-2025

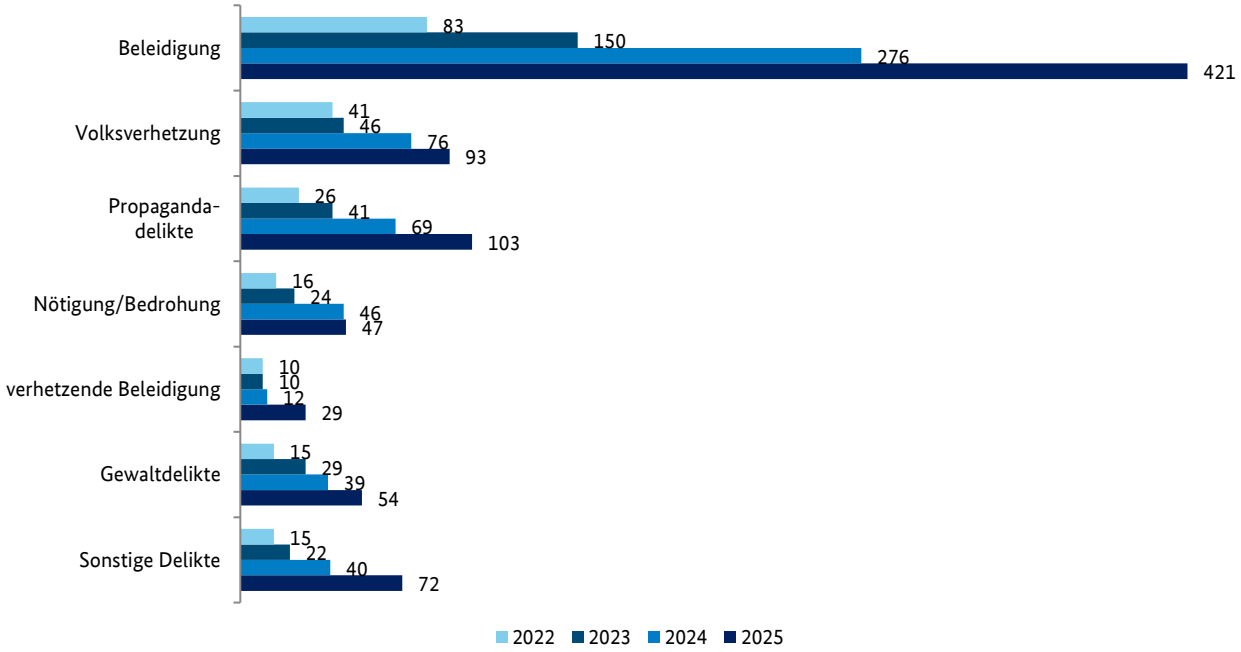

Bei Betrachtung der Deliktskategorien lassen sich für die in der Abbildung dargestellten wesentlichen Kategorien seit 2022 Anstiege feststellen. Insbesondere Beleidigungen haben um 145 Delikte (+52,5 %, 2025: 421 Delikte) im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Sie machen mit 51,4 % den Hauptanteil aller Frauenfeindlichen Straftaten im Jahr 2025 aus, gefolgt von Propagandadelikten (12,6 %) und Volksverhetzungen (11,4 %).

Bei den Gewaltdelikten[10] handelt es sich in den meisten Fällen um Körperverletzungen (2022: 15 Fälle, 2023: 26 Fälle, 2024: 33 Fälle, 2025: 50 Fälle). Dabei werden die Geschädigten häufig unvermittelt angegriffen, bespuckt sowie frauenfeindlich beleidigt. Des Weiteren wurden sieben Fälle von Widerstandsdelikten, zwei Brandstiftungen sowie zwei Erpressungen im Berichtszeitraum erfasst. Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 wurde jeweils ein versuchtes frauenfeindliches

[9] Ab Erfassungsjahr 2023 inhaltsgleiche Umbenennung „PMK -nicht zuzuordnen-" in „PMK -sonstige Zuordnung-".

[10] Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte.

Tötungsdelikt[11] registriert. Im Jahr 2024 wurde das Opfer des versuchten „Ehrenmordes“ leicht verletzt und war männlich. Im Jahr 2025 wurde das Opfer leicht verletzt und war weiblich.

Insgesamt wurden bei Gewaltdelikten im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ in den Jahren 2022 bis 2025 93 Personen körperlich verletzt[12], davon waren 64 weiblich: Im Jahr 2022 waren es fünf Personen, davon waren vier weiblich, im Jahr 2023 22 Personen, davon 15 weiblich, im Jahr 2024 29 Personen, davon 18 weiblich sowie 37 Personen im Jahr 2025, davon 27 weiblich.

.

3.3 Erkenntnisse zu Tatverdächtigen

Die Aufklärungsquote[13] betrug im Jahr 2022 56,8 %, im Jahr 2023 65,5 %, im Jahr 2024 55,9 % und im Jahr 2025 59,7 %. Für das Jahr 2022 wurden 124 Tatverdächtige erfasst, davon 121 männlich und drei weiblich, für das Jahr 2023 251, davon 226 männlich, 23 weiblich sowie zwei divers. Für das Jahr 2024 wurden 358 Tatverdächtige erfasst, davon 329 männlich und 29 weiblich, für das Jahr 2025 523, davon 487 männlich, 35 weiblich sowie eine Person diversen Geschlechts.

Summiert wurden 1.256 Tatverdächtige im gesamten Berichtszeitraum registriert. Bei 6,3 % dieser Tatverdächtigen handelte es sich um Minderjährige zwischen 14 und 17 Jahren[14], 20,5 % waren zwischen 18 und 30 Jahren und der Großteil (72,9 %) über 30 Jahre alt. Die Anteile in der Bevölkerung[15] betragen für Minderjährige zwischen 14 und 17 Jahren 3,7 %, für 18-30-Jährige 13,2 % und für über 30-Jährige 70,1 %, womit sowohl die minderjährigen Tatverdächtigen als auch die 18-30-jährigen Tatverdächtigen überrepräsentiert sind.

Im Berichtszeitraum sind 30,7 % der Tatverdächtigen bereits zuvor im Bereich der PMK in Erscheinung getreten. 39,9 % der Tatverdächtigen waren im Vorfeld polizeilich nicht bekannt.

---

[11] Ein vollendetes Tötungsdelikt mit einem weiblichen Todesopfer im Jahr 2022 wurde nach dem für das Jahr geltenden Stichtag (31.01.2023) als frauenfeindliches Tötungsdelikt im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- eingestuft. Dieses findet sich nicht in den für das Jahr 2022 dargestellten Jahresfallzahlen, ist gleichwohl polizeilich bekannt.

[12] In der Fallzahlenanwendung des BKA werden Opfer nur erfasst, wenn diese verletzt oder getötet wurden.

[13] Gemäß den Regularien des KPMD-PMK handelt es sich um einen aufgeklärten Fall, wenn die Tat nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten oder auf frischer Tat angetroffenen Tatverdächtigen begangen wurde.

[14] Für Kinder unter 14 Jahren gilt gemäß § 19 StGB die Schuldunfähigkeit des Kindes. Straftaten, die durch ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahre begangen wurden, werden nicht im KPMD-PMK abgebildet. Sofern ein älterer Tatverdächtiger ab 14 Jahren ermittelt wurde oder bei weiteren, bislang unbekannten älteren Tatverdächtigen werden alle weiteren Tatverdächtigen (auch Kinder) erfasst. Darüber hinaus hat eine Abbildung von echten Staatsschutzdelikten unbeachtlich einer etwaigen Schuldunfähigkeit des Täters zu erfolgen, hierbei werden alle Tatverdächtigen unabhängig vom Alter erfasst. Im Berichtszeitraum 2022 bis 2025 wurde die geringe Anzahl von drei Kindern unter 14 Jahre als Tatverdächtige registriert. Um statistische Verzerrungen zu vermeiden, wird diese Alterskohorte daher von der Analyse ausgeklammert.

[15] Dargestellt sind die gemittelten Bevölkerungsanteile der genannten Altersklassen über den Bevölkerungsstand (nach Bevölkerungsfortschreibung) jeweils zum 31.12. der Jahre 2021 bis 2024. Die in diesem Lagebild verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) veröffentlicht.

Abbildung 3: Vorerkenntnisse zu Tatverdächtigen frauenfeindlicher Straftaten PMK 2022-2025 in %

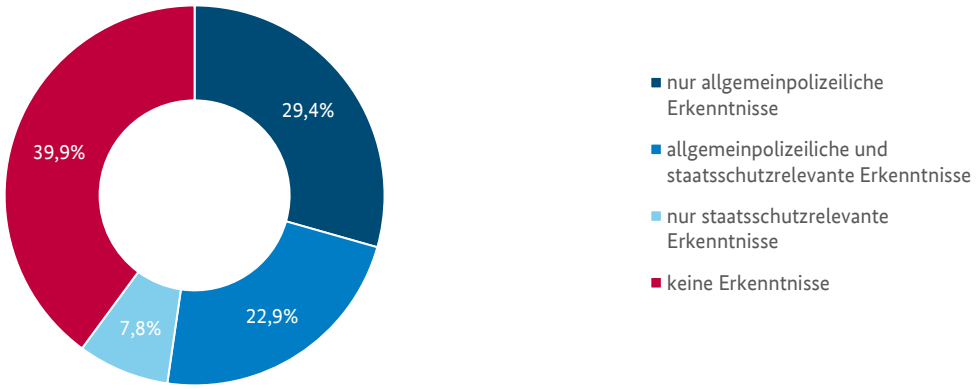

3.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemessen am Gesamtstraftatenaufkommen der PMK frauenfeindliche Straftaten einen kleinen Anteil (0,7 %) ausmachen. Auch die Anzahl an darunterfallenden Gewaltdelikten liegt mit insgesamt 137 Fällen für die Jahre 2022 bis 2025 auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung frauenfeindlicher Straftaten im letzten Jahr erneut einen deutlichen Anstieg von 46,8 %.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 64 weibliche Personen bei frauenfeindlichen Gewaltdelikten verletzt. Zuletzt stieg diese Anzahl in 2025 um 50,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2025: 27 weibliche Verletzte; 2024: 18 weibliche Verletzte). Über die Jahre 2022 bis 2025 hinweg hat sich die Anzahl körperlich verletzter Frauen bei einem kontinuierlichen Anstieg mehr als versechsfacht (2025: 27 weibliche Verletzte; 2022: vier weibliche Verletzte).

4 Spezifische Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen

Im folgenden Kapitel werden mit den Daten der PKS solche Delikte dargestellt, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen – entsprechend der zweiten Dimension der eingangs vorgestellten Definition.

In der PKS werden Opfermerkmale nur bei ausgewählten Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter erfasst. Dazu zählen u.a. die Merkmale Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Beziehung zur tatverdächtigen Person (u. a. Partnerschaft, Familie, räumliche/soziale Nähe). Im Straftatenkatalog sind diese Delikte mit dem Kennzeichen („O“) als Straftaten mit Opfererfassung ausgewiesen. Grundsätzlich erfolgt die Erfassung für das jeweilige Berichtsjahr dann, wenn die polizeilichen Ermittlungen im Berichtsjahr – im Gegensatz zu KPMD-PMK also unabhängig von der Tatzeit – abgeschlossen und die Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgegeben werden (Ausgangsstatistik). Die entsprechenden Daten werden in den Opfertabellen[16] ausgewiesen; zusätzlich sind ergänzende Auswertungen auf Basis der PKS-Einzeldatensätze möglich.

Folglich sind mit den Daten der PKS Differenzierungen zu Opfern möglich, insbesondere dazu, ob in bestimmten Deliktsbereichen überwiegend weibliche Opfer betroffen sind und in welchem Verhältnis das Opfer zum oder zur Tatverdächtigen stand. Damit können auch Delikte, die ohne eine Eingrenzung auf Innerfamiliäre Gewalt oder Partnerschaftsgewalt nicht primär, aber in der spezifischen Ausprägung überwiegend Frauen betreffen, im Sinne der Definition dargestellt und analysiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die entsprechend der zweiten Dimension der Definition ausgewählten geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten in fünf Fallgruppen[17] dargestellt:

- Sexualstraftaten
- Häusliche Gewalt
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- Digitale Gewalt
- Tötungsdelikte

Diese Fallgruppen werden in den folgenden Kapiteln nacheinander hinsichtlich ihrer Opfer und den Tatverdächtigen dargestellt.

Die Fallgruppen weisen Überschneidungen bei einzelnen Delikten auf. Nötigung, Bedrohung und Stalking sind beispielsweise sowohl in der Fallgruppe Häusliche Gewalt als auch in der Fallgruppe Digitale Gewalt enthalten, sofern diese Delikte mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten begangen wurden. Innerhalb der jeweiligen Fallgruppe ermöglichen die Zuordnungen jedoch Aussagen zur Viktimisierung von Frauen durch geschlechtsspezifisch gegen sie gerichtete Straftaten und können als Grundlage für internationale Vergleiche herangezogen werden.

Gewalt im Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) umfasst als Hellfeldstatistik nur diejenigen Taten, die der Polizei bekannt geworden sind. All jene Taten, die polizeilich nicht bekannt geworden sind, bilden das sogenannte Dunkelfeld ab. Dunkelfeldstudien (sowohl Täterinnen und Täter- als auch Opferbefragungen) haben es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Dunkelfeld aufzuhellen. Dunkelfeldbefragungen ermöglichen Aussagen über das Ausmaß des Dunkelfeldes und anhand von Anzeigequoten auch über die Relation zwischen Dunkel- und Hellfeld. Darüber hinaus helfen Dunkelfeldbefragungen, Zusammenhänge zwischen Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Folgen von Opferwerdung zu identifizieren.



[16] Weitere Informationen zu weiblichen Opfern auf Bundesebene sind den PKS-Opfertabellen zu entnehmen: http://www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen

[17] Vgl. Anlage: Zu- und Einordnungskriterien zur Definition sowie Zuordnung zu den Fallgruppen in diesem Bericht.

LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag

Das BMBFSFJ, BMI und BKA haben die geschlechterübergreifende Opferbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ durchgeführt, eine eigenständige, nationale Dunkelfeld-Opferbefragung zu Gewalterfahrungen mit den Schwerpunkten (Ex-)Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt. Die Studie verfolgt das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewalterfahrungen geschlechterübergreifend zu untersuchen. Erste Ergebnisse wurden im Februar 2026 veröffentlicht. Im vorliegenden Bundeslagebild wird an geeigneten Stellen auf relevante Ergebnisse hingewiesen. Weitere Informationen sind im Internetauftritt von LeSuBiA unter www.bka.de/lesubia zu finden.

SKiD – Sicherheit und Kriminalität in Deutschland

Mit der bundesweiten Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ des BKA werden Opfererlebnisse, Kriminalitätsfurcht und Einstellungen zur Polizei in der Bevölkerung ab 16 Jahren untersucht. Neben Eigentums- und Vermögensdelikten sowie Gewalt- und Sexualdelikten werden auch vier Formen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt erhoben: Gewaltandrohung, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe sowie Vergewaltigung bzw. Zwang zu sexuellen Handlungen. Aufgrund des breiten Themenspektrums der Studie erfolgt die Erfassung von (Ex-)Partnerschaftsgewalt nur in eingeschränkter Weise. Weitere Informationen sind im Internetauftritt von SKiD unter www.bka.de/skid zu finden.

4.1 Fallgruppe Sexualstraftaten

Die in der Fallgruppe Sexualstraftaten enthaltenen Delikte der sexuellen Gewalt betreffen Sachverhalte unabhängig davon, ob sich Opfer und tatverdächtige Person vor der Tat kannten oder ob sie in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zueinander standen. Der Anteil weiblicher Opfer liegt hier bei 85,9 %.

Fallgruppe Sexualstraftaten im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)



- 54.675 weibliche Opfer (+2,3 %)
- 39.124 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+3,3 %)
- Knapp die Hälfte der weiblichen Opfer ist jünger als 18 Jahre.
- Über ein Viertel der Tatverdächtigen ist unter 21 Jahren alt.

Betrachtete Strafnormen, gruppiert nach Deliktskategorien



- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB

4.1.1 Opfer

Im Jahr 2025 wurden bei den Delikten der Fallgruppe Sexualstraftaten 54.675 weibliche Opfer erfasst, was einen Anstieg um 2,3 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.[18]

Abbildung 4: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2021-2025 (Gesamtopferzahlen in Klammern)[19]

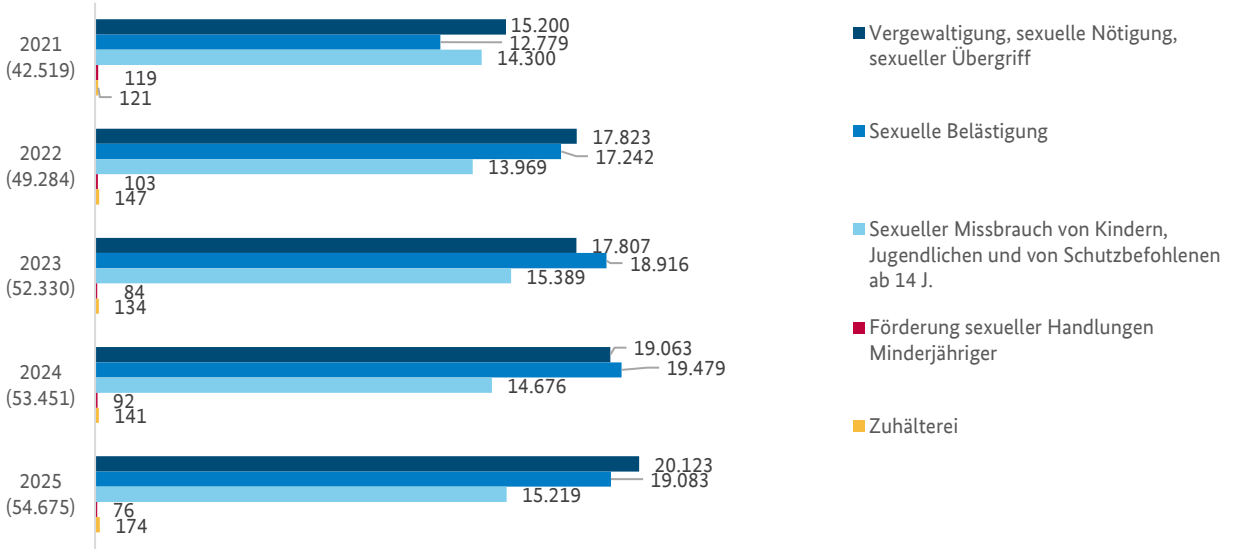

Die meisten der 54.675 Frauen und Mädchen, die 2025 der Fallgruppe Sexualstraftaten zuzuordnen sind, wurden Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff (insgesamt 36,8 %), sexueller Belästigung (34,9 %), und sexuellem Missbrauch (27,8 %). Die Opfer von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und von Zuhälterei machen mit 0,1 % bzw. 0,3 % nur kleine Anteile an der Gesamtzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Opferzahlen bei den Delikten Zuhälterei (+23,4 %, jedoch mit geringer absoluter Opferzahl 2025: 174) und Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff (insgesamt +5,6 %) am stärksten gestiegen.

[18] Ergänzend wird auf das Lagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2025 (BKA 2026b) mit ausführlichen Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen verwiesen.

[19] Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Folgejahren ist ab 2021 nicht gegeben.

Sexualstraftaten im Dunkelfeld

Unter sexueller Gewalt werden in der wissenschaftlichen Forschung unterschiedliche Formen sexualisierter Grenzverletzungen und Übergriffe verstanden, die teilweise auch außerhalb der strafrechtlichen Regulierung liegen. Zur sexuellen Gewalt zählen unter anderem versuchte oder vollendete sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung mit oder ohne Körperkontakt sowie kollektive Vergewaltigungen oder geschlechtsbezogene Folter (Hellmann 2026). Erfahrungen mit diesen Formen der Gewalt treten häufiger durch die (Ex-)Partnerin oder den (Ex-)Partner sowie durch Familienmitglieder auf als solche durch (un)bekannte Personen, werden aber seltener angezeigt (Birkel et al. 2022, Hellmann 2014).

Die Dunkelfeldstudie LeSuBiA zeigt deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei Sexualstraftaten. Sexuelle Belästigung mit Körperkontakt haben in den vergangenen fünf Jahren 14,5 % der Frauen und 4,6 % der Männer erlebt. Sexuelle Übergriffe mussten 4,0 % der Frauen und 1,4 % der Männer in den letzten fünf Jahren erleben. Der Schweregrad der Gewalterfahrung ist bei Frauen durchweg (deutlich) höher als bei Männern. Die 5-Jahresprävalenzen[20], Opfer einer Sexualstraftat zu werden, ist bei jungen Menschen deutlich höher als bei älteren (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Die Befunde von LeSuBiA deuten auf ein großes Dunkelfeld hin: Die Anzeigequote liegt bei sexueller Belästigung mit Körperkontakt bei 2,1 % (Frauen) bzw. bei 5,8 % (Männer) und bei sexuellem Übergriff bei 3,0 % (Frauen) bzw. bei 14,5 % (Männer) (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Betroffene erstatten aus verschiedenen Gründen, wie Scham- oder Schuldgefühl, empfundene geringe Schwere der Tat oder Angst vor negativen Folgen, nur selten Anzeigen (LKA Niedersachsen 2022b; LKA Nordrhein-Westfalen 2020; Schemmel et al. 2024; Birkel et al. 2026; Müller und Schröttle 2004).

Beziehung zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Betroffenen von Sexualdelikten im Dunkelfeld

Die Dunkelfeldstudie LeSuBiA liefert wertvolle Erkenntnisse über die Beziehung zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Opfern. Im Fall sexueller Belästigung zeigt sich, dass unbekannte oder flüchtig bekannte Personen am häufigsten als Täterin oder Täter genannt werden. Im Fall sexueller Übergriffe hingegen werden nicht nur flüchtig bekannte Personen häufig als Tätertyp identifiziert, sondern auch Freundinnen und Freunde, Bekannte und Nachbarinnen und Nachbarn. Frauen benennen bei sexuellen Übergriffen am häufigsten den (Ex-)Partner oder die (Ex-)Partnerin als Täter oder Täterin. Bei Männern hingegen wird die (Ex-)Partnerin oder der (Ex-)Partner nur am dritthäufigsten als Täterin bzw. Täter benannt (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

[20] Prävalenzen bezeichnen den Anteil von Personen in der Bevölkerung, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums (z.B. in den letzten fünf Jahren oder im gesamten Leben) mindestens einmal eine bestimmte Gewaltform erlebt haben.

Abbildung 5: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten[21] je Altersklasse 2025 (Gesamtopferzahlen in Klammern)[22]

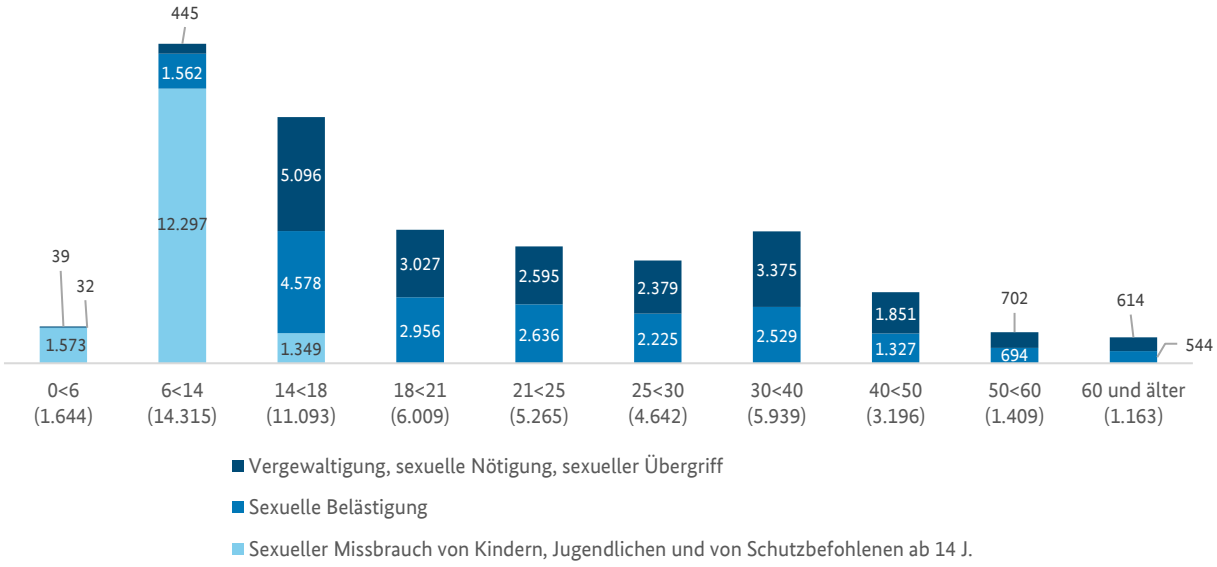

Von 54.675 weiblichen Opfern war mit 49,5 % (27.052) knapp die Hälfte unter 18 Jahren alt. Damit liegt der Anteil der weiblichen minderjährigen Opfer deutlich über dem Anteil weiblicher Minderjähriger in der Bevölkerung, der bei 16,0 % liegt.

Der Anteil minderjähriger weiblicher Opfer von Sexualstraftaten liegt weit über dem Anteil weiblicher Minderjähriger in der Bevölkerung.

Bei den unter 14-jährigen Opfern macht bei den hier betrachteten Delikten der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen, der sich spezifisch auf Taten gegen Personen unter dem gesetzlichen Schutzalter konzentriert, mit 91,1 % den größten Anteil aus. Unter den 14- bis unter 18-jährigen Opfern der Fallgruppe überwiegen die Delikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff (45,9 %) sowie sexuelle Belästigung (41,3 %).

Genauso wie die minderjährigen Mädchen sind auch 18- bis unter 30-jährige Frauen überdurchschnittlich häufig von Sexualstraftaten betroffen. Ihr Anteil an allen Opfern liegt bei 29,1 %, während ihr Bevölkerungsanteil bei 12,3 % liegt. Unter ihnen sind die Fallgruppendelikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff (insgesamt 50,3 %) und sexuelle Belästigung (49,1 %) nahezu gleich verteilt.

Innerhalb der Bevölkerung liegt der Anteil von 30- bis unter 60-jährigen Frauen bei 38,8 %. 32,8 % sind 60 Jahre und älter. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil der 30- bis unter 60-jährigen Opfer von Sexualstraftaten 19,3 %. 2,1 % der Opfer sind über 60 Jahre alt. Opfer beider Altersgruppen sind unter den hier betrachteten Deliktformen also unterrepräsentiert. Bei den über 30-jährigen Frauen sind Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff mit 55,9 % die häufigste Form der hier betrachteten Sexualstraftaten, gefolgt von sexueller Belästigung (43,5 %).

[21] Auf die niedrige Opferzahlen bei den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 4) wurde oben bereits eingegangen. Da sie in Abbildung 5 nicht erkennbar wären, wurden sie bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

[22] Bei den 0- bis unter 6-jährigen Opfern wurden 39 bei Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff und 32 bei sexueller Belästigung erfasst.

Sexualisierte Straftaten an sedierten Personen

Auf der Webseite www.bka.de/SexualstraftatenSedierteFrauen informiert das BKA über sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen von sedierten Frauen und der Verbreitung von Bild- und Videomaterial der Taten im Internet und Chatgruppen.

Vielen Opfern ist der Missbrauch nicht bewusst. Die zugeführten Betäubungs- und Schmerzmittel verhindern, dass sich die Opfer an die Tat erinnern können oder unmittelbar körperliche Folgen des Missbrauchs spüren. Die sexuellen Übergriffe finden überwiegend im familiären Umfeld oder im Bekanntenkreis statt. Die gewaltausübenden Personen sind beispielsweise Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannte oder Personen aus dem Arbeitsumfeld. Die Übergriffe erfolgen häufig über einen längeren Zeitraum hinweg – in manchen Fällen sogar über mehrere Jahre. Zur Betäubung der Opfer nutzen die Täterinnen und Täter verschiedene medizinische Substanzen, die häufig in Kombination mit Alkohol und laienhaft verabreicht werden. Dieses Vorgehen ist potenziell lebensbedrohlich für die Opfer.

Um über das Phänomen aufzuklären und Täterinnen und Täter sowie Opfer zu identifizieren, arbeiten das BKA und die Polizeien der Länder eng zusammen. Die Ermittlungsverfahren werden in den Bundesländern geführt.

Erfassung der Betroffenheit von K.O.-Tropfen im Dunkelfeld

In der Dunkelfeldstudie LeSuBiA wurde auch die Betroffenheit durch K.O.-Tropfen durch die Betroffenen selbst eingeschätzt, jedoch nicht speziell im Kontext sexualisierter Gewalt erhoben. Die 5-Jahresprävelanz liegt unter Frauen bei 1,8 % (Männern: 0,7 %), wobei junge Frauen eine besonders hohe Prävalenz aufweisen (16-24-jährige Frauen: 6,4 %; Männer: 1,2 %) (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Abbildung 6: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Sexualstraftaten nach Delikten 2025 in % (Gesamtopferzahlen in Klammern)

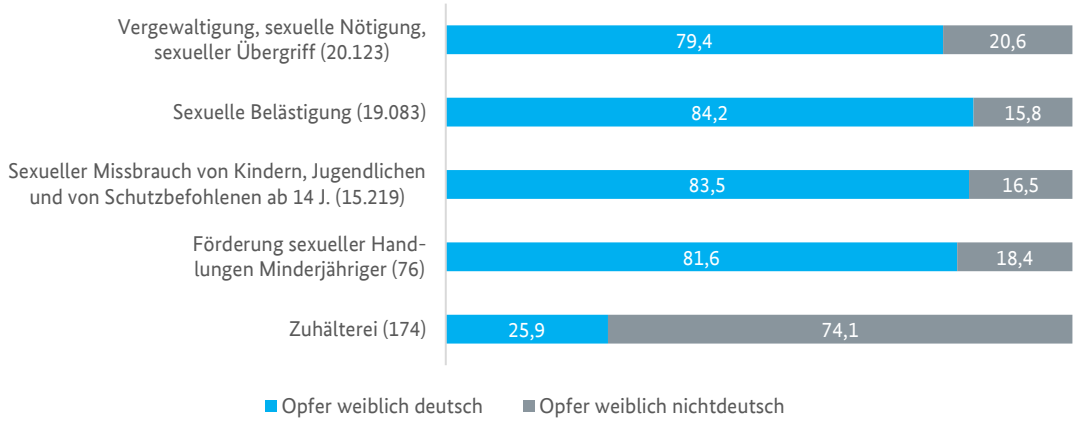

Im Berichtsjahr 2025 waren die weiblichen Opfer von Sexualstraftaten insgesamt mit 82,0 % mehrheitlich deutsch (44.852), 18,0 % waren nichtdeutsch [23] (9.823). Diese Verteilung entspricht annäherungsweise den Bevölkerungsanteilen von deutschen (86,0 %) und nichtdeutschen

[23] Nichtdeutsche sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sind Deutsche.

(14,0 %) Mädchen und Frauen in Deutschland. Der Anteil deutscher weiblicher Opfer überwiegt mit 79,4 bis 84,2 % bei allen hier betrachteten Delikten gegenüber dem der nichtdeutschen, außer bei Zuhälterei: Hier sind mit 74,1 % mehr nichtdeutsche weibliche Opfer zu verzeichnen.

4.1.2 Tatverdächtige

Insgesamt wurden im Jahr 2025 39.124 Tatverdächtige (+3,3 % im Vergleich zum Vorjahr) von Straftaten der Fallgruppe Sexualstraftaten mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst.

Abbildung 7: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2021-2025 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)[24]

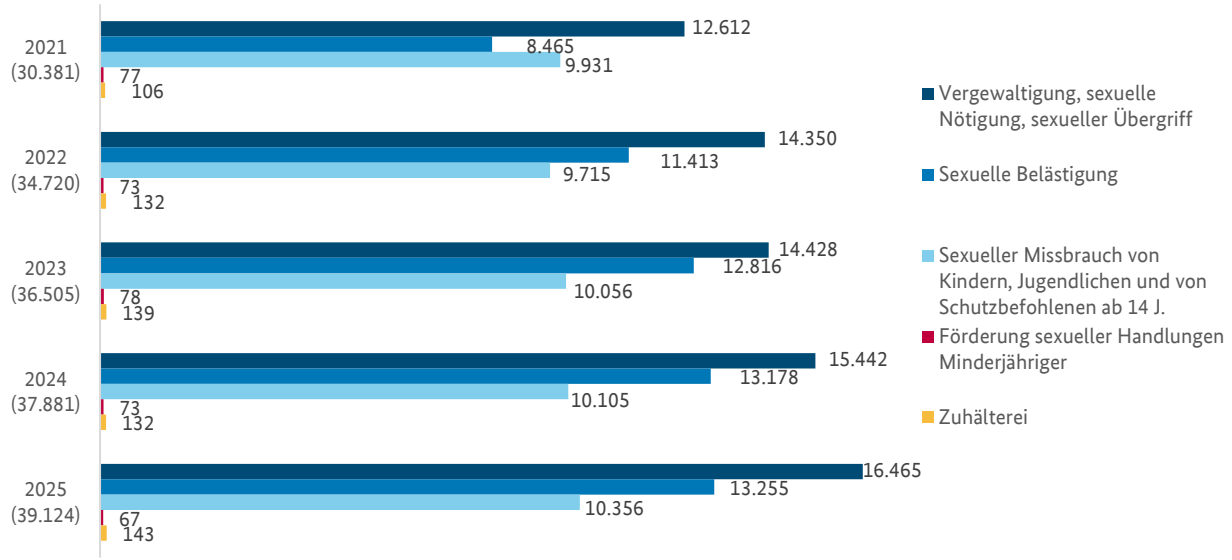

In den letzten Jahren sind die meisten Tatverdächtigen bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg um 6,6 % zu verzeichnen. Die Opferanzahl hingegen lag 2023 und 2024 bei sexueller Belästigung über der von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff. Der Grund liegt darin, dass jeweils die Aufklärungsquote bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff über der der sexuellen Belästigung liegt. Bei Zuhälterei besteht gegenüber dem Vorjahr mit einem Plus von 8,3 % der größte Anstieg von Tatverdächtigen der hier betrachteten Sexualstraftaten.

[24] Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l im PKS-Straftatenkatalog neuverschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Folgejahren ist ab 2021 nicht gegeben.

Abbildung 8: Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht in % 2025 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

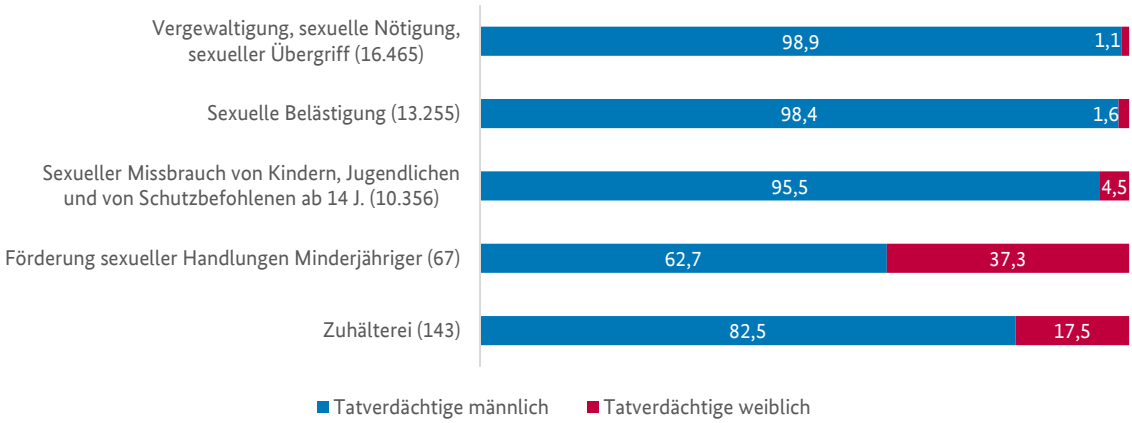

Die weit überwiegende Anzahl der Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten ist männlich (97,7 %). Ihr Anteil liegt bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff, bei sexueller Belästigung und beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren jeweils bei mindestens 95,5 %.

Bei der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und bei Zuhälterei ist der Anteil weiblicher Tatverdächtiger mit 37,3 % bzw. 17,5 % deutlich höher als bei den zuvor genannten Delikten. Zum Vergleich: In der Bevölkerung ist der Anteil von Frauen (50,7 %) und Männern (49,3 %) nahezu gleich verteilt.

Abbildung 9: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten[25] je Altersklasse 2025 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

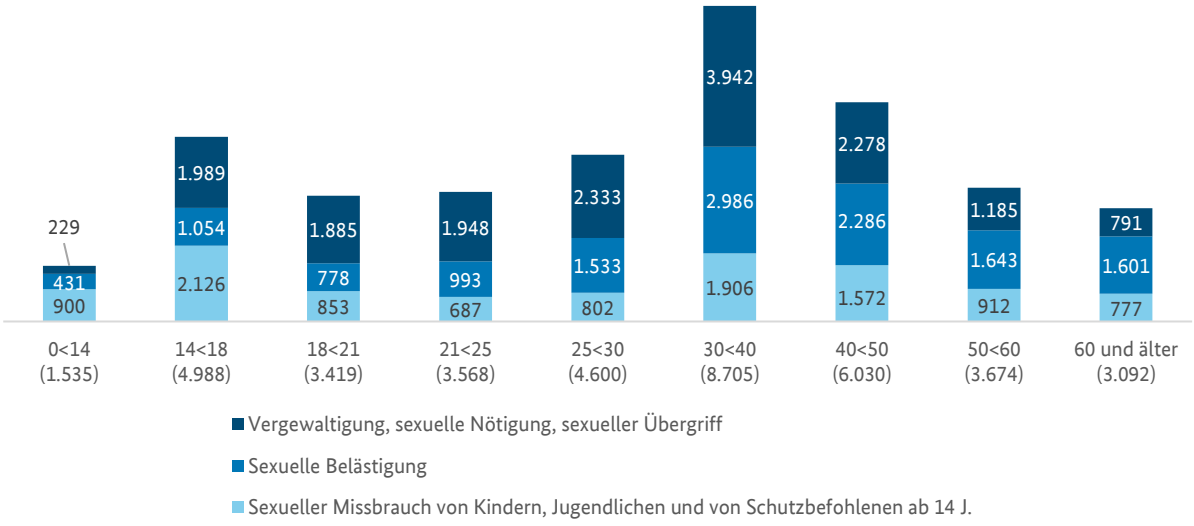

Von den 39.124 Tatverdächtigen der Fallgruppe der Sexualstraftaten sind 16,7 % minderjährig und 29,6 % aller Tatverdächtigen gehören der Gruppe der 18- bis unter 30-Jährigen an. Somit ist fast die Hälfte der Tatverdächtigen unter 30 Jahren alt. In der Bevölkerung beträgt der Anteil der unter 30-

[25] Wegen der niedrigeren Anzahl an Tatverdächtigen von den Delikten Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Zuhälterei (siehe Abbildung 7) wären die Tatverdächtigen zu diesen Delikten in der Abbildung nicht erkennbar und wurden deshalb bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

Jährigen 29,8 %, d.h. Tatverdächtige unter 30 Jahren sind im Vergleich dazu deutlich überrepräsentiert. Bei dem Delikt Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger mit 29,2 % über ihrem Anteil an der Fallgruppe insgesamt (16,7 %) und auch über ihrem Bevölkerungsanteil mit ebenfalls 16,7 %. Während bei den unter 18-jährigen Tatverdächtigen der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren als Delikt dominiert (48,7 %), sind es bei den über 18-Jährigen die Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und der sexuelle Übergriff (43,4 %)

Abbildung 10: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Sexualstraftaten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

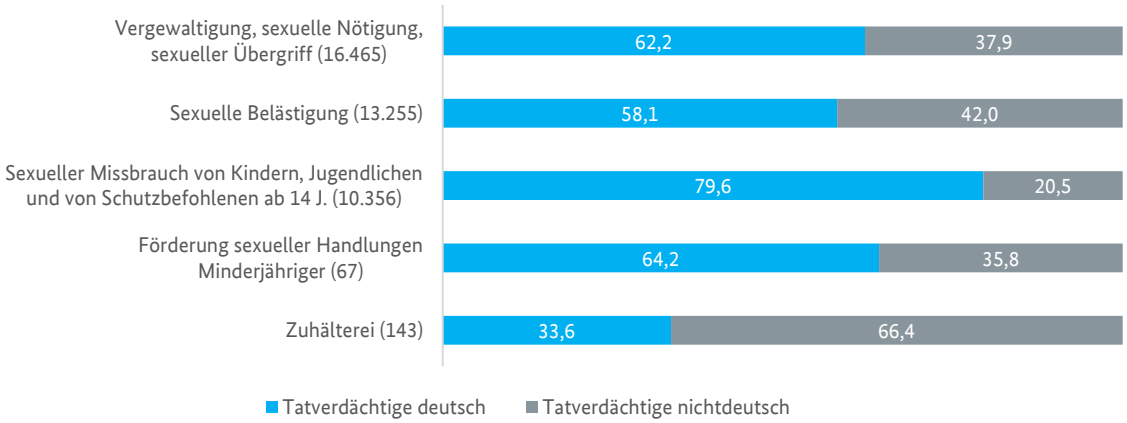

Von den Tatverdächtigen der Fallgruppe Sexualstraftaten sind 25.510 deutsch und 13.632 nichtdeutsch, was einem Verhältnis von 65,2 % zu 34,8 % entspricht. Im Vergleich liegt das Verhältnis der deutschen gegenüber der nichtdeutschen Bevölkerung bei 85,2 % zu 14,8 %, was eine Überrepräsentation von Nichtdeutschen darstellt. Bei den einzelnen Delikten wurden ebenfalls mehr deutsche Tatverdächtige erfasst, wobei der größte Unterschied zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren zu verzeichnen ist. Eine Ausnahme bildet – wie bei den Opfern – die Zuhälterei. Hier wurde die höchste Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger erfasst.

4.1.3 Gesonderte Betrachtung: Beleidigung auf sexueller Grundlage

Zu dem Delikt Beleidigung auf sexueller Grundlage werden seit dem Berichtsjahr 2024 auch Opfer erfasst. Somit ist im Berichtsjahr 2025 erstmals ein Vergleich mit Daten aus dem Vorjahr möglich.

Da es sich bei Beleidigung auf sexueller Grundlage juristisch nicht um eine Sexualstraftat handelt, sondern um ein Beleidigungsdelikt, erfolgt keine Addition zu den Daten der Fallgruppe Sexualstraftaten. Mangels Passung zu einer anderen Fallgruppe und dem Verzicht auf Ausweitung der Fallgruppen in diesem Bericht, werden diese Delikte daher wegen des sexualisierten Gehalts der Tatbegehung an dieser Stelle im Lagebild als gesonderte Betrachtung aufgeführt.[26]

[26] Die Erfassung von Beleidigung auf sexueller Grundlage als Opferdelikt in der PKS wurde – wie auch bei übler Nachrede und Verleumdung auf

Der Anteil weiblicher Opfer von Beleidigung auf sexueller Grundlage an der Gesamtopferzahl zum Delikt liegt im Berichtsjahr 2025 bei 66,3 % (21.185). Dies bedeutet einen Anstieg um 7,2 % im Vergleich zum Vorjahr (19.770) und verdeutlicht die große Relevanz des Delikts.

82,3 % der weiblichen Opfer im Berichtsjahr sind deutsch, 17,7 % sind nichtdeutsch. Damit sind nichtdeutsche Frauen, gemessen an ihrem Anteil in der weiblichen Bevölkerung von 14,0 %, überproportional von Beleidigungen auf sexueller Grundlage betroffen. Eine Betrachtung der Altersstruktur der Opfer zeigt, dass unter 18-Jährige und über 60-Jährige im Verhältnis zu ihren Anteilen an der weiblichen Bevölkerung seltener von Beleidigungen auf sexueller Grundlage betroffen sind, Frauen zwischen 18 und 30 Jahren sind mit ihrem Anteil von 31,3 % an allen Opfern überrepräsentiert. Ihr Anteil an der weiblichen Bevölkerung beträgt 12,3 %. Ebenso überrepräsentiert sind mit einem Anteil von 48,4% Frauen im Alter zwischen 30 und 60 Jahren, deren Anteil an der weiblichen Bevölkerung 38,8 % beträgt.

Rund Dreiviertel (75,2 %) der insgesamt 16.749 Tatverdächtigen von Beleidigung auf sexueller Grundlage bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer sind männlich. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der männlichen Tatverdächtigen damit um 7,7 % an. 70,2 % aller männlichen Tatverdächtigen sind deutsch, 29,8 % nichtdeutsch, das heißt, Nichtdeutsche sind angesichts ihres Bevölkerungsanteils von 14,8 % bei den Tatverdächtigen von Beleidigung auf sexueller Grundlage überrepräsentiert.

sexueller Grundlage, bei denen jedoch keine überwiegende Betroffenheit von Frauen zu verzeichnen ist, sowie bei der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB (siehe FG Digitale Gewalt) – in der 70.Tagung der Kommission PKS (TOP 3.13) beschlossen. Ausgangspunkt waren die Arbeiten der BLAG „Gewalt im familiären Umfeld“, der BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten“ und die Beschlussfassungen von AK II (262. Sitzung, TOP 4/266. Sitzung des AK II, TOP 43) und IMK (219. Sitzung, TOP 48).

4.2 Fallgruppe Häusliche Gewalt

Delikte der Häuslichen Gewalt betreffen, wie ausführlich im Lagebild Häusliche Gewalt[27] dargestellt, mit 70,6 % weit überwiegend weibliche Opfer.[28] Frauen sind von den beiden Ausprägungen der Häuslichen Gewalt, der Innerfamiliären Gewalt und der Partnerschaftsgewalt unterschiedlich stark betroffen. Bei Partnerschaftsgewalt liegt ihr Anteil bei 79,4 % und somit deutlich über dem der Innerfamiliären Gewalt (54,7 %).

Die Fallgruppe Häusliche Gewalt umfasst den Deliktskanon des oben genannten Lagebilds. Dieser Deliktskanon wurde erweitert. Seit dem Berichtsjahr 2024 werden in der PKS bei den Delikten Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB sowie Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage auch Opfermerkmale erfasst. Mit Berichtsjahr 2025 ist erstmals ein Vergleich dieser Delikte zum Vorjahr möglich, weshalb sie ab Berichtsjahr 2024 – mit einer erstmaligen Darstellung in diesem Lagebild – dem Deliktskanon Häuslicher Gewalt angehören. Hinzugekommen ist auch das Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB.

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt. Sie liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen und ist auch dann gegeben, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit setzt sich Häusliche Gewalt aus zwei Ausprägungen zusammen, der Partnerschaftsgewalt und der Innerfamiliären Gewalt.

Innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog[29], bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, (Ex-)Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Urur-enkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousin/e, auch mit der Vorsilbe Halb-.[30]

Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog[31], bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS[32] partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften[33], Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. Partnerschaftsgewalt umfasst auch Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz sowie Verletzung der Unterhaltspflicht, wenngleich hierzu keine Opfererfassung erfolgt und aus diesem Grund keine Opferzahlen für die genannten Delikte dargestellt werden können.

---

27 Vgl. Lagebild Häusliche Gewalt 2025 www.bka.de/LagebilderHaeuslicheGewalt

28 Einzig bei der im Deliktskanon enthaltenen Entziehung von Minderjährigen liegt der Anteil männlicher Opfer über dem der weiblichen.

29 Siehe Tabelle 7.

30 Es gilt hier immer die Perspektive des Opfers, also bspw. „Kind“ der tatverdächtigen Person oder „Eltern“ der tatverdächtigen Person.

31 Siehe Tabelle 7.

32 Informationen zur Erfassung von Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen sind den PKS-Richtlinien zu entnehmen: http://www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen.

33 Nach der Öffnung der Ehe in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare werden diese ebenfalls als „Ehepartner“ erfasst. Eine Trennung nach gleichgeschlechtlicher Ehe und Ehe zwischen Partnerinnen und Partnern unterschiedlichen Geschlechts erfolgt bei der PKS-Erfassung nicht. Dementsprechend werden im vorliegenden Lagebild eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehepartnerschaften gemeinsam betrachtet.

Fallgruppe Häusliche Gewalt im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr[34] in Klammern)

- 197.667 weibliche Opfer (+2,8 %)
- 159.434 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+2,4 %)
- Der Anteil weiblicher Opfer innerhalb der Häuslichen Gewalt ist bei Partnerschaftsgewalt höher (79,4 %) als bei Innerfamiliärer Gewalt (54,7 %).

Betrachtete Strafnormen zzgl. Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie/Partnerschaft[35], gruppiert nach Deliktskategorien

- Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, minder schwerer Totschlag § 213 StGB
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Zuhälterei § 181a StGB
- Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB
- Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung § 224 StGB, gefährliche Körperverletzung § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB; schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
- Entziehung Minderjähriger § 235 StGB[36]
- Freiheitsberaubung § 239 StGB
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB
- Zwangsheirat § 237 StGB
- Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB (PKS-Opfererfassung seit 2024)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB (PKS-Opfererfassung seit 2024)
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage (PKS-Opfererfassung seit 2024)

[34] Die Opfer- und Tatverdächtigenzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. Betrachtete Strafnormen) wurden im Vorjahresvergleich auch für 2024 berücksichtigt.
[35] Vgl. Deliktsübersicht im Lagebild Häusliche Gewalt 2025 Kapitel 7.
[36] Hier sind die Opfer die Kinder und die Erziehungsberechtigten.

4.2.1 Opfer

Für das Berichtsjahr 2025 wurden 197.667 weibliche Opfer (+2,8 % im Vergleich zum Vorjahr) Häuslicher Gewalt erfasst. Darunter ist die Zahl weiblicher Opfer bei Innerfamiliärer Gewalt stärker gestiegen als bei Partnerschaftsgewalt (+4,3 % gegenüber +2,2 %).

Abbildung 11: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt 2021[37]-2025[38] (Gesamtopferzahl in Klammern)[39]

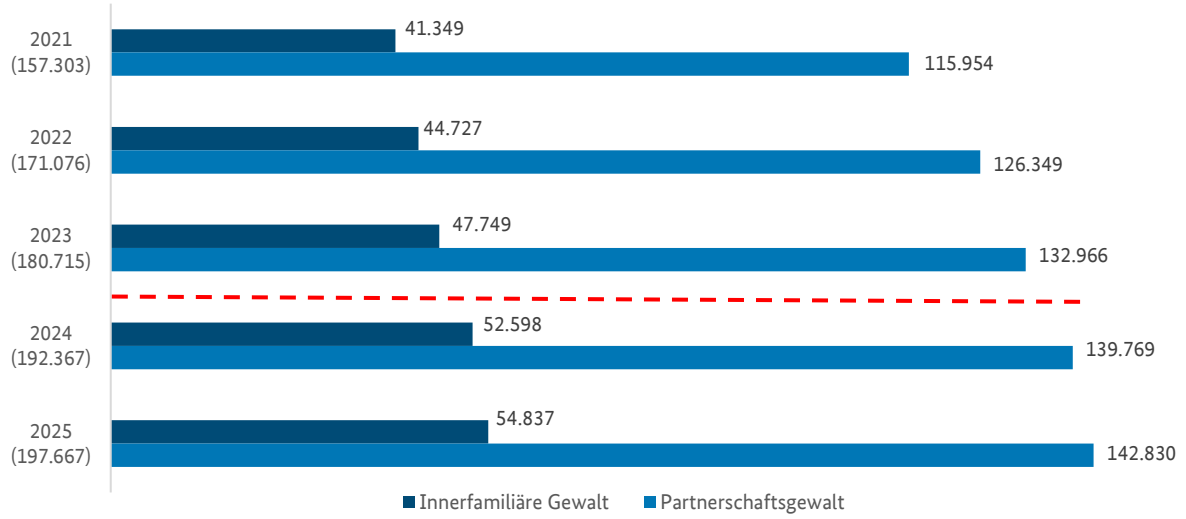

Video-Podcast-Serie auf YouTube zur Sensibilisierung junger Menschen bezüglich Partnerschaftsgewalt

Im Rahmen eines Projekts des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) entwickelten Expertinnen und Experten aus den Bereichen Polizei und Kriminalprävention eine Kampagne, die junge Menschen über die Ursachen, Folgen und Warnzeichen verschiedener Formen von Gewalt in Partnerschaften – sowohl körperlicher als auch psychischer Art – aufklären und sensibilisieren soll. Die Kampagne nutzt Videopodcasts als zentrales Medium, um über Social-Media-Kanäle, insbesondere YouTube, wichtige Botschaften zu verbreiten. Sie umfasst vier Video-Podcasts zu psychischer, physischer, sexualisierter und digitaler Gewalt, die ab 25. November 2024 nacheinander veröffentlicht wurden.

Die Podcasts sind auf dem YouTube-Kanal der Polizeilichen Kriminalprävention www.youtube.com/user/Polizeipraevention abrufbar.

[37] Bezüglich der Besonderheiten während der COVID-19-bedingten Pandemielage wird auf die Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt 2021 (BKA 2022a) hingewiesen.

[38] Die Opferzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. betrachtete Strafnormen) wurden auch für 2024 berücksichtigt, weshalb hier die Zahlen zum letzten Lagebild abweichen.

[39] Die seit dem 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) beinhaltet die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird. Infolgedessen sind die Opferzahlen des Berichtsjahres 2021 nur eingeschränkt mit denen der Folgejahre vergleichbar. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen enthält. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l StGB im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Folgejahren ist ab 2021 nicht gegeben. Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanons Häusliche Gewalt mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in der Einleitung dieses Kapitels.

Abbildung 12: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt[40] je Altersklasse 2025[41] (Gesamtopferzahl in Klammern)

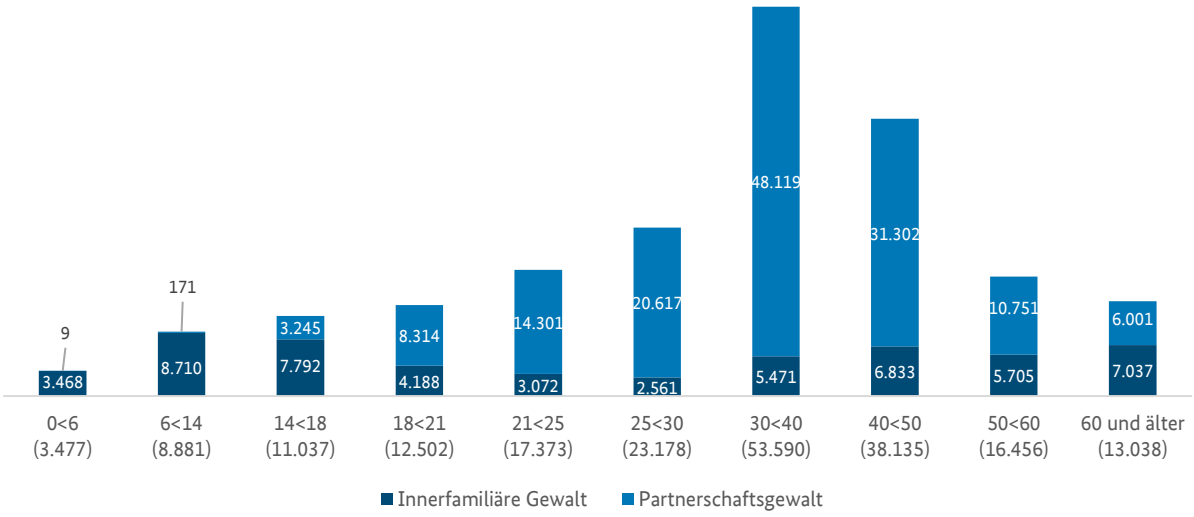

Bei der **Innerfamiliären Gewalt** sind über ein Drittel (36,4 %) der weiblichen Opfer minderjährig. Der Anteil der 18- bis unter 30-Jährigen liegt bei 17,9 %, der Anteil der 30- bis unter 60-Jährigen bei 32,8 % und der Anteil der über 60-Jährigen bei 12,8 %. Die minderjährigen weiblichen Opfer sind im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von Mädchen bis unter 18 Jahren (16,0 %) stark überrepräsentiert. Die 18- bis unter 30-jährigen (Bevölkerungsanteil 12,3 %) weiblichen Opfer sind im Vergleich ebenfalls stärker vertreten. Die 30- bis unter 60-jährigen Frauen, die zu Opfern Innerfamiliärer Gewalt wurden, sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil (38,8 %) leicht, die über 60-jährigen Frauen (Bevölkerungsanteil 32,8 %) sind deutlich unterrepräsentiert.

Innerhalb von **Partnerschaftsgewalt** ist der Großteil aller Opfer (63,1 %) zwischen 30 und 60 Jahren alt. Verglichen mit der Bevölkerung sind sie damit stark überrepräsentiert; genauso die jüngeren Frauen zwischen 18 und 30 Jahren, mit einem Anteil von 30,3 % an allen weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt. Frauen im Alter von 60 Jahren und darüber sind mit einem Anteil von 4,2 % bei Partnerschaftsgewalt noch deutlicher unterrepräsentiert als bei Innerfamiliärer Gewalt. Der Anteil minderjähriger weiblicher Opfer in der Altersklasse der 14- bis unter 18-Jährigen liegt bei 2,4 %.

[40] Bei den neun 0- bis unter 6-jährigen weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt handelt es sich offensichtlich um Fehlerfassungen.

[41] Für eine Betrachtung der Altersklassen weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt differenziert nach Delikten von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt wird auf die Tabellen 2.3 und 3.3 im Tabellenanhang des Lagebildes Häusliche Gewalt 2025 verwiesen.

Abbildung 13: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt 2025 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)

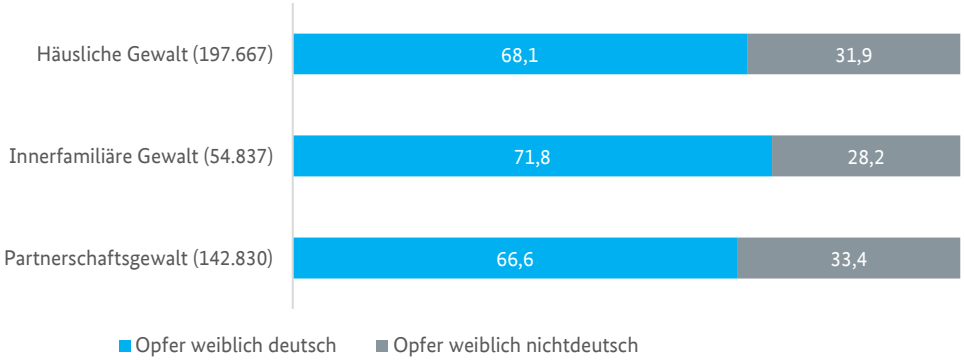

Der Anteil deutscher weiblicher Opfer von Häuslicher Gewalt[42] liegt bei 68,1 %, der Anteil nichtdeutscher bei 31,9 %. Bei Innerfamiliärer Gewalt ist der Anteil deutscher Frauen und Mädchen mit 71,8 % höher, bei Partnerschaftsgewalt fällt er mit 66,6 % niedriger aus.

Der Anteil deutscher Mädchen und Frauen in der weiblichen Bevölkerung liegt bei 86,0 %, der der nichtdeutschen bei 14,0 %. Somit sind nichtdeutsche Frauen und Mädchen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil überproportional häufig von Häuslicher Gewalt betroffen.

Tabelle 2: Anzahl deutscher und nichtdeutscher weiblicher Opfer der Fallgruppe Häusliche Gewalt nach Delikten 2025

	Gesamt	deutsch		nichtdeutsch	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Delikte Häuslicher Gewalt	197.667	134.547	68,1	63.120	31,9
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	103.375	68.012	65,8	35.363	34,2
Nötigung, Bedrohung, Stalking	53.612	37.977	70,8	15.635	29,2
Gefährliche Körperverletzung	18.209	11.688	64,2	6.521	35,8
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	5.920	4.285	72,4	1.635	27,6
Beleidigung/ Üble Nachrede/ Verleumdung auf sexueller Grundlage	3.875	2.876	74,2	999	25,8
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	3.279	2.987	91,1	292	8,9
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.434	1.819	74,7	615	25,3
Freiheitsberaubung	2.248	1.555	69,2	693	30,8
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	1.692	1.304	77,1	388	22,9
Entziehung Minderjähriger	1.082	585	54,1	497	45,9
Sexuelle Belästigung	913	750	82,1	163	17,9
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	494	339	68,6	155	31,4
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	265	226	85,3	39	14,7
Schwere Körperverletzung	74	51	68,9	23	31,1
Zwangsprostitution	73	39	53,4	34	46,6
Zwangsheirat	60	18	30,0	42	70,0
Zuhälterei	36	14	38,9	22	61,1
Körperverletzung mit Todesfolge	17	16	94,1	1	5,9
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	9	6	66,7	3	33,3
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	-	0	-

[42] Für weitere Informationen zu (weiblichen) Opfern von Delikten Häuslicher Gewalt im Kontext von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt wird auf die Opfertabellen im Tabellenanhang des Lagebildes Häusliche Gewalt 2025 verwiesen.

Der größte Anteil deutscher weiblicher Opfer liegt bei den Delikten Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (91,1 %), Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (85,3 %) und Sexuelle Belästigung (82,1 %). Der Anteil nichtdeutscher weiblicher Opfer ist bei den Delikten Entziehung Minderjähriger (45,9 %), Gefährliche Körperverletzung (35,8 %) und Vorsätzliche einfache Körperverletzung (34,2 %) am höchsten. Delikte mit einer absoluten Gesamtopferzahl von unter 100 wurden bei der Betrachtung der größten Anteile deutscher und nichtdeutscher weiblicher Opfer nicht berücksichtigt.

Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften: Erkenntnisse über das Dunkelfeld

Ein zentraler Befund der LeSuBiA-Studie ist, dass unter Bezugnahme auf die 5-Jahresprävalenz Frauen und Männer sowohl von psychischer als auch von körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften ähnlich häufig betroffen sind. So beläuft sich die 5-Jahresprävalenz psychischer Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften auf 23,8 % bei Frauen (Männer: 23,3 %). Bei körperlicher Gewalt liegt die Prävalenz bei 5,2 % (Männer: 6,1 %). Weibliche Betroffene weisen jedoch bei beiden Gewaltformen eine deutlich höhere Inzidenz[43] und Schwere der Gewalt auf. Somit erfahren Frauen häufiger Mehrfachviktimisierung, empfinden in den Gewaltsituation eine stärkere Angst und beurteilen die erlebten Situationen als schlimmer. Bei körperlicher Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften schätzen Frauen die Lebensgefahr größer ein und erfahren mehr körperliche Folgen als Männer (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Eine differenzierte Untersuchung der Tätertypen hat bei psychischer und körperlicher Partnerschaftsgewalt offenbart: Wenn von Gewalt durch die Ex-Partnerin bzw. den Ex-Partner berichtet wurde, hat diese zumeist zu einem Zeitpunkt stattgefunden, in dem die Partnerschaft noch bestand.

Anzeigeverhalten und Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt

Die Anzeigequoten bei Gewaltdelikten variieren zwischen den Gewaltformen und der Schwere der Gewalt sowie zwischen der Beziehung zwischen Opfer und Täterin bzw. Täter. So stellt das LKA Nordrhein-Westfalen (2020) fest, dass Taten körperlicher oder sexualisierter Gewalt häufiger angezeigt werden als Taten psychischer Gewalt[44]. Gewaltübergriffe innerhalb von sozialen Beziehungen werden zudem seltener angezeigt als außerhalb von sozialen Beziehungen. Innerhalb von Partnerschaften stellte das LKA Niedersachsen eine Anzeigequote von 5,7 % fest (LKA Niedersachsen 2022b). Bei LeSuBiA liegen die Anzeigequoten bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften unter 5,0 % (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Somit geschieht Partnerschaftsgewalt als auch Innerfamiliäre Gewalt häufig im verdeckten, privaten Bereich. Innerfamiliäre Kontroll- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Scham- und Schuldgefühle der Betroffenen führen oft dazu, dass die Taten im Dunkelfeld bleiben und nur selten polizeilich angezeigt werden (Bötjer & Sager 2026; Schemmel et al.

[43] Die Inzidenz beschreibt, wie häufig eine bestimmte Gewaltform in einem bestimmten Zeitraum in der Bevölkerung auftritt.

[44] „Der Begriff „Gewalt“ wird in den Sozialwissenschaften und im Strafrecht unterschiedlich verwendet. Während für das deutsche Strafrecht Gewalt überwiegend als körperliche oder zumindest körperlich wirkende Zwangseinwirkung verstanden wird, umfasst der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff ein breiteres Spektrum an Handlungen, die neben körperlicher Gewalt auch die Machtgefälle ausnutzende und grenzüberschreitende Verhaltensweisen umfassen und sowohl zu körperlichen als auch zu psychischen Folgen für die Betroffenen führen können. Gewalt liegt vor, wenn Handlungen darauf abzielen, andere Personen zu verletzen, zu schädigen oder in ihrer Selbstbestimmung zu beeinträchtigen. Dadurch umfasst Gewalt in den Sozialwissenschaften bspw. auch Formen psychischer Gewalt (z. B. emotionale, kontrollierende oder ökonomische Gewalt), die sich auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit bewegen oder gänzlich außerhalb strafrechtlicher Normierung liegen können. Dieses Begriffsverständnis ermöglicht es, Gewalterfahrungen in Deutschland umfassend und differenziert zu erfassen.“ (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, S. 9; vgl. hierzu auch Schröttle 2016, Fiedeler 2020, Hagemann-White 20,16 und Schuck 2024, Schemmel et al. 2024, Baron und Richardson 1994, Krahè 2013 und dem Forschungsnetzwerk „Gewalt im Geschlechterverhältnis (GiG)“ 2008).

2024). Auch strukturelle Barrieren wie begrenzter Zugang zu Unterstützungsangeboten, Angst vor Eskalation oder Abhängigkeitsverhältnisse – etwa finanzieller oder aufenthaltsrechtlicher Art – könnten sich hemmend auf die Anzeigebereitschaft auswirken. Zudem fehlt Betroffenen häufig die Erkenntnis, Opfer von Gewalt geworden zu sein, da Gewalt im sozialen Kontext oft bagatellisiert wird, was sowohl auf Frauen (Müller & Schröttle 2004), als auch auf Männer zutrifft (Hogan et al. 2022; Schemmel et al. 2024).[45]

Haben Fälle der Häuslichen Gewalt zugenommen oder werden sie häufiger angezeigt?

Aufgrund des hohen Dunkelfelds im Bereich Häuslicher Gewalt stellt sich bei Entwicklungen in der PKS regelmäßig die Frage, ob diese tatsächlich Veränderungen im Kriminalitätsaufkommen abbilden oder lediglich Ausdruck eines veränderten Anzeigeverhaltens sind – also aus einer Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld herrühren. Es kann davon ausgegangen werden, dass beide Effekte eine Rolle spielen: Durch Awareness- und Präventionskampagnen sowie den Ausbau von Unterstützungsangeboten ist die öffentliche Sensibilisierung für Häusliche Gewalt in den letzten Jahren deutlich gestiegen (BAFzA 2026). Darüber hinaus könnten durch Schulungsmaßnahmen, Sensibilisierung und verbesserte Risikoanalyseverfahren der Polizei die Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung von Warnsignalen für Partnerschaftsgewalt optimiert worden sein, was zu einer schnelleren Identifizierung und Erfassung entsprechender Fälle geführt haben könnte.

Zum anderen erscheint es aus kriminologischer Perspektive plausibel, dass sich die tatsächlichen Fallzahlen Häuslicher Gewalt erhöht haben. Strukturelle Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Unsicherheit, Wohnraumengpässe oder psychische Belastungen können sich gewaltfördernd auswirken – insbesondere in bereits konflikthaften Beziehungskonstellationen (Brito Jiménez und Rodríguez Ávila 2025).

4.2.2 Tatverdächtige[46]

Für das Berichtsjahr 2025 wurden 159.434 Tatverdächtige von Fällen Häuslicher Gewalt mit mindestens einem weiblichen Opfer erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 2,4 % zu verzeichnen.[47]

[45] Bei Dunkelfeldstudien zum Themenfeld Häusliche Gewalt fällt zunächst auf, dass sich diese sehr in ihrer Zielrichtung und methodischen Vorgehensweise unterscheiden, was direkte Vergleiche erschweren und unterschiedliche Prävalenzen erklären kann: So widmen sich einige Untersuchungen der ausschließlichen Betrachtung der Gewaltbetroffenheit von Frauen (FRA 2014; Müller und Schröttle 2004), Männern (Kolbe und Büttner 2020; Puchert et al. 2004; Schemmel et al. 2024) oder Kindern und Jugendlichen (Krieg et al. 2025, Stadler et al. 2012; Wetzels 1997). Weitere Studien haben bestimmte Beziehungskonstellationen, wie z. B. Partnerschaftsgewalt oder Innerfamiliäre Gewaltstrukturen, im Mittelpunkt (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; Schröttle und Ansorge 2008) oder wählen einen geschlechterübergreifenden Ansatz und untersuchen sowohl Frauen als auch Männer (Kapella et al. 2011; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; Schlack et al. 2013, Jud et al. 2023). Darüber hinaus erstellen einige Landeskriminalämter regionale Studien (LKA Niedersachsen 2024; LKA Niedersachsen 2022a; LKA Nordrhein-Westfalen 2020; Pfeiffer und Seifert 2014). Ebenso unterscheiden sich die methodischen Zugänge, insbesondere hinsichtlich Stichprobenziehung, Erhebungsmodus, Fallzahl, Prävalenzzeiträumen oder Erhebungsinstrument (vgl. hierzu Capaldi et al. 2012; Kindler 2016; Posch und Kemme 2015).

[46] Die Zahlen zu den Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt sind nicht mit dem Lagebild Häusliche Gewalt 2025 vergleichbar, da im vorliegenden Lagebild nur Tatverdächtige von Delikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer dargestellt werden, während das Lagebild Häusliche Gewalt Tatverdächtige bei Fällen mit männlichen und weiblichen Opfern einschließt. Zu allgemeinen Daten zu tatverdächtigen Personen Häuslicher Gewalt, d.h. ohne Einschränkung auf Fälle mit weiblichen Opfern, wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt 2025 verwiesen.

[47] Auch an dieser Stelle wird auf die Ausführungen zur Erweiterung des Deliktskanons Häuslicher Gewalt ab Berichtsjahr 2024 zu Beginn dieses Kapitels hingewiesen.

Abbildung 14: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer 2021-2025[48] (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)[49]

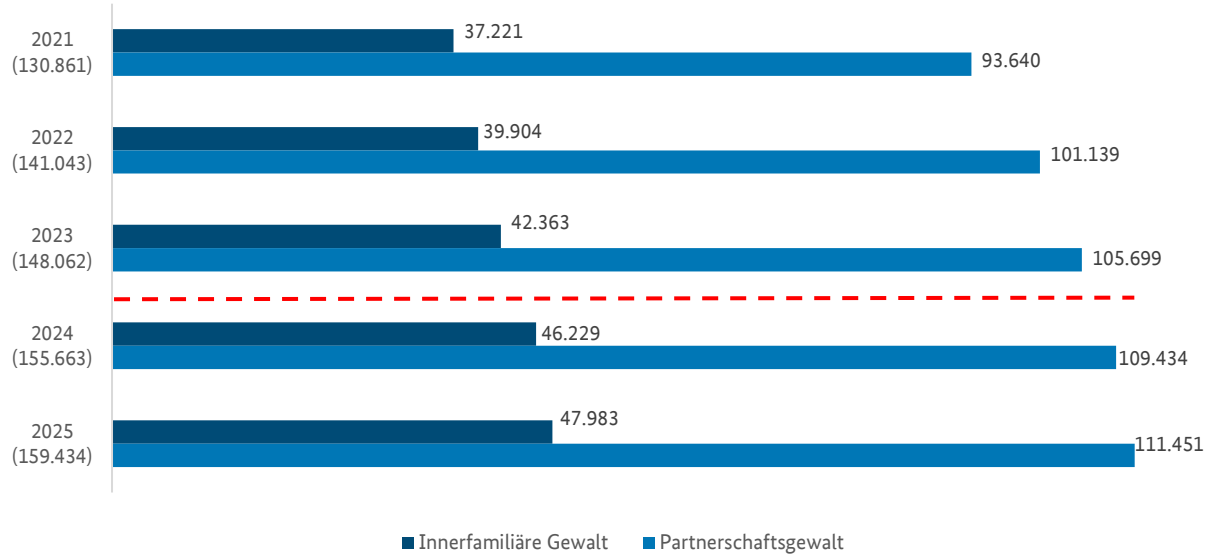

Wie auch bei den Opferzahlen, liegt bei den Tatverdächtigenzahlen ein stärkerer Anstieg bei Innerfamiliärer Gewalt als bei Partnerschaftsgewalt vor (3,8 % zu 1,8 %).

Abbildung 15: Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt nach Geschlecht in % 2025 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

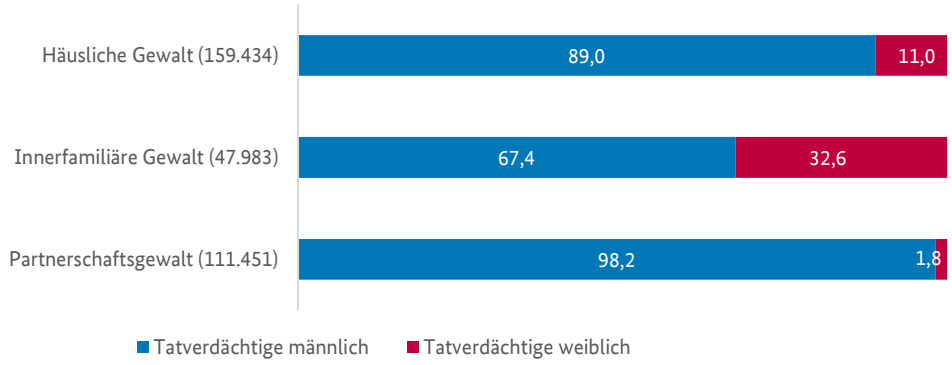

Auch in der Fallgruppe Häusliche Gewalt dominieren die männlichen Tatverdächtigen mit einem Anteil von 89,0 %. Während bei Partnerschaftsgewalt fast ausschließlich männliche Tatverdächtige erfasst wurden (98,2 %), liegt ihr Anteil bei Innerfamiliärer Gewalt bei ca. zwei Dritteln. Somit sind hier mit 32,6 % weitaus mehr weibliche Tatverdächtige als bei der Partnerschaftsgewalt vertreten.

[48] Die Tatverdächtigenzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. Betrachtete Strafnormen) wurden auch für 2024 berücksichtigt, weshalb hier die Zahlen zum letzten Lagebild abweichen.

[49] Die seit dem 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) beinhaltet die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird. Infolgedessen sind die Tatverdächtigenzahlen des Berichtsjahres 2021 nur eingeschränkt mit denen der Folgejahre vergleichbar. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen enthält. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l StGB im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Folgejahren ist ab 2021 nicht gegeben. Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanons Häusliche Gewalt mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in der Einleitung dieses Kapitels.

Tabelle 3: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2025

	Gesamt	männlich		weiblich	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Delikte Häuslicher Gewalt	159.434	141.840	89,0	17.594	11,0
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	91.325	81.324	89,0	10.001	11,0
Nötigung, Bedrohung, Stalking	46.192	42.959	93,0	3.233	7,0
Gefährliche Körperverletzung	17.965	15.534	86,5	2.431	13,5
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	5.586	5.543	99,2	43	0,8
Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage	3.667	3.291	89,7	376	10,3
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	2.907	2.721	93,6	186	6,4
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2.435	1.289	52,9	1.146	47,1
Freiheitsberaubung	2.414	2.093	86,7	321	13,3
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	1.624	1.485	91,4	139	8,6
Entziehung Minderjähriger	983	600	61,0	383	39,0
Sexuelle Belästigung	871	857	98,4	14	1,6
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	501	455	90,8	46	9,2
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	255	250	98,0	5	2,0
Zwangsheirat	86	58	67,4	28	32,6
Zwangsprostitution	81	69	85,2	12	14,8
Schwere Körperverletzung	79	73	92,4	6	7,6
Zuhälterei	38	35	92,1	3	7,9
Körperverletzung mit Todesfolge	22	17	77,3	5	22,7
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	11	3	27,3	8	72,7
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0,0	0	0,0

Beim Delikt Misshandlung von Schutzbefohlenen besteht der Kreis der Tatverdächtigen mit 47,1 % fast zur Hälfte aus Frauen. Auch beim Delikt Entziehung Minderjähriger ist der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt mit einem Anteil von 39,0 % im Vergleich zu ihrem Anteil an anderen Delikten hoch. Delikte mit einer absoluten Gesamttatverdächtigenzahl von unter 100 wurden bei der Betrachtung der größten Anteile weiblicher Tatverdächtiger nicht berücksichtigt.

Abbildung 16: Geschlechterverteilung Tatverdächtiger Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftsgewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten in %[50]

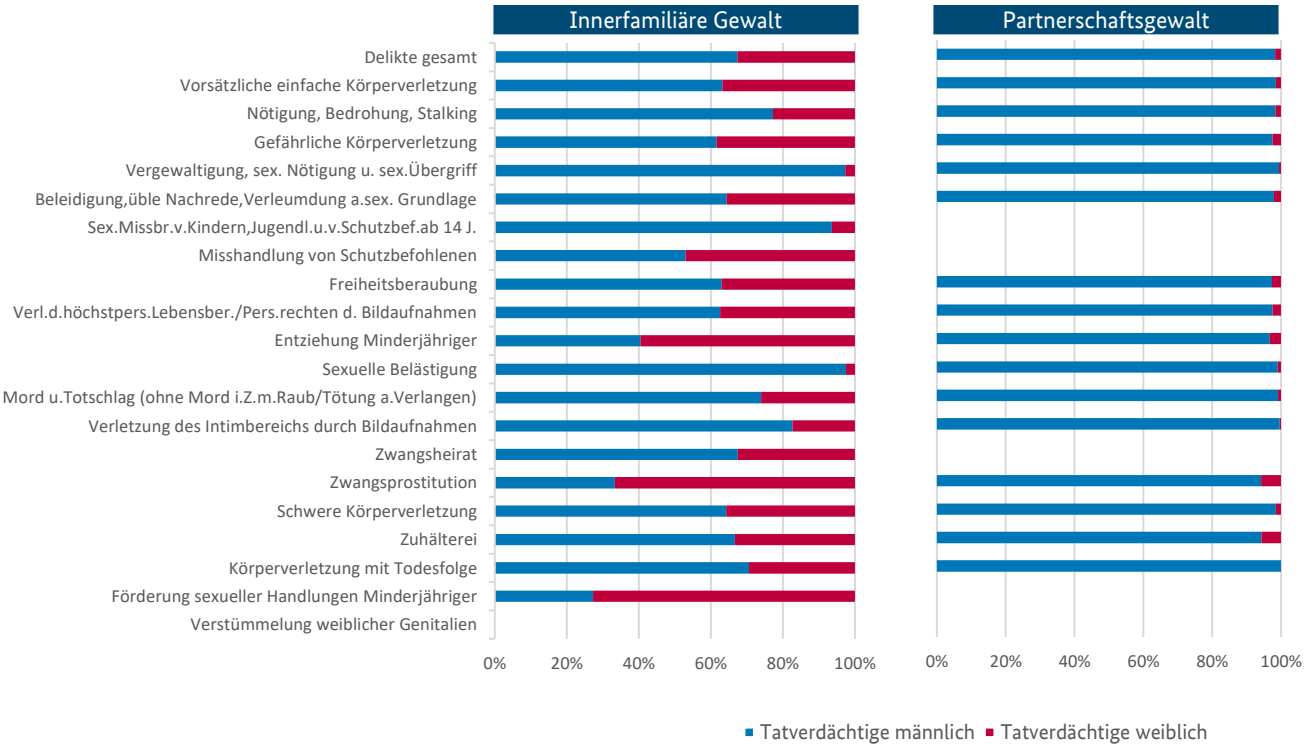

Bei der Analyse Innerfamiliärer Gewalt zeigt sich, dass Frauen insgesamt bei knapp einem Drittel und bei einigen Delikten sogar in der Mehrheit als Tatverdächtige erfasst wurden. So beträgt ihr Anteil beim Delikt Entziehung Minderjährige 59,6 % (insgesamt 623 Tatverdächtige). Bei Misshandlung von Schutzbefohlenen machen Frauen mit 47,1 % (insgesamt 2.435 Tatverdächtige) knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen aus. Bei gefährlicher Körperverletzung liegt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei 38,4 % (insgesamt 5.530 Tatverdächtige). Delikte mit einer absoluten Gesamttatverdächtigenzahl von unter 100 (bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen und darunter) wurden bei der Betrachtung der größten Anteile weiblicher Tatverdächtiger nicht berücksichtigt.

Bei einer (ehemaligen oder aktuellen) partnerschaftlichen Beziehung sind die Tatverdächtigen bei Taten mit weiblichen Opfern zu mindestens 94,2 % männlich. Besteht eine familiäre Beziehung, liegt ihr Anteil hingegen mit etwa zwei Dritteln deutlich darunter.

Hatten Opfer und Tatverdächtige eine (frühere oder aktuelle) partnerschaftliche Beziehung zueinander, sind die Tatverdächtigen bei allen Delikten zu mindestens 94,2 % männlich.

[50] Die Delikte wurden absteigend nach der Gesamttatverdächtigenzahl sortiert. Im Diagramm zur Innerfamiliären Gewalt fehlt die Geschlechterverteilung bei dem Delikt Verstümmelung weiblicher Genitalien, weil im Berichtsjahr 2025 hierzu keine Tatverdächtigen erfasst wurden. Im Diagramm zur Partnerschaftsgewalt fehlt die Geschlechterverteilung bei den Delikten Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Zwangsheirat, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Verstümmelung weiblicher Genitalien, weil diese nicht im Deliktskanon von Partnerschaftsgewalt enthalten sind (siehe Tabelle 7).

Abbildung 17: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer je Altersklasse 2025 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)[51]

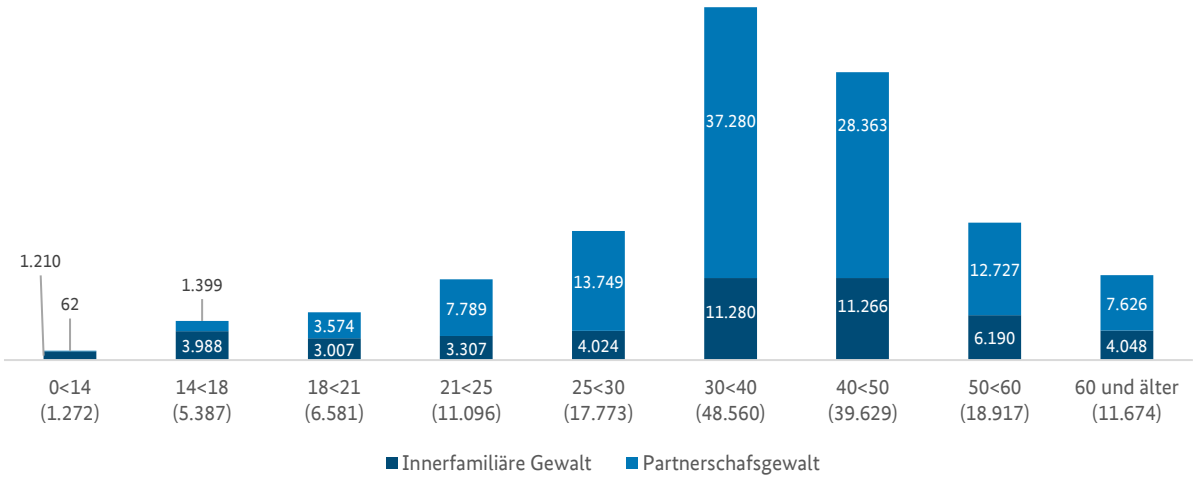

Von den 159.434 Tatverdächtigen der Fallgruppe Häusliche Gewalt sind knapp drei Viertel (74,5 %) über 30 Jahre alt. Auch innerhalb von Partnerschaftsgewalt stellen die über 30-Jährigen die meisten Tatverdächtigen (77,2 %).[52] In der Bevölkerung liegt der Anteil von über 30-Jährigen mit 70,2 % darunter. Bei Innerfamiliärer Gewalt sind die unter 30-Jährigen mit knapp einem Drittel (32,4 %) stärker als bei Partnerschaftsgewalt (23,8 %) vertreten. Der Bevölkerungsanteil von unter 30-Jährigen beträgt 29,8 %.

Abbildung 18: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

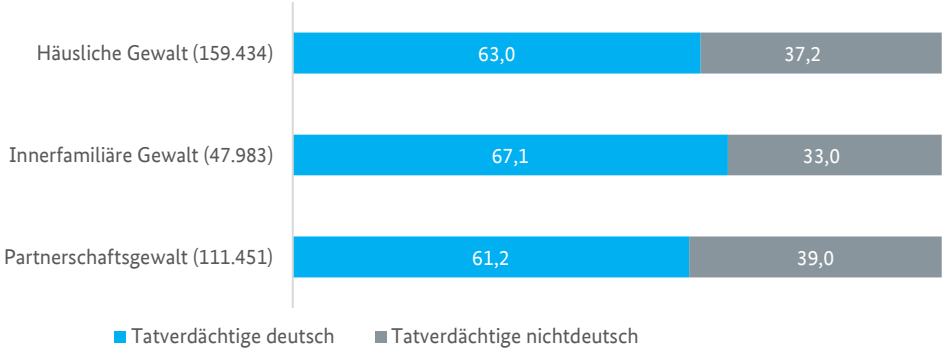

2025 wurden insgesamt 100.397 deutsche und 59.264 nichtdeutsche Tatverdächtige bei Häuslicher Gewalt erfasst, was einer Verteilung von 63,0 % zu 37,2 % entspricht. Bei Innerfamiliärer Gewalt liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger bei 67,1 %, bei Partnerschaftsgewalt liegt ihr Anteil mit 61,2 % darunter, womit sie im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von Deutschen (85,2 %) unterrepräsentiert sind.

[51] Bei den 0- bis unter 14-jährigen tatverdächtigen Personen wurden 1.210 bei Innerfamiliärer Gewalt und 62 bei Partnerschaftsgewalt erfasst.

[52] Weitere allgemeine Informationen zu Tatverdächtigen zu Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt nach Altersklasse und differenziert nach Delikten finden sich in den Tabellen 2.11 und 3.11 im Tabellenanhang des Lagebilds Häusliche Gewalt 2025.

Tabelle 4: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Häusliche Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten insgesamt 2025 in %[53]

	Häusliche Gewalt		Innerfamiliäre Gewalt		Partnerschaftsgewalt	
	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch	deutsch	nichtdeutsch
	%	%	%	%	%	%
Delikte Häuslicher Gewalt	63,0	37,2	67,1	33,0	61,2	39,0
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	62,2	37,9	67,3	32,7	60,3	39,8
Nötigung, Bedrohung, Stalking	63,6	36,5	67,8	32,3	62,1	38,0
Gefährliche Körperverletzung	59,2	40,8	60,1	40,0	58,8	41,2
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	64,4	35,7	73,7	26,3	63,3	36,7
Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung auf sexueller Grundlage	67,9	32,1	69,6	30,4	67,4	32,6
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.	84,1	15,9	84,1	15,9		
Misshandlung von Schutzbefohlenen	60,5	39,6	60,5	39,6		
Freiheitsberaubung	59,4	40,6	59,8	40,2	59,2	40,8
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	73,3	26,7	82,3	17,7	71,4	28,6
Entziehung Minderjähriger	40,7	59,3	40,6	59,4	40,8	59,2
Sexuelle Belästigung	72,4	27,6	70,8	29,2	73,6	26,4
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)	66,5	33,5	78,8	21,2	60,4	39,6
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	79,6	20,4	95,7	4,3	78,0	22,0
Zwangsheirat	22,1	77,9	22,1	77,9		
Zwangsprostitution	46,9	53,1	83,3	16,7	40,6	59,4
Schwere Körperverletzung	67,1	32,9	78,6	21,4	64,6	35,4
Zuhälterei	26,3	73,7	0,0	100,0	28,6	71,4
Körperverletzung mit Todesfolge	72,7	27,3	70,6	29,4	80,0	20,0
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	54,5	45,5	54,5	45,5		
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0,0	0,0	0,0	0,0		

Innerhalb Häuslicher Gewalt entspricht der Anteil deutscher und nichtdeutscher Tatverdächtiger nur beim sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (84,1 % und 15,9 %) in etwa ihren Anteilen an der Gesamtbevölkerung (85,2 % und 14,8 %). Bei den übrigen Delikten liegt der Anteil der Deutschen bei den Tatverdächtigen immer unter ihrem Bevölkerungsanteil, der Anteil der Nichtdeutschen immer darüber.

Bei Innerfamiliärer Gewalt liegt der Anteil deutscher Tatverdächtiger beim Delikt Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen mit am höchsten (82,3 %), gefolgt von Mord und Totschlag (ohne Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen) mit 78,8 %. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger ist bei Entziehung Minderjähriger (59,4 %) und Freiheitsberaubung (40,2 %) am höchsten.

Auch bei Partnerschaftsgewalt dominiert der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger beim Delikt Entziehung Minderjähriger (59,2 %), gefolgt von gefährlicher Körperverletzung (41,2 %). Deutsche Tatverdächtige machen bei Partnerschaftsgewalt beim Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen mit 78,0 % den größten Anteil aus, gefolgt von sexueller Belästigung (73,6 %).

Delikte mit einer absoluten Gesamttatverdächtigenzahl von unter 100 (bei Innerfamiliärer Gewalt beim Delikt Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen und darunter, bei Partnerschaftsgewalt bei Zwangsprostitution und darunter) wurden bei der Betrachtung der größten Anteile deutscher und nichtdeutscher Tatverdächtiger nicht berücksichtigt.

[53] Die Delikte wurden absteigend nach der Gesamttatverdächtigenzahl Häuslicher Gewalt sortiert.

4.2.3 Delikte der Häuslichen Gewalt ohne Opfererfassung

Die **Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB** spielt bei Häuslicher Gewalt unter dem Aspekt „ökonomische Gewalt“ eine Rolle.

Im Berichtsjahr 2025 wurden 2.543 Fälle (2024: 2.651; Rückgang um -4,1 %) und insgesamt 2.432 Tatverdächtige erfasst. Davon waren 2.290 männlich, sie machten 94,2 % der Tatverdächtigen insgesamt aus. Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen stagniert damit nach einem kontinuierlichen Rückgang zwischen 2009 und 2022 (2022: 2.276; 2009: 11.169) etwa auf dem Niveau der Vorjahre.

Unter den männlichen Tatverdächtigen dominieren die 30- bis unter 50-Jährigen mit 73,9 %. Der Anteil der nichtdeutschen männlichen Tatverdächtigen lag 2025 mit 18,2 % wie auch in den Vorjahren bei etwa einem Fünftel.

Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (z. B. Zuwiderhandlungen gegen Näherungs- und Kontaktverbote) sind in den letzten Jahren gestiegen – im Vergleich zum Vorjahr um 13,6 % (2025: 17.316; 2024: 15.240).

Die Anzahl der insgesamt erfassten Tatverdächtigen betrug im vergangenen Jahr 8.313, männliche Tatverdächtige machen einen Anteil von 91,7 % aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen um 7,9 % auf 7.621 angestiegen.

Hier dominieren die 30- bis unter 50-jährigen Männer mit 62,5 %. Der Anteil der nichtdeutschen männlichen Tatverdächtigen lag 2025 bei 40,4 % (2024: 38,5 %).

Ökonomische Gewaltbetroffenheit in LeSuBiA

Unter sogenannter ökonomischer Gewalt werden im wissenschaftlichen Kontext unterschiedliche wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile verstanden, die indirekt oder direkt ausgeübt werden können und primär im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt auftreten (Hellmann 2026).



Auch in der LeSuBiA-Dunkelfeldstudie wurde ökonomische Gewalt als eine Form der psychischen Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften erfasst und betrifft Handlungen wie Geld vorenthalten, Geld verstecken oder Drohungen über finanzielle Schädigungen. Die 5-Jahresprävalenz beläuft sich bei Frauen auf 6,6 % und bei Männern auf 5,5 %. Ökonomische Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften wird selten angezeigt. Im Vergleich zu anderen Formen der psychischen Gewalterfahrung ist bei ökonomischer Gewalt das Alter der Gewaltbetroffenen höher (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

4.3 Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Delikte der Fallgruppe Menschenhandel[54] zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betreffen mit 93,9 % aller darunter erfassten Opfer weit überwiegend Mädchen und Frauen. Sie umfasst neben dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung[55] auch die Delikte Zuhälterei und Zwangsprostitution[56].

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 698 weibliche Opfer (+17,7 %)
- 581 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+0,5 %)
- 59,7 % der Opfer sind unter 30 Jahre alt, 58,5 % der Tatverdächtigen sind über 30 Jahre alt.
- Opfer (74,1 %) und Tatverdächtige (68,2 %) sind mehrheitlich nichtdeutsch.



Betrachtete Strafnormen

- Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen § 232 Abs. 1 Nr. 1a. Abs. 2 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 in Bezug auf Abs. 1 Nr. 1a StGB
- Zuhälterei § 181a StGB
- Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB



4.3.1 Opfer

In der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurden im Berichtsjahr 2025 698 weibliche Opfer erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 17,7 % bedeutet.

---

[54] Unter "Menschenhandel" (§ 232 StGB) wird das Anwerben, die Beförderung, die Weitergabe, das Beherbergen oder die Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung verstanden. Die einzelnen Ausbeutungsformen sind seit Oktober 2016 eigene Straftatbestände im Strafgesetzbuch (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder die rechtswidrige Organentnahme, §§ 232a bis 233a StGB), vgl. www.bka.de/menschenhandel. Zuhälterei fällt phänomenologisch in die Bereiche der sexuellen Ausbeutung, ist jedoch vom Gesetzgeber an anderer Stelle im Strafgesetzbuch (§ 181a) verortet. Weitere Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen von Menschenhandel (u.a.) zum Zweck der sexuellen Ausbeutung finden sich im Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ (abrufbar unter: www.bka.de/LagebildMenschenhandel). Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern ist ein Vergleich mit den Daten der PKS nicht möglich.

[55] Das Delikt wird in der PKS – und demnach im StGB – unter dem vollen Namen „Handel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen“ geführt und hier zum Zweck der besseren Lesbarkeit abgekürzt in „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. Auch das Delikt „Zwangsprostitution“ wurde gekürzt und wird in der PKS geführt als „Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird“.

[56] Zuhälterei und Zwangsprostitution sind auch in der Fallgruppe Häusliche Gewalt in Verbindung mit der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft enthalten.

Abbildung 19: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten 2021[57]-2025[58] (Gesamtopferzahlen in Klammern)

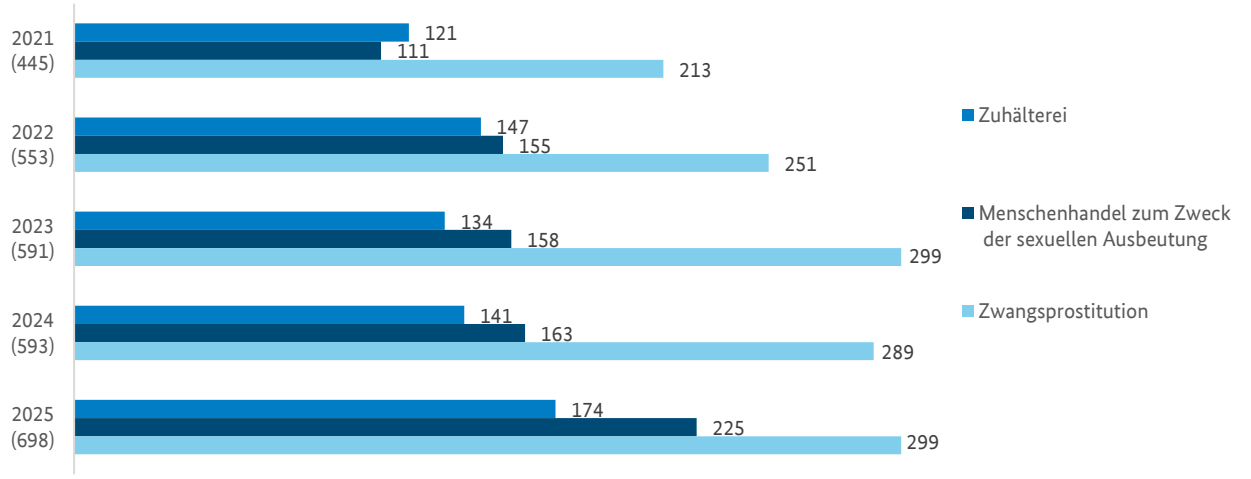

Betrachtet man die zur Fallgruppe zählenden Delikte einzeln, ist bei den Opferzahlen im Vergleich zum Vorjahr beim Delikt Zwangsprostitution der geringste Anstieg zu verzeichnen (+3,5 %). Die Opfer von Zwangsprostitution machen aber mit 42,8 % nach wie vor den größten Anteil an allen Opfern der Fallgruppe aus (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: 32,2 %, Zuhälterei: 24,9 %).

Abbildung 20: Weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten je Altersklasse in % 2025 (Gesamtopferzahlen in Klammern)[59]

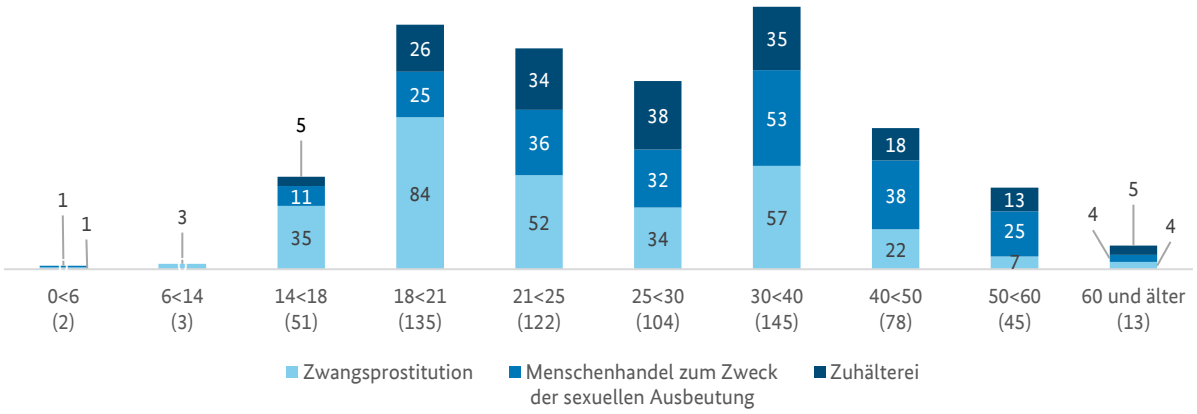

[57] Zum Tiefstand 2021: Die mehrmonatigen Schließungen von offiziellen Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Ausübungsverbot sexueller Dienstleistungen dürften den Trend der Verlagerung von der Bar-, Bordell- und Straßenprostitution hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution auch im Berichtsjahr 2021 begünstigt haben. Das führte zu rückläufigen Zahlen von Delikten in diesem Bereich. Nach wie vor muss im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Da es sich überwiegend um Kontrollkriminalität handelt, können unterschiedliche Kontrollintensitäten erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen nehmen. Kontrollkriminalität betrifft Deliktsfelder, in denen Ermittlungsverfahren typischerweise durch polizeiliche Kontrollen und nicht durch die Anzeigenerstattung der Opfer eingeleitet werden (BKA 2022b).

[58] Unter den im Jahr 2025 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung befanden sich zwei umfangreichere Verfahrenskomplexe mit zahlreichen – insbesondere südamerikanischen – Opfern. Diese haben zu einem nicht unwesentlichen Teil zum Anstieg der Gesamtzahl der Opfer sexueller Ausbeutung beigetragen.

[59] Unter den 0- bis unter 6-jährigen Opfern wurde eins beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und eins bei Zuhälterei erfasst. Die drei 6- bis unter 14-jährigen Opfer wurden bei Zwangsprostitution registriert. Bei den über 60-Jährigen wurden fünf Opfer bei Zuhälterei, vier beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und vier bei Zwangsprostitution erfasst.

Die weiblichen Opfer der Fallgruppe Menschenhandel sind zu 59,7 % unter 30 Jahre alt, wobei der Anteil der jungen Frauen zwischen 18 und 30 Jahren bei 51,7 % liegt. Im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung (12,3 %) sind die weiblichen Opfer der Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen stark überrepräsentiert. Während der Anteil der 30- bis unter 60-Jährigen an den Opfern der Delikte dieser Fallgruppe und an der Bevölkerung in etwa gleich ausfällt (38,4 % und 38,8 %), machen über 60-jährige Frauen mit 1,9 % einen nur sehr geringen Anteil der Opfer der Fallgruppe aus und sind damit im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 32,8 % deutlich unterrepräsentiert.

59,7 % der weiblichen Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind unter 30 Jahre alt.

Unter den Opfern von Zwangsprostitution sind 69,9 % unter 30 Jahre alt. Der Anteil von unter 30-jährigen Opfern von Zuhälterei liegt bei 59,2 %. Unter den Opfern des Delikts Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die Anteile der unter 30- und der über 30-Jährigen nahezu ausgeglichen (46,7 % zu 53,3 %). In der Gesamtschau bedeutet das, dass unter 30-jährige Mädchen und Frauen bei allen Delikten der Fallgruppe stark überrepräsentiert sind, da ihr Anteil in der Bevölkerung bei 28,4 % liegt.

Abbildung 21: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Delikten in % 2025 (Gesamtopferzahlen in Klammern)

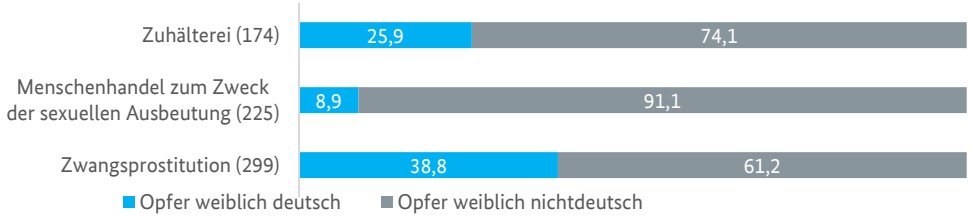

Unter der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die weiblichen Opfer überwiegend nichtdeutsch (74,1 %). Mit einem Anteil von 14,0 % an der weiblichen Gesamtbevölkerung, sind sie damit deutlich überrepräsentiert. Der größte Anteil von nichtdeutschen weiblichen Opfern liegt mit 91,1 % beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Menschenhandel im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt

Frauen werden weitaus häufiger Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Männer. Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 2024 am häufigsten als Begleitdelikte des Menschenhandels festgestellt (BKA 2025a).

Die Mehrzahl der Taten wird in dem Bereich durch männliche Täter zum Nachteil weiblicher Opfer begangen. In zahlreichen Fällen sexueller Ausbeutung werden Frauen durch die sogenannte Loverboy-Methode zur Aufnahme der Prostitution gebracht. Hierbei bringt zumeist der männliche Täter sein meist jüngeres[60] weibliches Opfer unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung zunächst in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis, um es später an die Prostitution heranzuführen und finanziell auszubeuten (BKA 2026a).

[60] „Jünger" bedeutet in diesen Fällen nicht zwangsläufig „minderjährig", sondern dass der Täter in der Regel älter ist als sein Opfer. Ausweislich des Bundeslagebildes Menschenhandel und Ausbeutung 2025 wurden 91 Opfer (15,9 %) durch die sogenannte Loverboy-Methode zur Aufnahme der Prostitution gebracht. Davon waren 10 Opfer der Loverboy-Methode minderjährig.

4.3.2 Tatverdächtige

Im Jahr 2025 wurden 581 Tatverdächtige bei Straftaten der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit mindestens einem weiblichen Opfer registriert.[61] Anders als bei den Opferzahlen mit einem deutlichen Anstieg bedeutet dies im Vergleich zum Vorjahr lediglich eine geringfügige Zunahme um 0,5 %.

Abbildung 22: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2021-2025 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

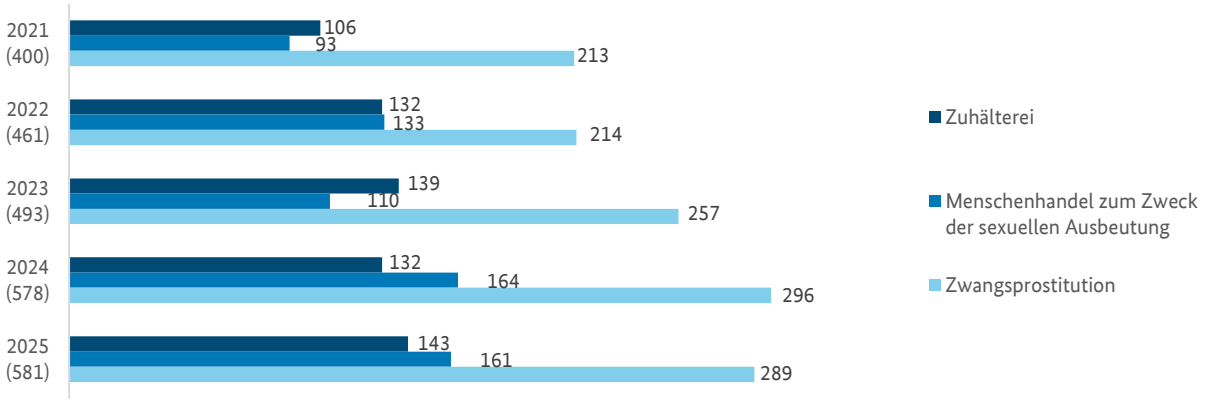

Bei den Tatverdächtigen der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist im Vorjahresvergleich festzustellen, dass – wie bei den Opfern – der Anteil der Tatverdächtigen von Zwangsprostitution stets am höchsten ist (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: 27,7 %, Zuhälterei: 24,6 %), im Gegensatz zu den Opfern aber ihre Gesamtzahl um 2,4 % gesunken ist. Gestiegen hingegen sind die Tatverdächtigenzahlen bei Zuhälterei (+8,3 %).

Abbildung 23: Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

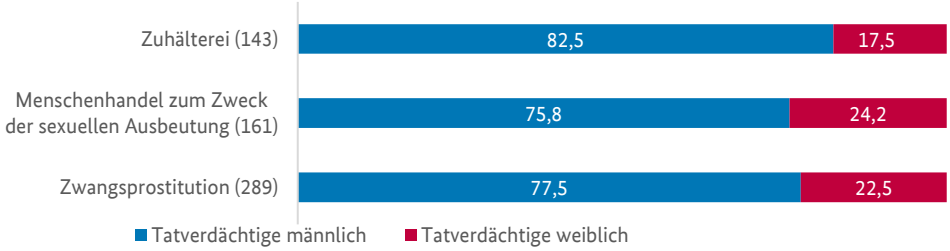

Bei der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind die Tatverdächtigen mit 78,3 % weit überwiegend männlich. Bei Zuhälterei ist ihr Anteil noch höher. Beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung liegt er mit 75,8 % darunter. Dementsprechend ist dort der Anteil weiblicher Tatverdächtiger mit 24,2 % am höchsten unter den betrachteten Delikten. Die Verteilung von Männern und Frauen in der Bevölkerung liegt bei 49,3 % zu 50,7 %.

[61] Für weiterführende Informationen zu Tatverdächtigen von Menschenhandel wird auf das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025 verwiesen (http://www.bka.de/LagebildMenschenhandel).

Abbildung 24: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten je Altersklasse 2025 (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)[62]

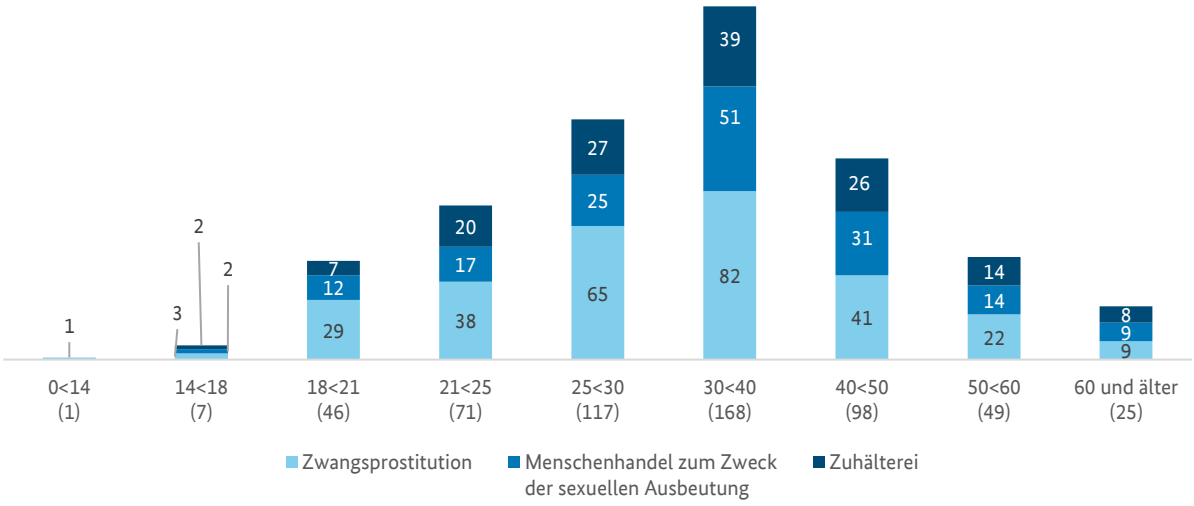

Anders als die Opfer, die mehrheitlich unter 30 Jahre alt sind, sind die Tatverdächtigen der Fallgruppe zu 58,5 % überwiegend 30 Jahre und älter, womit sie im Vergleich zum Bevölkerungsanteil ihrer Altersgruppe (70,2 %) unterrepräsentiert sind. Bei den Tatverdächtigen vom Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung liegt der Anteil der über 30-jährigen Tatverdächtigen mit 65,2 % deutlich über ihrem Anteil der Fallgruppe – und kommt somit ihrem Anteil in der Bevölkerung näher.

Abbildung 25: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahlen in Klammern)

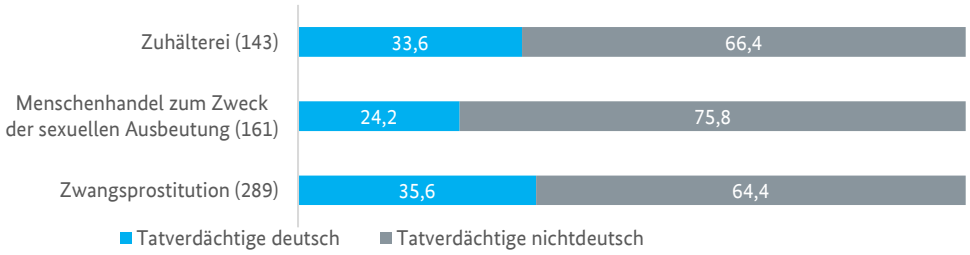

Bei der Verteilung der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen ist eine Parallele zu den Opfern dieser Fallgruppe zu erkennen. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen überwiegen mit insgesamt 68,2 %. Der größte Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit 75,8 % beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu verzeichnen. Nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Menschenhandel sind somit stark überrepräsentiert (Bevölkerungsanteil 14,8 %).

[62] Die eine 0- bis unter 14-jährige tatverdächtige Person wurde bei Zwangsprostitution erfasst. Unter den 14- bis unter 18-Jährigen wurden drei Tatverdächtige bei Zwangsprostitution, zwei beim Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zwei bei Zuhälterei registriert.

4.4 Fallgruppe Digitale Gewalt

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten finden sowohl im analogen als auch im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt umfasst hier konkrete Delikte wie „Cyberstalking“ sowie Straftaten, die unter Nutzung beispielsweise von Sozialen Medien, mittels Smartphones, spezieller Apps und Künstlicher Intelligenz (siehe Infokasten Deepfakes) begangen werden.

Durch die rasante Geschwindigkeit der digitalen Transformation gewinnt auch die Straftatbegehung im virtuellen Raum oder mittels digitaler Technik immer stärker an Bedeutung. Möglichkeiten von Gewalt im Netz potenzieren sich – und häufig sind Mädchen und Frauen betroffen. So nehmen weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt einen Anteil von 62,1 % ein.

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) spricht von der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt.[63] Da durch Nutzung von Internet bzw. digitalen Medien andere und weitreichendere Bereiche adressiert werden, diese anonym und immer verfügbar sind, besitzt diese Fallgruppe eine besondere Relevanz.[64]

Fallzahlen zu allen Phänomenen digitaler Gewalt lassen sich in der PKS nicht immer abbilden, da sich die Erfassung an Normen, nicht an Begehungsweisen orientiert. So wird beispielsweise Cyberstalking über den PKS-Schlüssel 232400 „Nachstellung (Stalking)“ in der Deliktskategorie Nötigung, Bedrohung, Stalking, ergänzt um die Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte (TMI) erfasst. Cybergrooming[65] wird über den PKS-Schlüssel 131400 „Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt“ und Begehung mittels Internet und/oder IT-Geräte ausgewertet.[66]

In der Fallgruppe Digitale Gewalt werden Gewaltdelikte betrachtet, die im digitalen Raum begangen wurden. Zur Analyse wird hier in Teilen die PKS-Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ (TMI) herangezogen, bei der es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Tatverdächtigen oder die Tatbegehungsweise handelt. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet als Tatmittel und/oder ein IT-Gerät[67] eingesetzt wurde.

Da für die Begehung der Delikte Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nahezu ausschließlich von einer Nutzung von IT-Geräten auszugehen ist, wird hier nicht – wie bspw. bei Nötigung – zusätzlich die Sonderkennung TMI zur Auswertung herangezogen.

Die ausgewiesenen Daten zur digitalen Gewalt umfassen die Taten mit Handlungsort der tatverdächtigen Person in Deutschland.

Digitale (Partnerschafts-)Gewalt

Grundsätzlich können unter digitaler Gewalt Gewalthandlungen zusammengefasst werden, die durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien entstanden sind. Darunter fallen unter anderem Cyberstalking, Cybergrooming,



[63] Art. 3a IK, vgl. GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women.

[64] Eine Anpassung der Delikte dieser Fallgruppe erfolgt lage- und bedarfsangepasst.

[65] Cybergrooming bezeichnet die auf Informations- und Kommunikationstechnologie basierende Einwirkung eines Erwachsenen auf ein Kind/einen Jugendlichen mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte.

[66] Laut Gesetzgebung (§ 176b StGB) ist die Einwirkung mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte nur bei Kindern strafbar. Ab 01.01.2025 wurde Cybergrooming mit der entsprechenden Definition für Kinder und Jugendliche als Phänomen in den PKS-Kontextkatalog aufgenommen. Im ersten Jahr der Erfassung liegen jedoch noch keine validen Daten vor.

[67] Unter den Zusatz „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z.B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen (keine abschließende Aufzählung) und sonstige informationstechnische Systeme. Bei sonstigen informationstechnischen Systemen handelt es sich um in sich geschlossene, keinem Netzwerk angehörende IT-Geräte. Dies wären zum Beispiel ein Stand-Alone-PC oder ein USB-Stick (siehe auch PKS-Richtlinien unter www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen).

Manipulation von Bildern, Erstellung gefälschter Profile, Identitätsklau oder die unerlaubte Bedienung von Smart-Home-Geräten (Hellmann 2026; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Mit der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung und den damit veränderten Kommunikationswegen verlagern sich auch Gewaltphänomene zunehmend und verstärkt von der analogen in die virtuelle Welt. Nach Prasad (2021) tritt digitale Gewalt häufig gemeinsam mit analoger Gewalt auf und kann – insbesondere im geschlechtsspezifischen Kontext – als Erweiterung analoger Gewalt gesehen werden. Die psychischen und sozialen Folgen sind oft gravierend: Neben Angst, Scham, Kontrollverlust und sozialer Isolation berichten Betroffene von starker psychischer Belastung bis hin zu Depressionen, posttraumatischen Symptomen und langfristigen Vertrauensverlusten (Amnesty International 2019).

Beratungsstellen und Frauenhäuser informieren bereits seit mehreren Jahren über eine deutliche Zunahme digitaler Gewalt, insbesondere im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen (bff und Prasad 2021). LeSuBiA erhob erstmals geschlechterübergreifend repräsentative Zahlen zu digitaler Gewalt in Deutschland. Dabei wird zwischen digitaler Gewalt im engeren und weiteren Sinne differenziert. Handlungen, die ausschließlich digital erlebt werden, werden als digitale Gewalt im engeren Sinne verstanden, bspw. Manipulation von persönlichen Bildern und Videos im Internet oder Veröffentlichung privater Informationen im Internet. Hier zeigt sich, dass 5,1 % der Frauen und 7,1 % der Männer in den letzten fünf Jahren mindestens eine Handlung digitaler Gewalt im engeren Sinne erlebt haben. Digitale Gewalt im weiteren Sinne bezieht sich auf Formen, die sowohl digital als auch analog erlebt werden können, z. B. Beleidigung auf sexueller Grundlage. Diesbezüglich konnte festgestellt werden, dass innerhalb der letzten fünf Jahre jede fünfte Frau (20,0 %) digitale Gewalt im weiteren Sinne erlebt hat (Männer: 13,9 %) und insbesondere junge Frauen hier besonders stark von betroffen sind (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Viele Handlungen im digitalen Raum und unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien liegen bislang außerhalb der strafrechtlichen Regulierung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im April 2026 den Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ vorgelegt. Ziel ist es, Menschen wirksamer vor digitaler Gewalt zu schützen und eine konsequentere strafrechtliche Verfolgung von Täterinnen und Tätern zu ermöglichen.

Fallgruppe Digitale Gewalt im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr[68] in Klammern)



- 31.221 weibliche Opfer (+15,7 %)
- 23.857 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+14,0 %)
- Der Anteil minderjähriger weiblicher Opfer der Fallgruppe liegt bei 29,2 %.
- Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger bei digitalem sexuellen Missbrauch an Mädchen liegt bei 37,6 %.
- Nötigung, Bedrohung und Stalking bilden bei den Opfern und Tatverdächtigen den größten Anteil.

[68] Die Opfer- und Tatverdächtigenzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. Betrachtete Strafnormen) wurden im Vorjahresvergleich auch für 2024 berücksichtigt.

Betrachtete Strafnormen, gruppiert nach Deliktskategorien

- Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB begangen mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten (TMI)
- Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Nachstellung (Stalking) § 238 StGB begangen mit TMI
- Beleidigung auf sexueller Grundlage begangen mit TMI (PKS-Opfererfassung seit 2024)
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB (PKS-Opfererfassung seit 2024)

4.4.1 Opfer

In der Fallgruppe Digitale Gewalt wurden im Berichtsjahr 2025 31.221 Mädchen und Frauen als Opfer registriert. Dies bedeutet einen Anstieg der Opferanzahl um 15,7 % zum Vorjahr.

Der Anteil der weiblichen Opfer an allen Opfern digitaler Gewalt liegt bei 62,1 %. Am höchsten ist ihr Anteil mit 85,6 %, bei der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gefolgt von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren mit 76,3 % und Beleidigung auf sexueller Grundlage mit 75,6 %.

Deepfakes und Deepfake-Pornografie

Deepfakes sind realistisch wirkende, aber durch Künstliche Intelligenz erzeugte oder manipulierte Bilder, Audioaufnahmen oder Videos. Sie können einerseits ohne schädliche Absicht zur Unterhaltung genutzt werden, zum Beispiel in der Film- und Musikproduktion oder in Videospielen. Andererseits können Deepfakes eine Form der digitalen Gewalt darstellen, insbesondere wenn Gesichter, Stimmen oder Handlungen realer Menschen ohne deren Einwilligung missbräuchlich verwendet werden (BSI o. J.).

Eine Form der sexualisierten digitalen Gewalt stellt die Deepfake-Pornografie dar. Hierbei werden meist Gesichter realer Personen in pornografische Bilder oder Videos eingefügt. Ein oft anzutreffendes Phänomen ist in diesem Kontext die Verbreitung sogenannter Deep Nudes, bei denen die Gesichter meist von Frauen aus der Öffentlichkeit für pornografische Zwecke missbräuchlich verwendet und verbreitet werden. Häufig dienen diese künstlich erzeugten Inhalte dazu, vor allem Frauen zu diffamieren oder zu bedrohen. Für die Betroffenen können daraus ernsthafte Folgen entstehen, wie Rufschädigung, soziale Ausgrenzung und psychisches Leid (bpb 2024a). Zudem ermöglichen Deepfakes die Verbreitung von Falschinformationen, Hass und Propaganda, wodurch sie auch bedeutsame gesellschaftliche und politische Auswirkungen erlangen (bpb 2024b).

Abbildung 26: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2021-2025[69] (Gesamtopferzahl in Klammern)

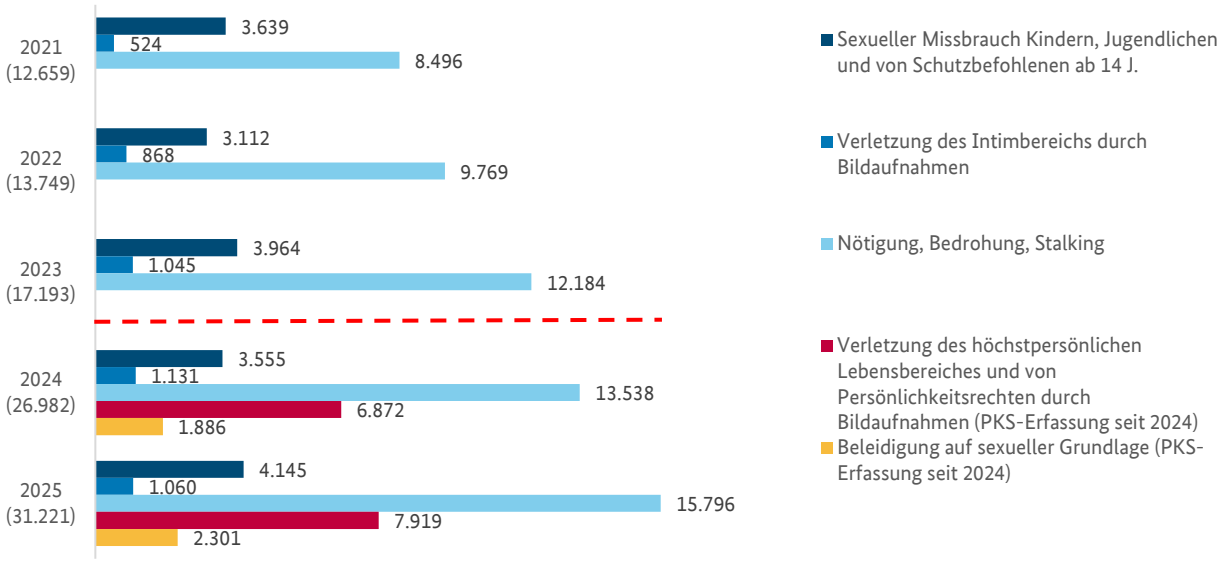

Die Deliktsgruppe Nötigung, Bedrohung und Stalking weist mi 50,6 % die meisten weiblichen Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Opferzahl dieser Deliktsgruppe außerdem um 16,7% gestiegen.

Ein höherer Anstieg ist nur bei den Opfern von Beleidigung auf sexueller Grundlage zu verzeichnen. Hier wurden 22,0 % mehr Opfer erfasst.

Die Opferzahl der Delikte Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr um 16,6 % gestiegen. Einen wesentlichen Anteil des sexuellen Missbrauchs von Mädchen über das Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte macht „Cybergrooming“ mit 71,4 % aus (siehe Infokasten zum Projekt CERES).

[69] Die Opferzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. betrachtete Strafnormen) wurden auch für 2024 berücksichtigt, weshalb hier die Zahlen zum letzten Lagebild abweichen. Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanons Digitale Gewalt mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht.

Abbildung 27: Anzahl weiblicher Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten je Altersklasse 2025 (Gesamtopferzahl in Klammern)[70]

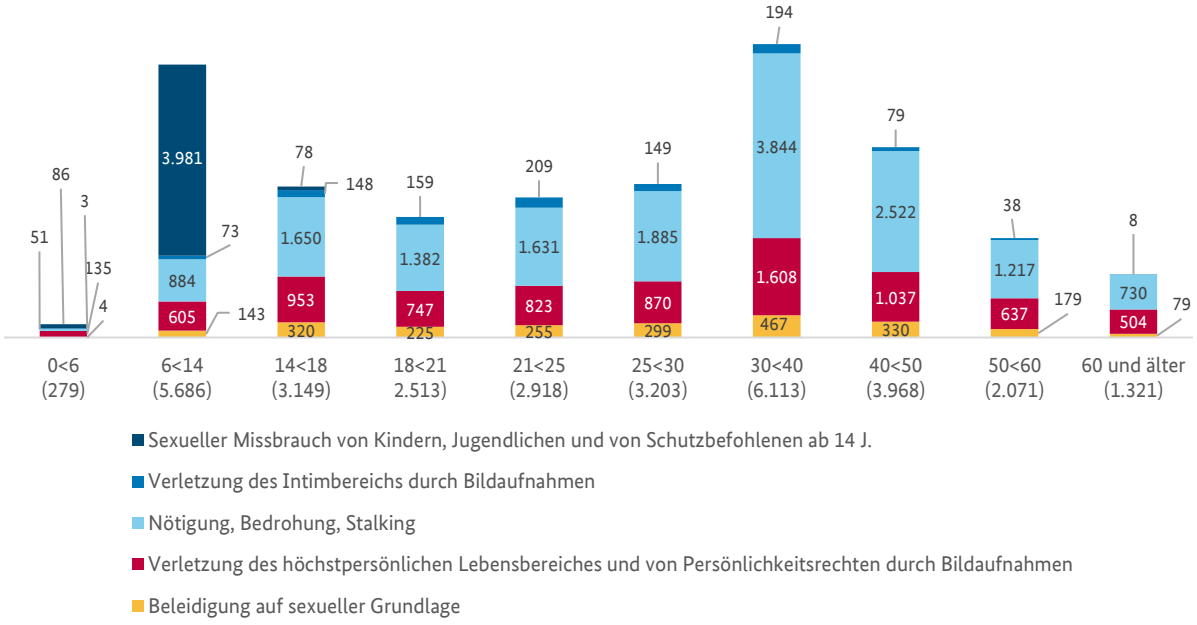

Die Opfer der Delikte der Fallgruppe Digitale Gewalt sind zu einem Drittel Minderjährige (29,2 %). Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil (16,0 %) ist somit eine deutlich höhere Belastung dieser Altersgruppe festzustellen. Der Anteil weiblicher Opfer zwischen 18 und 30 Jahren liegt mit 27,7 % unter dem Anteil minderjähriger Opfer, aber weit über dem Bevölkerungsanteil der 18- bis unter 30-Jährigen von 12,3 %. Der Anteil der 30- bis unter 60-jährigen weiblichen Opfern liegt mit 38,9 % über dem der anderen Altersgruppen. Ihr Anteil an der Bevölkerung ist in etwa gleich (38,8 %). Frauen im Alter von über 60 Jahren machen 4,2 % der Opfer der hier dargestellten Delikte Digitaler Gewalt aus und sind damit im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 32,8 % gering belastet.

Bei den 6- bis unter 14-jährigen Mädchen, die Opfer digitaler Gewalt wurden, dominiert der sexuelle Missbrauch begangen mit TMI (70,0 %) und bei den unter 6-jährigen Mädchen die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (48,4 %). In allen anderen Altersklassen sind Mädchen und Frauen überwiegend von Nötigung, Bedrohung und Stalking mittels Internet und/oder IT-Geräte betroffen. Nötigung, Bedrohung und Stalking erfahren vor allem Frauen im Alter von 30 bis 60 Jahren (48,0 %), der Anteil der 18- bis unter 30-Jährigen an den weiblichen Opfern dieser Delikte beträgt knapp ein Drittel (31,0 %), Minderjährige sind zu 16,4 % vertreten und über 60-Jährige zu 4,6 %.

Unter den Opferzahlen der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen sind mit 69,9 % überwiegend Mädchen und Frauen bis unter 30 Jahre (Minderjährige zu 21,1 %; 18- bis unter 30-Jährige zu 48,8 %).

Die Opferzahlen zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen verteilen sich in etwa zur Hälfte auf weibliche Opfer unter (52,2 %) und über 30 Jahre (47,8 %). Vergleichbares gilt für die weiblichen Opfer von Beleidigung auf sexueller Grundlage (54,2 % zu 45,8 %).

[70] Unter den 0- bis unter 6-jährigen Opfern wurden 86 bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren, 3 bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, 51 bei Nötigung, Bedrohung, Stalking, 135 bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen und 4 bei Beleidigung auf sexueller Grundlage erfasst. Unter den 6- bis unter 14-jährigen Opfern wurden 73 bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen registriert. Unter den 14- bis unter 18-jährigen Opfern haben 78 sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren und 148 eine Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen erfahren.

Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen (CERES)

Der vom Bundesministerium für Technologie, Raumfahrt und Forschung geförderte Forschungsverbund CERES (2023–2026) untersuchte Risikofaktoren, Ermittlungsstrategien sowie Schutzmaßnahmen im Kontext von Cybergrooming. Ziel des Projekts war die Generierung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse zur Verbesserung der Strafverfolgung, der Präventionsarbeit und des Schutzes von Kindern. Die empirische Grundlage bildeten Analysen von Strafakten, Befragungen betroffener und tatbegehender Personen sowie Workshops mit Expertinnen und Experten aus Polizei, Justiz und Prävention.

Aus der bundesweiten Analyse von Strafverfahrensakten geht hervor, dass Betroffene von Cybergrooming überwiegend weiblich (79 %) und im Durchschnitt 11,9 Jahre alt sind (Altersspanne: 8–13 Jahre). Als zentrale Risikofaktoren für eine Viktimisierung wurden ein mangelndes Risikobewusstsein hinsichtlich des eigenen Online-Verhaltens (41 %), eingeschränkte familiäre Ressourcen (16 %) sowie eine auffällige sexuelle Entwicklung, beispielsweise in Form hypersexuellen Verhaltens (11 %), identifiziert. Lediglich etwa ein Drittel der Betroffenen (33 %) berichtete einer anderen Person von der Viktimisierung. Dabei wandten sie sich am häufigsten an Erziehungsberechtigte (17 %) oder Gleichaltrige (13 %). Nähere Informationen zum Projekt und zu zentralen Erkenntnissen finden sich unter: https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Dokumente/CERES-Factsheet-Cybergrooming-tt.pdf.

Abbildung 28: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer der Fallgruppe Digitale Gewalt nach Delikten 2025 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)

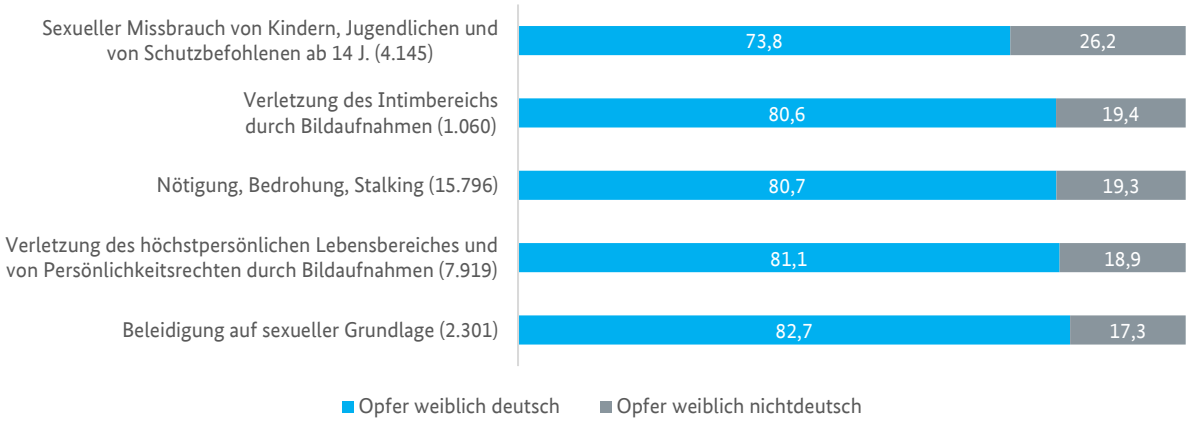

Weibliche Opfer digitaler Gewalt sind zu 80,0 % deutsch. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 86,0 %, d.h. sie sind im Vergleich dazu etwas unterrepräsentiert. Der Anteil nichtdeutscher Mädchen und Frauen als Opfer unter allen Deliktsgruppen der Fallgruppe Digitale Gewalt ist bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren mit 26,2 % am höchsten.

4.4.2 Tatverdächtige

Bei der Fallgruppe Digitale Gewalt gab es 2025 23.857 Tatverdächtige von Straftaten mit mindestens einem weiblichen Opfer. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 14,0 %.

Abbildung 29: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten 2021-2025[71] (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

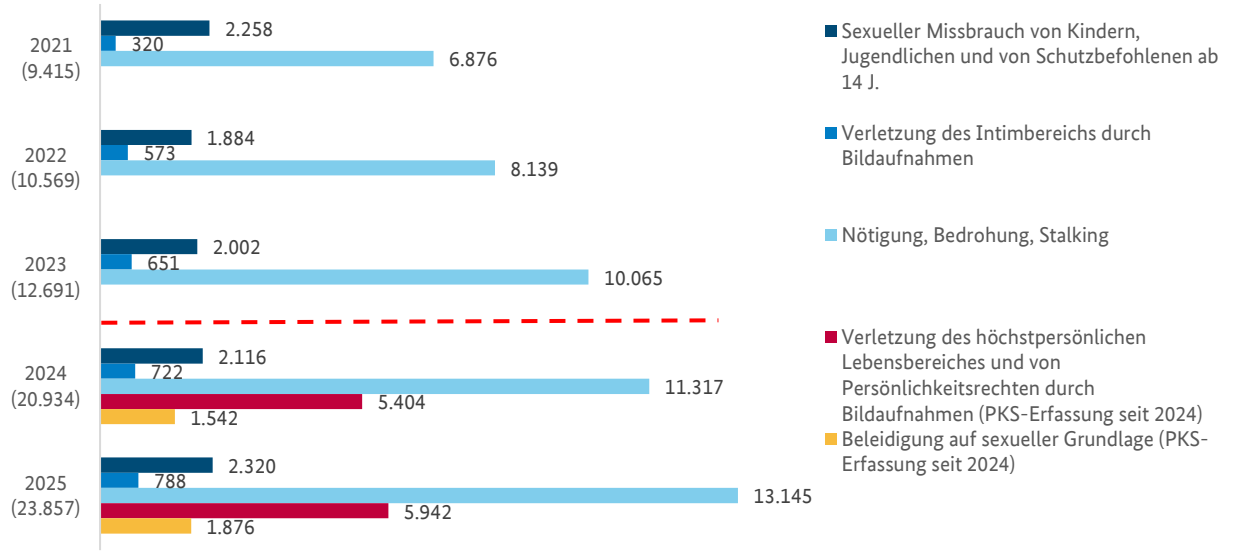

Wie bei den Opfern macht auch unter den Tatverdächtigen die Deliktsgruppe Nötigung, Bedrohung, Stalking mit 55,1 % den größten Anteil aus. Der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen zum Vorjahr beträgt hier 16,2 %.

Mit 21,7 % - und damit ebenfalls vergleichbar mit den Opfern – ist der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen im Vergleich zu 2024 der Fallgruppe Digitale Gewalt beim Delikt Beleidigung auf sexueller Grundlage am höchsten. Sie bilden mit 7,9 % einen geringeren Anteil aller Tatverdächtigen.

[71] Die Tatverdächtigenzahlen der in diesem Jahr neu aufgenommenen Delikte mit Opfererfassung (s. betrachtete Strafnormen) wurden auch für 2024 berücksichtigt, weshalb hier die Zahlen zum letzten Lagebild abweichen. Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanons Digitale Gewalt mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht.

Abbildung 30: Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten und Geschlecht 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

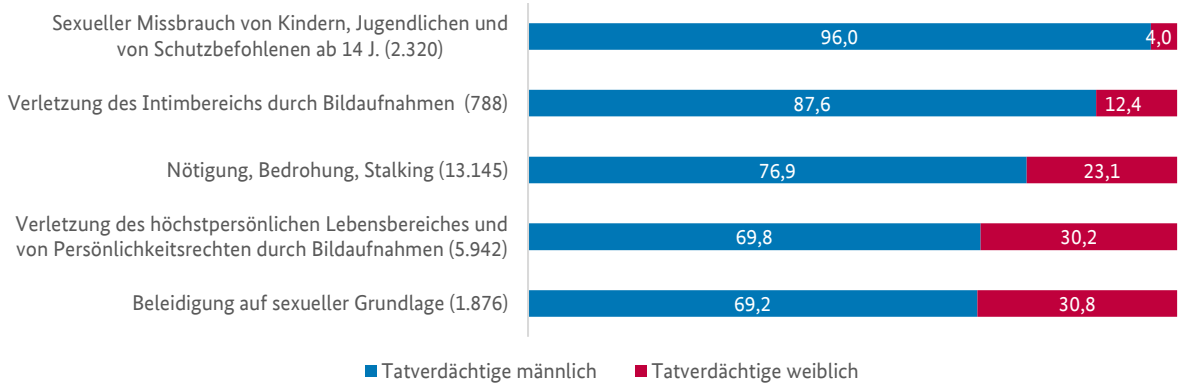

Die Tatverdächtigen in der Fallgruppe Digitale Gewalt sind zu 76,7 % männlich. Höher ist der Männeranteil der Tatverdächtigen bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (96,0 %), bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (87,6 %) sowie bei Nötigung, Bedrohung und Stalking (76,9 %). Niedriger als bei der Fallgruppe insgesamt ist der Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (69,8 %) und bei Beleidigung auf sexueller Grundlage (69,2 %). Hier sind die Tatverdächtigen also zu fast einem Drittel weiblich.

Abbildung 31: Anzahl Tatverdächtiger der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten je Altersklasse 2025 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)[72]

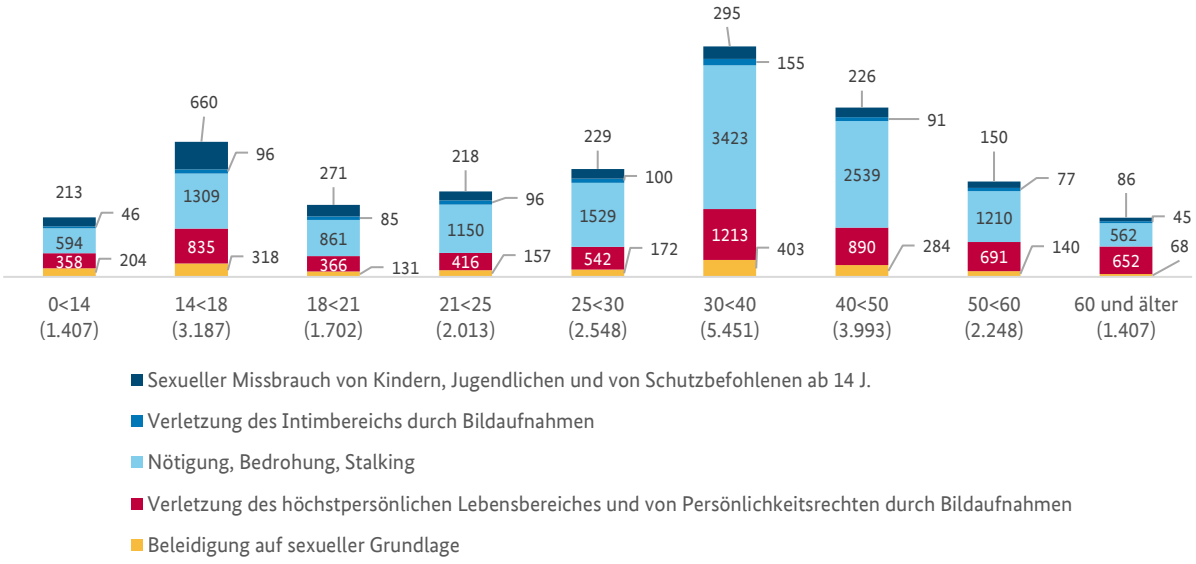

In nahezu allen Altersklassen nehmen Nötigung, Bedrohung und Stalking jeweils den größten deliktischen Anteil ein (41,1 % bis 63,6 %). Einzig bei den über 60-Jährigen ist der größte Anteil der Tatverdächtigen beim Delikt Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen zu verzeichnen (46,3 %). Etwa ein Fünftel (19,3 %) aller Tatverdächtigen der Fallgruppe Digitale Gewalt ist minderjährig, über ein Viertel (26,3 %) sind junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren. 30-60-Jährige nehmen einen Anteil von 49,0 % an

[72] Unter den Tatverdächtigen, die 60 Jahre und älter sind, wurden 86 bei digitalem sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren und 45 bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen erfasst.

allen Tatverdächtigen der Fallgruppe Digitale Gewalt ein. Somit liegt der Anteil der Tatverdächtigen in fast allen Altersklassen über ihrem Anteil in der Bevölkerung (Minderjährige: 16,7 %, 18- bis unter 30-Jährige: 13,1 %, 30- bis unter 60-Jährige: 39,7 %). Einzig die über 60-Jährigen sind im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil von 30,5 % bei den Tatverdächtigen unterrepräsentiert (5,9 %).

Auffällig ist der hohe Anteil minderjähriger Tatverdächtiger von 37,6 % unter allen Tatverdächtigen des digitalen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren.

37,6 % der Tatverdächtigen von digitalem sexuellem Missbrauch an Mädchen sind ebenfalls minderjährig.

Im digitalen Raum wird somit das Delikt häufiger von Minderjährigen begangen als im analogen Raum. Bei der Gesamtbetrachtung aller Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger bei 29,2 %.[73]

Abbildung 32: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige der Fallgruppe Digitale Gewalt bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach Delikten in % 2025 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

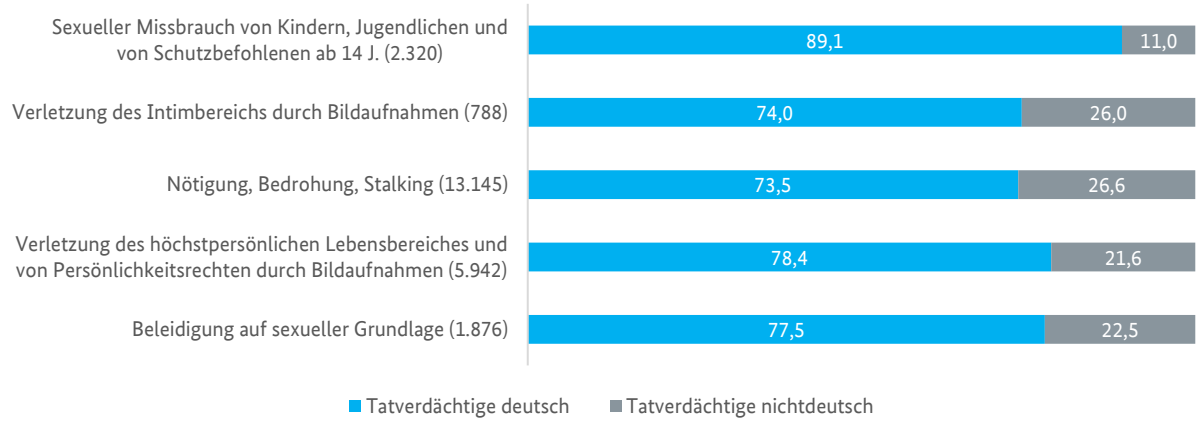

Mit einem Anteil von 76,5 % sind die Tatverdächtigen von Digitaler Gewalt überwiegend deutsch. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren liegt ihr Anteil mit 89,1 % über dem Wert der Fallgruppe insgesamt und damit auch über ihrem Bevölkerungsanteil von 85,2 %. Bei den restlichen Deliktsgruppen und bei der Fallgruppe insgesamt sind die deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung unterrepräsentiert.

[73] Vgl. Fallgruppe Sexualstraftaten.

4.5 Fallgruppe Tötungsdelikte

Die extremste Form der geschlechtsspezifisch gegen Frauen ausgeübten Gewalt sind Tötungsdelikte.

Gemäß der vorliegenden Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten werden Tötungen betrachtet, die entweder aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus bzw. überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen.

Wie in Kapitel 3 dargelegt, wurden in der KPMD-PMK-Statistik 2025 im Sinne der ersten Definition 819 frauenfeindliche Straftaten Politisch motivierter Kriminalität registriert. Die Tötungsdelikte, die im KPMD-PMK erfasst werden, sind grundsätzlich ebenfalls in den Daten der PKS enthalten.

Vorurteilsgeleitete Tötungsdelikte

Im Sinne der ersten Dimension der Definition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten wurde im Berichtsjahr 2025 im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ ein versuchtes Tötungsdelikt registriert. Das Opfer einer frauenfeindlichen Straftat Politisch motivierter Kriminalität – nach dem Definitionssystem „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) – wurde leicht verletzt und war weiblich.[74]



Im Sinne der zweiten Dimension werden im Folgenden Tötungsdelikte ausgewiesen, die quantitativ überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Dies gilt insbesondere für Tötungsdelikte, die im Kontext von Partnerschaftsgewalt (als Teilbereich der Häuslichen Gewalt) begangen wurden. Hier liegt der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten bei 78,9 % (vollendet 85,2 %). Für Tötungsdelikte der Innerfamiliären Gewalt gilt dies hingegen nicht bzw. nicht in dem Ausmaß wie für Partnerschaftsgewalt (Anteil weiblicher Opfer insgesamt: 49,2 %; bei vollendeten Taten: 54,8 %). Zur Einordnung und Vergleichbarkeit werden auch die Daten zu allen weiblichen Opfern von Tötungsdelikten aufgeführt sowie – um an die Fallgruppe Häusliche Gewalt (und den darin genannten Daten zu Tötungsdelikten) anschlussfähig zu sein – an einzelnen Stellen auch die Daten zu Tötungsdelikten im Kontext Innerfamiliärer Gewalt.

Auch wenn bei Tötungsdelikten bei Partnerschaftsgewalt zum weit überwiegenden Teil Frauen zu Opfern werden, kann daraus nicht geschlossen werden, dass alle Taten als sogenannte Femizide zu klassifizieren sind. Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind, werden allgemeinhin als Femizide verstanden. Diese aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation („weil sie Frauen sind“) äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichberechtigung der Geschlechter und resultiert aus nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen. In den Daten der PKS sind allerdings keine Informationen zur Tatmotivation enthalten, wodurch eine eindeutige Zuordnung einzelner Taten zur Kategorie „Femizid“ im zuvor erläuterten Sinne nicht möglich ist. An einer bundeseinheitlichen polizeilichen Definition zu Femiziden, auf deren Grundlage ein statistischer Ausweis dieser Taten in Zukunft ermöglicht werden könnte, wird derzeit gearbeitet (siehe Infokasten „Femizide in Deutschland“).

[74] Opfer von Frauenhass sind nicht ausschließlich weiblich; Tatbegehungen gegen Opfer jedes Geschlechts können frauenfeindlich motiviert sein.

Fallgruppe Tötungsdelikte im Überblick (Entwicklung zum Vorjahr in Klammern)

- 1.176 weibliche Opfer (vollendet und versucht) insgesamt (+36,9 %), davon bei
  - **Partnerschaftsgewalt: 330 weibliche Opfer (+7,1 %)**
  - Innerfamiliärer Gewalt: 181 weibliche Opfer (+19,9 %)
- 833 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt (+6,7 %), davon bei
  - **Partnerschaftsgewalt: 341 Tatverdächtige (+5,9 %)**
  - Innerfamiliärer Gewalt: 182 Tatverdächtige (+13,0 %)
- Anteil weiblicher Opfer vollendeter (Ex-)Partnerschaftstötungen bei 85,2 %



Betrachtete Strafnormen, gruppiert nach Deliktskategorien

- Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, Minder schwerer Totschlag § 213 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB



Femizide in Deutschland

Tötungen von Frauen – die in den Medien, der Öffentlichkeit, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik zunehmend auch unter dem Begriff „Femizid“ behandelt werden – zeigen nicht nur, dass der Begriff „Femizid“ in diesem Kontext häufiger, sondern auch uneinheitlich verwendet wird. Dabei ist zu betonen, dass Femizid kein strafrechtlicher, sondern ein gesellschaftlich geprägter Begriff ist, welcher die gegen Frauen gerichtete Tötung benennt. Um den Ansprüchen auf Transparenz sowie nach daten- und faktenbasierten Informationen gerecht zu werden und um wirksame, zielgerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Taten entwickeln zu können, bedarf es einer definitorischen Konkretisierung des Begriffs Femizid.



Vor dem Hintergrund des Fehlens einer klaren Definition hat sich die AG Kripo in ihrer Herbstsitzung 2025 dafür ausgesprochen, eine bundeseinheitliche polizeiliche Definition zu Femiziden zu erarbeiten. Die hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) hat nachstehende Definition formuliert.

> *„Femizide sind Tötungen[75] von Frauen und Mädchen bzw. durch den Täter/die Täterin weiblich gelesenen Personen, bei denen frauenfeindliche oder geschlechtsstereotype Einstellungen (mit-)handlungsleitend gewesen sind. Hierunter fallen Vorurteile gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht, ablehnende Einstellungen zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter, stereotype Geschlechterrollen und -erwartungen sowie geschlechtsbezogene Besitz-, Kontroll- oder Machtausübung.“*

[75] Die AG Kripo hat dem Bericht und der Definition auf ihrer 198. Tagung mit der Modifikation zugestimmt, dass erfolgsqualifizierte Tötungen aus der Definition ausgeschlossen werden.

Die BLAG prüft gegenwärtig Möglichkeiten, die Definition zum Zwecke der Datenerfassung zu operationalisieren.

Der Ergebnisbericht des LKA Nordrhein-Westfalen (2024) „Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen“ sowie der Forschungskurzbericht „Femizide in Deutschland - Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zu Tötungen an Frauen“ der Universität Tübingen sowie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Rebmann et al. 2025) liefern aktuelle Erkenntnisse zu Femiziden in Nordrhein-Westfalen bzw. in Deutschland.

4.5.1 Opfer

2025 wurden 1.176 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten, davon 536 Opfer von vollendeten Taten. Ihr Anteil an allen Opfern von Tötungsdelikten lag insgesamt bei 33,5 % (bei vollendeten Taten bei 49,6 %). Es wurden 342 Frauen und Mädchen tödlich verletzt.

Bei vollendeten Tötungsdelikten können mehrere Opfer betroffen sein, die alle zu dem vollendeten Delikt in der PKS erfasst und gezählt werden. Jedoch muss nicht bei allen die Tat auch vollendet sein, nur bei mindestens einem Opfer muss das der Fall sein. Durch die ab dem Berichtsjahr 2024 mögliche Erfassung des Verletzungsgrades „tödlich verletzt“ ist es jedoch möglich, die tatsächlich zu Tode gekommenen Opfer auszuweisen.

Von den 536 Opfern wurden insgesamt 212 Frauen und Mädchen im Kontext Häuslicher Gewalt Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes (132 bei Partnerschaftsgewalt, 80 bei Innerfamiliärer Gewalt), davon wurden 209 tödlich verletzt (130 bei Partnerschaftsgewalt und 79 bei Innerfamiliärer Gewalt).

Abbildung 33: Anzahl weiblicher Opfer von Tötungsdelikten nach formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen[76] 2021-2025 (Gesamtopferzahl in Klammern)

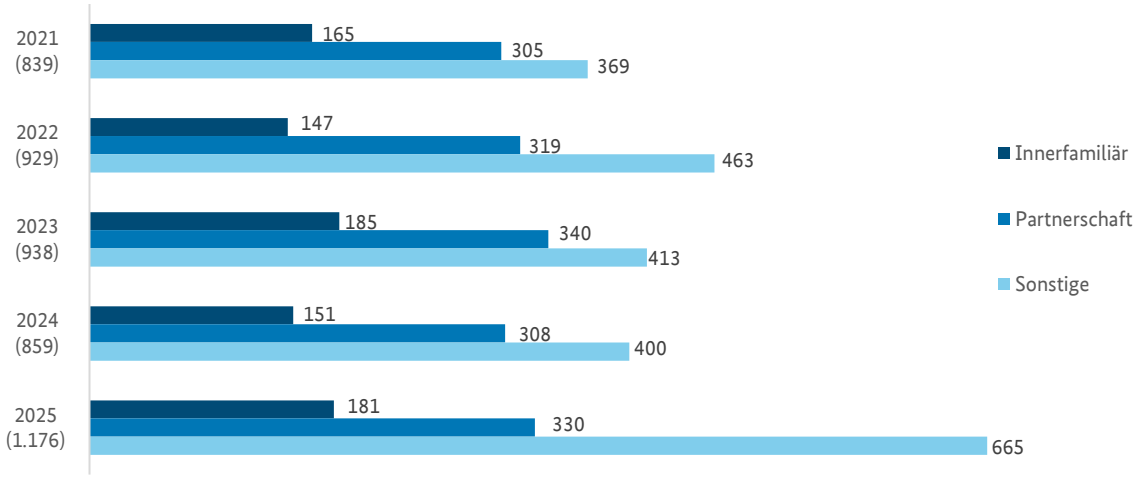

[76] Die formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Innerfamiliär“ und „Partnerschaft“ sind in diesem Lagebild im Kapitel 4.2 „Fallgruppe Häusliche Gewalt“ definiert. Die sonstigen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen umfassen „Informelle soziale Beziehungen“ (enge Freundschaften, Bekanntschaften/Freundschaften und flüchtige Bekanntschaften), „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“ (soziale Beziehungen wie Lehrer-Schüler/Schüler-Lehrer, Arzt-Patient/Patient-Arzt, Mitarbeiter/Mitarbeiter), „Keine formalen Beziehungen“ und „Ungeklärt“. Weitere Informationen zur Erfassungsregel von Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen finden sich in der PKS-Tabellenbeschreibung: http://www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen.

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 ist die Anzahl weiblicher Opfer von (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikten um 36,9 % gestiegen.

Der deutliche Anstieg der Anzahl der Opfer insgesamt im Vergleich zum Vorjahr (2024: 859) ist auf die 186 weiblichen Opfer, die im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024 registriert wurden, zurückzuführen. Dieser Fall wurde in der PKS für das Berichtsjahr 2025 erfasst.

Im Berichtsjahr 2025 sind 43,4 % aller 1.176 weiblichen Opfer von Tötungsdelikten auf Häusliche Gewalt zurückzuführen (511), über ein Viertel (28,1 %) ist der Partnerschaftsgewalt zuzuordnen (330).

Noch vor ihren (Ex-)Partnern als Tatverdächtige wurden Frauen am häufigsten Opfer von Tatverdächtigen, die ihnen nicht bekannt waren (368). Danach folgen Tatverdächtige, zu denen sie eine familiäre Beziehung hatten (181), mit denen sie bekannt oder befreundet waren (136), zu denen sie eine formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen hatten (82) und zu denen eine ungeklärte Beziehung bestand (79).

Die Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge machen mit 2,8 % einen kleinen Anteil an allen weiblichen Opfern von Tötungsdelikten aus. Zu 96,3 % wurden die Opfer bei den Delikten Sonstiger Mord (51,7 %) und Totschlag (44,6 %) erfasst. Bei Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten wurden insgesamt 10 Opfer (0,9 %) erfasst, der Anteil weiblicher Opfer lag hier bei 100,0 %.

Internationale Fahndungskampagne „Identify Me“ zur Identifizierung weiblicher Opfer von Tötungsdelikten

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat 2023 gemeinsam mit der niederländischen und belgischen Polizei die internationale Kampagne „Identify Me“ gestartet. Ziel der Kampagne ist es, unbekannten weiblichen Opfern von Tötungsdelikten ihre Identität zurückzugeben.

2024 wurde die Fahndungskampagne – koordiniert durch Interpol - unter Beteiligung weiterer internationaler Polizeibehörden (Frankreich, Italien und Spanien) fortgesetzt. In den Falldarstellungen unter www.interpol.int/IM sind wesentliche Informationen enthalten, zu denen man sich Hinweise aus der Öffentlichkeit erhofft. Die deutschen Fälle sind auch unter www.bka.de/DE/Landingpages/Identifyme/identifyme_node.html abrufbar.



Bisher konnten über die Fahndungskampagne sechs weibliche Opfer identifiziert und zwei Tatverdächtige ermittelt werden. Unter den aufgeklärten Fällen befindet sich auch ein deutscher Fall: Ein vor 25 Jahren vermutlich vom eigenen Vater getötetes und im Main bei Frankfurt aufgefundenes Mädchen konnte im Mai 2026 identifiziert werden.

Abbildung 34: Anzahl weiblicher Opfer von Tötungsdelikten je Altersklasse insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2025

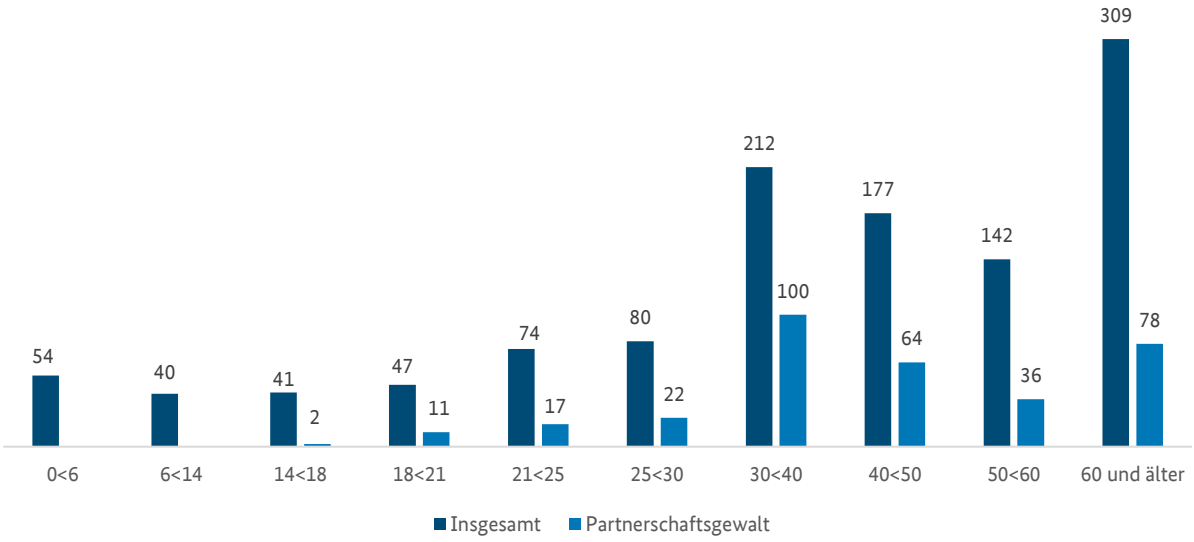

Im Berichtsjahr 2025 waren 45,2 % der Opfer von Tötungsdelikten insgesamt zwischen 30 und 60 Jahren alt. Verglichen mit dem Anteil weiblicher 30- bis unter 60-Jähriger in der Bevölkerung (38,8 %) sind diese Opfer somit überrepräsentiert. Über ein Viertel (26,3 %) ist 60 Jahre und älter. In der Bevölkerung beläuft sich der Anteil der ab 60 Jahre alten Frauen auf 32,8 %.

Der Anteil von minderjährigen weiblichen Opfern liegt bei 11,5 %. Unter ihnen bilden die 0- bis unter 6-Jährigen die größte Opfergruppe bei versuchten und vollendeten[77] Tötungsdelikten. Der Bevölkerungsanteil von weiblichen Minderjährigen liegt mit 16,0 % höher. Der Opferanteil junger erwachsener Frauen von 18- bis unter 30 Jahre beläuft sich auf 17,1 %. In der Bevölkerung machen Frauen in dieser Altersgruppe 12,3 % aus.

60,6 % der Opfer von Tötungsdelikten bei Partnerschaftsgewalt waren zwischen 30 und unter 60 Jahren alt. Knapp ein Viertel (23,6 %) der weiblichen Opfer war 60 Jahre und älter. Die 30- bis unter 60-jährigen Opfer bei Partnerschaftsgewalt sind also stark überrepräsentiert, während die ab 60-Jährigen unterrepräsentiert sind. Der Anteil von jüngeren weiblichen Opfern von Tötungsdelikten bei Partnerschaftsgewalt zwischen 18 und unter 30 Jahren beläuft sich auf 15,2 %.

[77] 2025 wurden 29 vollendete Tötungsdelikte (Mord und Totschlag ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen sowie Körperverletzung mit Todesfolge) an Mädchen bis unter 6 Jahren in der PKS registriert.

Abbildung 35: Deutsche und nichtdeutsche weibliche Opfer von Tötungsdelikten insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2025 in % (Gesamtopferzahl in Klammern)

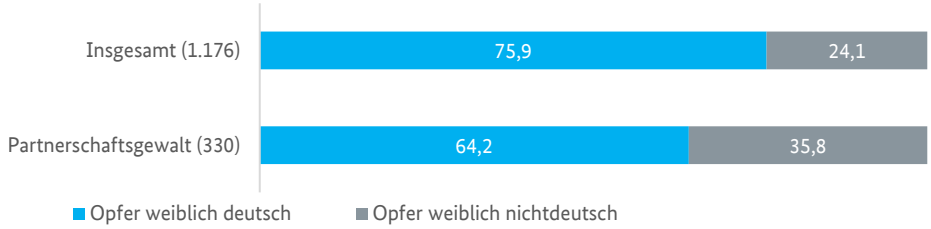

Im Vergleich ist der Anteil deutscher weiblicher Opfer von Tötungsdelikten insgesamt mit 75,9 % weitaus größer als der der nichtdeutschen (24,1 %). In Bezug auf ihren Anteil in der Bevölkerung (86,0 %) ist der Anteil der deutschen Mädchen und Frauen von allen Opfern von Tötungsdelikten geringer. Nichtdeutsche Mädchen und Frauen sind somit im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 14,0 % also stärker von Tötungsdelikten belastet. Bei Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften zeigt sich das noch deutlicher: hier wurden 35,8 % nichtdeutsche weibliche Opfer erfasst.

4.5.2 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 833 Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer registriert.[78]

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Tatverdächtigen insgesamt um 6,7 % angestiegen.

Abbildung 36: Anzahl Tatverdächtiger von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer nach formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen 2021-2025 (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

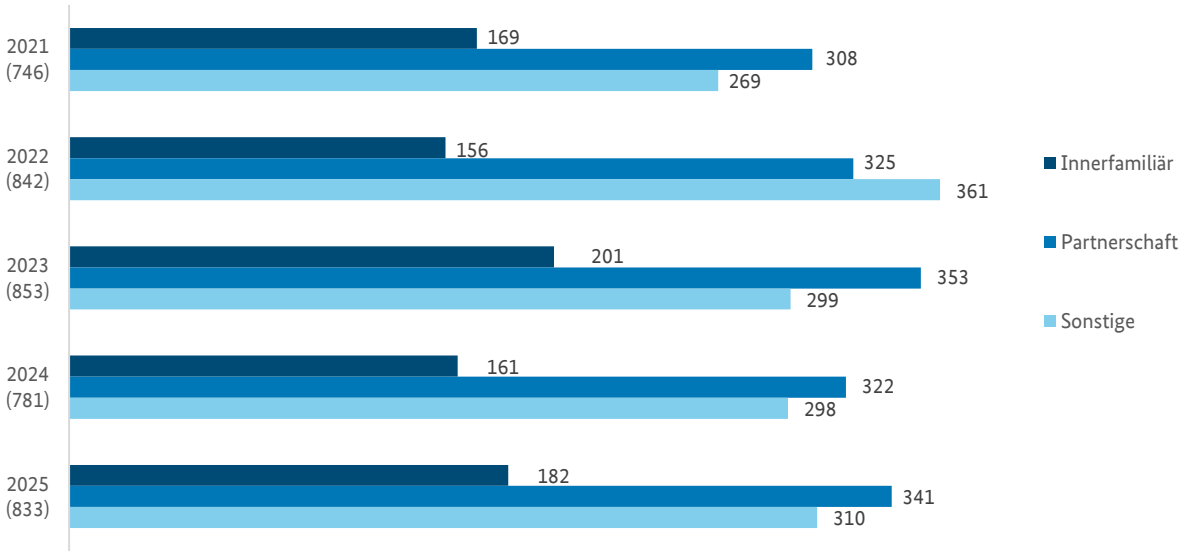

[78] Ergänzend wird auf die online verfügbaren Tatverdächtigentabellen hingewiesen, die jedoch keine Differenzierung nach Fällen mit weiblichen oder männlichen Opfern enthalten: www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen.

Von den 833 Tatverdächtigen wurden 341 bei Fällen erfasst, bei denen das Opfer angab, in einer partnerschaftlichen Beziehung zur tatverdächtigen Person bzw. einer der tatverdächtigen Personen gestanden zu haben. 182 Tatverdächtige waren es bei Fällen mit innerfamiliärer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Damit hat deutlich mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen das Tötungsdelikt im Kontext Häuslicher Gewalt begangen (62,8 %).

Abbildung 37: Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

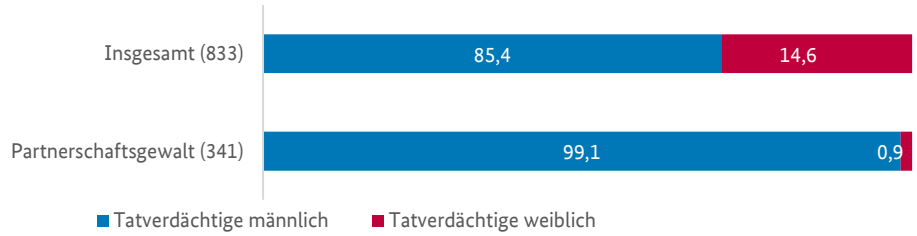

Von den Tatverdächtigen der Tötungsdelikte mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt sind 85,4% männlich, innerhalb von Partnerschaften sind sie mit 99,1 % fast ausschließlich männlich.

Abbildung 38: Anzahl Tatverdächtiger von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer bei Partnerschaftsgewalt je Altersklasse 2025

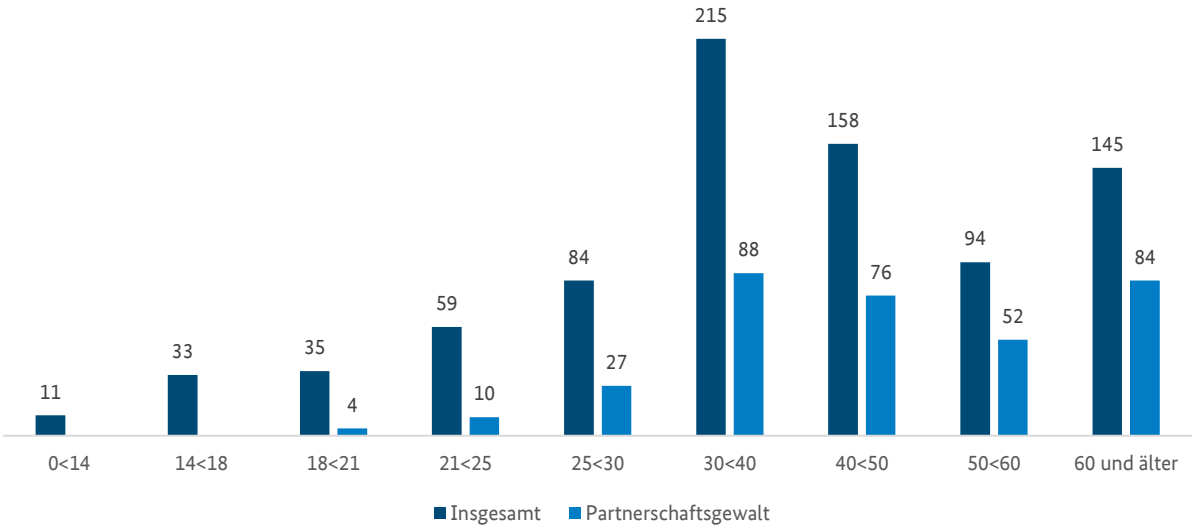

Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt sind überwiegend zwischen 30 und 60 Jahren alt (56,1 %). Über ein Fünftel ist zwischen 18 und 30 Jahren alt (21,4 %) und somit im Vergleich zum Bevölkerungsanteil mit 13,1 % genauso überrepräsentiert wie die 30- bis unter 60-Jährigen mit einem Anteil an der Bevölkerung von nur 39,7 %. Die restlichen Tatverdächtigen sind zu einem kleinen Teil minderjährig (5,3 %) und größtenteils über 60 Jahre alt (17,4 %). Tatverdächtige in diesen zwei Altersgruppen sind im Vergleich zu

ihrem Bevölkerungsanteil (Minderjährige: 16,7 %, über 60-Jährige: 30,5 %) stark unterrepräsentiert.

Bei Tötungsdelikten innerhalb von (ehemaligen) Partnerschaften mit mindestens einem weiblichen Opfer sind die Tatverdächtigen auch überwiegend zwischen 30 und 60 Jahren alt (63,3 %) und damit im Vergleich zum Bevölkerungsanteil ebenfalls stark überrepräsentiert. Etwa ein Viertel (24,6 %) der Tatverdächtigen ist älter als 60 Jahre. 12,0 % der Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt sind zwischen 18 und 30 Jahren alt. Dies entspricht in etwa ihrem Anteil in der Bevölkerung.

Abbildung 39: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige von Tötungsdelikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer insgesamt und bei Partnerschaftsgewalt 2025 in % (Gesamttatverdächtigenzahl in Klammern)

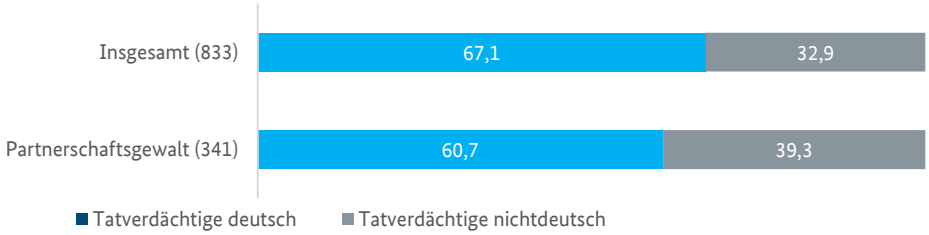

Das Verhältnis von deutschen zu nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt in der Fallgruppe Tötungsdelikte bei 67,1 % zu 32,9 %. Bei Partnerschaftstötungen ist der Anteil deutscher Tatverdächtiger mit 60,7 % niedriger. Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von 85,2 % Deutschen und 14,8 % Nichtdeutschen ergibt sich eine überproportionale Repräsentanz der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

5 Gesamtbewertung

Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten umfassen eine Vielzahl von Straftaten, die gegen Frauen oder Mädchen gerichtet sind. Sie können physische, sexuelle, ökonomische oder psychologische Gewalt umfassen, werden analog oder digital begangen und sind häufig in Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern, gesellschaftlichen Normen und kulturell geprägten Vorstellungen verwurzelt. Gewalt gegen Frauen erfahren oft nicht nur die betroffenen Frauen selbst, sondern vielfach auch ihre Familien, ihre Kinder und das Umfeld. Neben dem unmittelbaren Erleben von Gewalt kann die Opferwerdung zudem andauern, zu Kontrollverlust führen und intergenerationelle Auswirkungen haben.

Die Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten ist folglich in besonderem Maße bedeutsam – sowohl auf der individuellen Ebene als auch gesamtgesellschaftlich. Schließlich ist sie eng mit den Themen Gleichberechtigung, Menschenrechte, Gesundheit und soziale Sicherheit verbunden. Gewalt gegen Frauen verursacht nicht nur erhebliches persönliches Leid, sondern auch hohe Kosten für die Gesellschaft. Diese entstehen unter anderem durch medizinische Behandlungen, psychologische Unterstützung, Polizei- und Justizmaßnahmen sowie durch Arbeitsausfälle und Produktivitätsverluste.

Um geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu entwickeln, ist es wesentlich, Ausmaß, Ausprägungen und Entwicklungen des Phänomenbereichs zu kennen.

Dieses Lagebild bietet aussagekräftige Daten und Informationen zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung. Darüber hinaus dient es zur Information der Öffentlichkeit und schafft eine bundeseinheitliche Datengrundlage zur Beobachtung spezifischer Kriminalitätsfelder.

Entwicklung und Phänomenologie

Vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität machen gemessen am Gesamtstraftatenaufkommen der PMK aktuell einen kleinen Anteil aus. Gleichzeitig sind frauenfeindliche Straftaten im letzten Jahr deutlich angestiegen und auch der Anteil der Gewaltdelikte innerhalb des Unterthemenfeldes „Frauenfeindlich“ ist vergleichsweise hoch.

In allen fünf Fallgruppen der überwiegend zum Nachteil von Frauen begangenen Straftaten nach Maßgabe der PKS ist im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der weiblichen Opfer gestiegen.

Weitere Erkenntnisse lassen sich für jede Fallgruppe individuell bzw. fallgruppenübergreifend feststellen: Fast die Hälfte aller weiblichen Opfer von Sexualstraftaten ist unter 18 Jahre alt. Auch ein Großteil der Opfer der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind jung: weit über die Hälfte der betrachteten Opfer sind unter 30 Jahre alt. Hier – und nur bei dieser Fallgruppe – sind die Opfer und Tatverdächtigen überwiegend nichtdeutsch.

In der Fallgruppe Häusliche Gewalt wird deutlich, dass bei Innerfamiliärer Gewalt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger deutlich höher ist als bei Partnerschaftsgewalt. Die Tatverdächtigen von Delikten Digitaler Gewalt sind zu über drei Vierteln männlich. Über ein Drittel der Tatverdächtigen von digitalem sexuellem Missbrauch an Mädchen sind ebenfalls minderjährig.

Durch Tötungsdelikte sind, wenn sie im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt stehen, weit überwiegend Frauen gefährdet. Knapp vier Fünftel der Opfer von Tötungsdelikten bei Partnerschaftsgewalt sind weiblich.

In jeder Fallgruppe sind es überwiegend männliche Tatverdächtige der Altersgruppe zwischen 30 und 40 Jahren, die die jeweils genannten geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen begehen.

Die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen ist ein vielschichtiger Prozess, der von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Obwohl sich bei der Bekämpfung erkennbar positive Entwicklungen abzeichnen, wie eine zunehmende Sensibilisierung für das Thema[79], öffentliche Informationen zu Unterstützungs-

[79] Z.B. die Bewegung rund um das Hashtag „MeToo“, welcher seit dem Jahr 2017 das Ziel verfolgt, auf das Ausmaß sexueller Belästigung und sexueller Übergriffe von und an Frauen hinzuweisen.

angeboten[80], Schaffung bzw. Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen[81] sowie die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsprogrammen, bleibt Gewalt gegen Frauen weiterhin gesellschaftlich bedeutsam.

So zeigen die Ergebnisse des Lagebildes, dass Gewalt an Frauen – entgegen dem im Vergleich zum Vorjahr rückläufigen Trend bei Gewaltkriminalität insgesamt – weiterhin ansteigt. Ein Erklärungsansatz für den Ursprung dieser Gewalt kann in der Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter liegen (Hellmann 2026; Schröttle 2017). Oftmals ist dieser sogenannte Antifeminismus auch mit weiteren Herrschafts-, Macht- und Ungleichheitsideologien verbunden und eng mit Misogynie, Sexismus und Frauenfeindlichkeit verknüpft.[82] Der Feminismus wird dabei als Bedrohung patriarchaler Rollenbilder aufgefasst, denn die Emanzipation von Frauen wird als eine Gefahr für die wahrgenommene „natürliche Ordnung“ dargestellt. Verstärkt wird diese Wahrnehmung durch den fortschreitenden gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Gleichberechtigung, den Menschen, die rigide an traditionellen Normen festhalten, als beunruhigend empfinden.

Darüber hinaus lassen sich in den letzten Jahren verschiedene Online-Dynamiken mit frauenfeindlichen Bezügen beobachten. Hierzu zählen insbesondere die sogenannte Mannosphäre[83] sowie die Incel-Bewegung[84]. Vertreter dieser Bewegungen argumentieren, dass der Feminismus die natürliche Geschlechterordnung aufgelöst habe und Männer dadurch zu Unrecht benachteiligt oder unterdrückt würden (Horten und Orth 2022; Schindler 2026).

Es ist davon auszugehen, dass die verstärkte Verbreitung von Hassbotschaften, Desinformation sowie extremistischer Ideologie und Propaganda innerhalb des Internets entsprechende frauenfeindliche Einstellungen weit in die Bevölkerung transportieren und damit direkt auf die Wahrnehmung sozialer Normen einwirken. Die daraus erwachsende Fehlwahrnehmung, dass die Ablehnung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt werde, kann die Bereitschaft zu Gewalt gegen Frauen erhöhen.

Komplementäre Betrachtung von Hell- und Dunkelfeld

Bei der Bewertung der vorliegenden Informationen ist zu berücksichtigen, dass die Daten und Statistiken dieses Lagebildes lediglich das sogenannte Hellfeld abbilden, also die Fälle, die der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Für einen Großteil der geschlechtsspezifisch begangenen Straftaten ist dies nicht der Fall. Sie bilden das sogenannte Dunkelfeld ab.

Aktuelle tiefergehende Informationen hierzu liefert die geschlechterübergreifende Dunkelfeld-Opferbefragung zu Gewalterfahrungen „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“, aus der zu den jeweiligen Fallgruppen ergänzende Inhalte dargestellt wurden.

Ein Großteil der in LeSuBiA erfassten Gewalterfahrungen wird nicht angezeigt. Die Anzeigequoten sind unabhängig von der Form der verübten Gewalt durchgehend niedrig; bei den meisten Gewaltformen unter 10 %. Innerhalb von (Ex-)Partnerschaften liegen die Anzeigequoten psychischer und körperlicher Gewalt sogar unter 5 %. Die Hellfelddaten zeigen seit Jahren steigende Tendenzen. Dafür gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze: Zum einen erscheint es plausibel,

---

[80] Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ verzeichnet 2025 steigende Beratungszahlen (BAFzA 2026).

[81] Z.B. Gewaltschutzgesetz (2001), 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (Stichwort: „Nein heißt nein“) (2016), Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (2017), Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings (2021), Gewalthilfegesetz als gesetzliche Grundlage für ein verlässliches und breitgefächertes Hilfesystem bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (2025), Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (2026).

[82] Daten der Autoritarismus-Studie zeigen, dass ein geschlossenes antifeministisches Weltbild insbesondere unter Männern (27,3 %; Frauen 12,0 %) weit verbreitet ist (Höcker et al. 2020).

[83] Netzwerk aus Blogs, Foren und Social-Media-Plattformen, in dem sich männerzentrierte Gruppen über häufig antifeministische Vorstellungen von Geschlechterrollen austauschen. In diesen digitalen Räumen werden zum Teil auch frauenfeindliche und frauenverachtende Einstellungen verbreitet, die Gewalt gegen Frauen legitimieren oder verharmlosen können. Frauen werden dabei oftmals für eine vermeintliche Benachteiligung von Männern verantwortlich gemacht (Baier 2026; Schindler 2026).

[84] Als Incels werden Angehörige einer Online-Subkultur bezeichnet, die sich als unfreiwillig zölibatär verstehen.

dass in Folge gesellschaftlicher Krisen auch Fälle geschlechtsspezifischer gegen Frauen gerichtete Gewalt tatsächlich zugenommen haben und sich diese Zunahme nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld widerspiegelt. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass gesellschaftliche Veränderungsprozesse und die damit verbundenen Einstellungen gegenüber geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Gewalt zu einem veränderten Anzeigeverhalten beigetragen haben (d.h. dass mehr Fälle von geschlechtsspezifischer gegen Frauen gerichteter Gewalt von den Opfern selbst, aber auch von Nachbarn oder Freunden angezeigt werden als zu früheren Zeitpunkten).

Auch im Bereich der digitalen Gewalt liegen nun mit den Ergebnissen der CERES-Studie (siehe Kapitel 4.4.1) weitere Informationen zu nicht angezeigten Delikten vor. Die Studie zeigt, dass z.B. die Dunkelfeldprävalenz von Cybergrooming schätzungsweise noch wesentlich höher ist, als die Hellfelddaten zeigen und hier überwiegend junge Mädchen betroffen sind.[85]

Auf Basis der mit LeSuBiA und CERES gewonnen Daten können perspektivisch weitere Analysen durchgeführt und wissenschaftliche Berichte bereitgestellt werden, die weitere Einblicke in die nicht polizeilich bekannt gewordene Gewalt geben können, die sich (vor allem auch) gegen Mädchen und Frauen richtet. Auf dieser Basis können ein komplementäres Bild zur Belastung im Hell- und im Dunkelfeld gezeichnet und Maßnahmen entwickelt werden.

[85] Ein systematisches Literaturreview über 34 internationale Studien im Rahmen des CERES-Projektes zeigt, dass mindestens einer von 10 jungen Menschen eine Cybergrooming-Viktimisierung erlebt (Schittenhelm et al. 2024; Bergmann et al. 2016).

6 Anhang

6.1 Zu- und Einordnungskriterien zur Definition

Die Anlage zur Definition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten (siehe Kapitel 1) zeigt im Überblick, welche Delikte überwiegend zum Nachteil von Mädchen und Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Mädchen und Frauen betreffen (mit X gekennzeichnet). Bei der Eingruppierung werden die Delikte insgesamt und nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie und Partnerschaft berücksichtigt. Grundlage für die Kennzeichnung der Delikte sind die PKS-Daten zu weiblichen Opfern des Berichtsjahres 2025.

Tabelle 5: Übersicht Deliktform und-schlüssel mit Zuordnung zu Fallgruppen

Delikte	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschafts-gewalt (PG)	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	X	X	X	111000, 112100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Sexuelle Belästigung	X	X	X	114000	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen)		X	X	010079, 120000, 020010, 020020	Häusliche Gewalt/ Tötungsdelikte (PG)
Gefährliche Körperverletzung		X	X	222010, 222110	Häusliche Gewalt
Schwere Körperverletzung		X	X	222020, 222120	Häusliche Gewalt
Körperverletzung mit Todesfolge		X	X	221010	Häusliche Gewalt/ Tötungsdelikte (PG)
Vorsätzliche einfache Körperverletzung		X	X	224000	Häusliche Gewalt
Bedrohung, Nötigung		X	X	232300, 232200 (zzgl. „Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Freiheitsberaubung	X	X	X	232100	Häusliche Gewalt
Zuhälterei	X	X	X	142000	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel
Entziehung Minderjähriger				231200	Häusliche Gewalt
Zwangsprostitution	X	X	X	239210	Häusliche Gewalt/ Menschenhandel
Stalking, Cyberstalking	X	X	X	232400 (zzgl. „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Zwangsheirat	X	X		232500	Häusliche Gewalt
Misshandlung von Schutzbefohlenen		X		223000	Häusliche Gewalt

	Gesamt	Innerfamiliäre Gewalt	Partnerschafts-gewalt (PG)	PKS-Schlüssel	Fallgruppe
Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J., Cybergrooming	X	X		131000, 133000, 113010, 131400 (zzgl. "Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte" (digitale Gewalt))	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	X	X		141100	Sexualstraftaten/ Häusliche Gewalt
Verstümmelung weiblicher Genitalien	X	X		222040	Häusliche Gewalt
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	X	X	X	239110	Menschenhandel
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	X	X	X	145000	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen	X	X	X	670034	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Beleidigung auf sexueller Grundlage	X	X	X	673110 (zzgl. "Tatmittel Internet und/ oder IT-Geräte" (digitale Gewalt))	Häusliche Gewalt/ Digitale Gewalt
Üble Nachrede/Verleumdung auf sexueller Grundlage		X	X	673120, 673130	Häusliche Gewalt

6.2 Weiterführende Tabellen

In den folgenden Tabellen wird ein Überblick über die Fallgruppen mit den jeweiligen Daten zu den weiblichen Opfern der fallgruppentypischen Delikte insgesamt, d.h. versucht und vollendet, gegeben. Die Tabellen zeigen sowohl die deliktischen Überschneidungen (blauer Text) in den Fallgruppen als auch die relevanten Daten (**schwarze** Daten).

Eine Datenübersicht der weiblichen Opferzahlen mit Einschränkung auf Innerfamiliäre Gewalt und Partnerschaftsgewalt wurde vollständigkeitshalber für jede Fallgruppe vorgenommen, auch wenn diese Einschränkung nicht in jeder Fallgruppe die geschlechtsspezifischen Straftaten mitdefinieren (graue Daten). Die Einschränkung ist nur bei den Fallgruppen Häusliche Gewalt und Tötungsdelikte an Frauen relevant für die Bildung der Fallgruppen, weil Gewalt an Frauen in diesen Fallgruppen überwiegend in den genannten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen vollzogen wird.

Tabelle 6: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Sexualstraftaten

Fallgruppe Sexualstraftaten			Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
					Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
					Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	**Fallgruppe Sexualstraftaten**		**54.675**	**85,9**	4.282	79,7	6.098	97,2
	darunter							
111000, 112100	**Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge**		**20.123**	**92,3**	604	86,2	5.316	97,6
	darunter							
	111700	Vergewaltigung	13.269	94,4	332	88,5	4.081	98,1
	111800	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	496	89,4	33	76,7	120	97,6
	111900	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.358	88,4	239	84,5	1.115	95,6
114000	**Sexuelle Belästigung**		**19.083**	**90,7**	387	92,8	526	94,3
113010, 131000, 133000	**Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.**		**15.219**	**74,1**	3.279	77,4		
	darunter							
	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	368	74,2	191	84,1		
	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	13.870	74,0	3.005	76,8		
	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	981	74,6	83	83,0		
141100	**Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**		**76**	**79,2**	9	75,0		
142000	**Zuhälterei**		**174**	**96,1**	3	100,0	33	100,0

Tabelle 7: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Häusliche Gewalt

Fallgruppe Häusliche Gewalt			Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:			
							Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
							Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	**Fallgruppe Häusliche Gewalt**		498.572	44,0	**197.667**	**70,6**	**54.837**	**54,7**	**142.830**	**79,4**
	darunter									
010079, 012000, 020010, 020020	**Mord und Totschlag (ohne Mord i. Z. m. Raubdelikten und ohne Tötung auf Verlangen)**		1.143	33,6	**494**	**64,9**	**169**	**48,1**	**325**	**79,3**
	darunter									
	010079	Sonstiger Mord	608	42,7	160	64,5	57	45,6	103	83,7
	012000	Mord i. Z. m. Sexualdelikten	10	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	020010	Totschlag	524	26,7	333	65,0	111	49,3	222	77,4
	020020	Minder schwerer Totschlag	1	100,0	1	100,0	1	100,0	0	0,0
111000, 112100	**Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge**		20.123	92,3	**5.920**	**96,3**	**604**	**86,2**	**5.316**	**97,6**
	darunter									
	111700	Vergewaltigung	13.269	94,4	4.413	97,3	332	88,5	4.081	98,1
	111800	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	496	89,4	153	92,2	33	76,7	120	97,6
	111900	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	6.358	88,4	1.354	93,4	239	84,5	1.115	95,6
113010, 131000, 133000	**Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.**		15.219	74,1	**3.279**	**77,4**	**3.279**	**77,4**		
	darunter									
	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.	368	74,2	191	84,1	191	84,1		
	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	13.870	74,0	3.005	76,8	3.005	76,8		
	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	981	74,6	83	83,0	83	83,0		
114000	**Sexuelle Belästigung**		19.083	90,7	**913**	**93,6**	**387**	**92,8**	**526**	**94,3**
141100	**Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**		76	79,2	**9**	**75,0**	**9**	**75,0**		

Fallgruppe Häusliche Gewalt *(Fortsetzung)*			Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:			
							Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
							Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
142000	**Zuhälterei**		174	96,1	**36**	**100,0**	**3**	**100,0**	**33**	**100,0**
145000	**Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen**		1.060	85,6	**265**	**91,7**	**22**	**88,0**	**243**	**92,0**
221010	**Körperverletzung mit Todesfolge**		33	30,8	**17**	**68,0**	**12**	**70,6**	**5**	**62,5**
222010, 222110	**Gefährliche Körperverletzung**		52.653	27,9	**18.209**	**59,4**	**5.330**	**46,5**	**12.879**	**67,1**
	darunter									
	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung	36.223	36,2	16.289	60,3	4.917	48,9	11.372	67,0
	222110	Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16.430	18,6	1.920	52,9	413	29,3	1.507	68,0
222020, 222120	**Schwere Körperverletzung**		154	29,3	**74**	**67,9**	**12**	**48,0**	**62**	**73,8**
	darunter									
	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung	134	38,4	67	67,7	12	50,0	55	73,3
	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	20	11,3	7	70,0	0	0,0	7	77,8
222040	**Verstümmelung weiblicher Genitalien**		0	0,0	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**		
223000	**Misshandlung von Schutzbefohlenen**		3.064	49,5	**2.434**	**50,2**	**2.434**	**50,2**		
224000	**Vorsätzliche einfache Körperverletzung**		194.810	41,9	**103.375**	**69,4**	**26.675**	**54,3**	**76.700**	**76,9**
231200	**Entziehung Minderjähriger**		1.320	46,2	**1.082**	**44,1**	**710**	**47,5**	**372**	**38,8**
232100	**Freiheitsberaubung**		3.665	61,8	**2.248**	**80,4**	**599**	**66,7**	**1.649**	**86,9**
232200, 232300, 232400	**Nötigung, Bedrohung, Stalking**		154.667	44,7	**53.612**	**76,0**	**13.289**	**54,0**	**40.323**	**87,8**
	darunter									
	232200	Nötigung	29.627	40,7	5.609	76,6	1.271	58,7	4.338	84,1
	232300	Bedrohung	102.886	41,9	36.167	73,0	11.175	52,9	24.992	87,9
	232400	Stalking	22.154	80,2	11.836	86,7	843	64,3	10.993	89,1
232500	**Zwangsheirat**		81	91,0	**60**	**92,3**	**60**	**92,3**		
239210	**Zwangsprostitution**		299	91,2	**73**	**96,1**	**9**	**81,8**	**64**	**98,5**
670034	**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**		7.919	62,1	**1.692**	**78,9**	**303**	**62,3**	**1.389**	**83,7**

Fallgruppe Häusliche Gewalt (Fortsetzung)			Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	Anzahl weiblicher Opfer Häuslicher Gewalt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern Häuslicher Gewalt (%)	darunter:			
							Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
							Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
	Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung auf sexueller Grundlage		23.029	63,2	**3.875**	**77,1**	**931**	**66,9**	**2.944**	**80,9**
	darunter									
673110, 673120, 673130	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	21.185	66,3	3.517	84,2	850	72,5	2.667	88,7
	673120	Üble Nachrede auf sexueller Grundlage	758	43,8	142	46,7	28	33,3	114	51,8
	673130	Verleumdung auf sexueller Grundlage	1.086	38,8	216	39,6	53	39,6	163	39,7

Tabelle 8: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
				Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
				Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	**Fallgruppe Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutungen**	**698**	**93,9**	13	81,3	117	99,2
	darunter						
142000	**Zuhälterei**	**174**	**96,1**	3	100,0	33	100,0
239110	**Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**	**225**	**96,2**	1	50,0	20	100,0
239210	**Zwangsprostitution**	**299**	**91,2**	9	81,8	64	98,5

Tabelle 9: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Digitale Gewalt

Fallgruppe Digitale Gewalt[86]				Anzahl weiblicher Opfer insgesamt	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
						Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
						Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	**Fallgruppe Digitale Gewalt**			**31.221**	**62,1**	**1.745**	**57,4**	**7.324**	**86,6**
	darunter								
113010, 131000, 133000 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	**Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 J.**			**4.145**	**76,3**	**116**	**69,0**		
	darunter								
	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J.		6	42,9	0	0,0		
	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern		4.067	76,9	115	68,9		
		darunter							
		131400	"Cybergrooming" (Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt)	2.903	77,4	31	72,1		
	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen		72	57,1	1	100,0		
145000	**Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen**			**1.060**	**85,6**	**22**	**88,0**	**243**	**92,0**
232200, 232300, 232400 jeweils begangen mit Tatmittel Internet	**Nötigung, Bedrohung, Stalking**			**15.796**	**56,8**	**1199**	**54,3**	**5.077**	**87,4**
	darunter								
	232200	Nötigung		1.632	60,7	62	53,9	357	83,8
	232300	Bedrohung		10.266	50,7	1.032	53,7	2.713	87,8
	232400	Stalking		3.898	79,6	105	61,0	2.007	87,6
670034	**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**			**7.919**	**62,1**	**303**	**62,3**	**1.389**	**83,7**
673110 begangen mit Tatmittel Internet	**Beleidigung auf sexueller Grundlage**			**2301**	**75,6**	**105**	**69,5**	**615**	**84,5**

[86] Bei den Delikten Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (PKS-Schlüssel 145000) und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (PKS-Schlüssel 670034) ist immer eine digitale Begehung anzunehmen. Aus diesem Grund werden die Zahlen weiblicher Opfer beider Schlüssel ohne die Einschränkung „begangen mit TMI“ in der Fallgruppe ausgewiesen.

Tabelle 10: Weibliche Opfer der Delikte der Fallgruppe Tötungsdelikte

Fallgruppe Tötungsdelikte[87]			Anzahl weiblicher Opfer insgesamt[88]	Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern (%)	darunter:			
					Weibliche Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (IG)		Weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (PG)	
					Anzahl	Anteil an allen Opfern von IG (%)	Anzahl	Anteil an allen Opfern von PG (%)
Summe aller Schlüssel	**Fallgruppe Tötungsdelikte**		**1.176**	**33,5**	**181**	**49,2**	**330**	**78,9**
010079, 012000, 020010, 020020	**Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen)**		**1.143**	**33,6**	**169**	**48,1**	**325**	**79,3**
	darunter							
	010079	Sonstiger Mord	608	42,7	57	45,6	103	83,7
	012000	Mord i. Z. m. Sexualdelikten	10	100,0	0	0,0	0	0,0
	020010	Totschlag	524	26,7	111	49,3	222	77,4
	020020	Minder schwerer Totschlag	1	100,0	1	100,0	0	0,0
221010	**Körperverletzung mit Todesfolge**		**33**	**30,8**	**12**	**70,6**	**5**	**62,5**

KPMD-PMK-Daten		
Tötungsdelikte	**0**	**0,0**
Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	**0**	**0,0**
Körperverletzung mit Todesfolge	**0**	**0,0**

[87] Der deutliche Anstieg der Anzahl der Opfer insgesamt im Vergleich zum Vorjahr (2024: 859) ist auf die 186 weiblichen Opfer, die im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024 registriert wurden, zurückzuführen. Dieser Fall wurde in der PKS für das Berichtsjahr 2025 erfasst.

7 Literaturverzeichnis

Amnesty International (2019): Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women. [Pressemitteilung] Online verfügbar unter: https://www.amnesty.ie/amnesty-report-reveals-alarming-impact-online-abuse-women/, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) (2026): Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: Jahresbericht 2025. Online verfügbar unter: https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2025/501_Jahresbericht_2025_20260521_WEB_bf.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2026.

Baier, Dirk (2026). Incels, Mannosphäre und toxische Männlichkeit im Internet. Frauenfragen, 47, 50–55. https://doi.org/10.21256/zhaw-36495, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe); Prasad, Nivedita (Hg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag.

Birkel, Christoph; Erdmann, Anke; Church, Daniel; Hager, Alisa; Rüdel, Julia; Weymeirsch, Julia; Schumann, Almut; Goede, Laura-Romina (2026): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2024. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Bergmann, Marie Christine; Baier, Dirk; Balloff, Rainer; Kemme, Stefanie; Köhler, Dennis; Stadler, Lena; Wetzels, Peter (2016): Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung—Jugenddelinquenz. Rechtspsychologie, 2(2), S. 172–189. Online verfügbar unter: doi:10.5771/2365-1083-2016-2-172, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

BKA (Bundeskriminalamt) (2022a): Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

BKA (Bundeskriminalamt) (2022b): Menschenhandel und Ausbeutung Bundeslagebild 2021. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2021.html, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

BKA (2026a): Menschenhandel und Ausbeutung Bundeslagebild 2025. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2025.html?nn=27956, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

BKA (2026b): Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2025. Wiesbaden. Online verfügbar unter:

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2025.html?nn=222052, zuletzt geprüft am 24.08.2026.

BMI (Bundesministerium des Innern) (2026). Definitionsproblem Politisch motivierte Kriminalität. In Bundesministerium des Innern. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

Bötjer, Kerstin; Sager, Christin (2026): Häusliche Gewalt: Ursachen, Auswirkungen und Wege zur Unterstützung. In: Meike S. Baader, Katharina Riechers, Christin Sager (Hg.): Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt als Herausforderung für Hochschulen. Wissenschaft – Hochschule – Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 409-426.

bpb (Bundeszentrale für politische Bildung) (2024a): Strafrecht und Regulierung von Deepfake-Pornografie. Wenn der Schein trügt - Deepfakes und die politische Realität. Online verfügbar unter: https://www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/556843/strafrecht-und-regulierung-von-deepfake-pornografie/, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

bpb (Bundeszentrale für politische Bildung) (2024b): Politische Manipulation und Desinformation. Wenn der Schein trügt - Deepfakes und die politische Realität. Online verfügbar unter: https://www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

Brito Jiménez, Ivone Tatiana; Rodríguez Ávila, Nuria (2025): Factors associated with domestic violence in women: systematic ecological review. In: Revista Cuidarte 16(1), e3857. https://doi.org/10.15649/cuidarte.3857.

BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) (o. J.): Deepfakes - Gefahren und Gegenmaßnahmen. Online verfügbar unter: www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/Deepfakes/deepfakes_node.html, zuletzt geprüft am: 19.06.2026.

Capaldi, Deborah M.; Knoble, Naomi B.; Wu Shortt, Joann; Kim, Hyoun K. (2012): A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. In: Partner Abuse 3(2), S. 231–280. https://doi.org/10.1891/1946-6560.3.2.231.

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2014): Violence against women: an EU-wide survey - Main results. Wien: European Union Agency for Fundamental Rights. Online verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Hellmann, Deborah F. (2026): Frauen als Betroffene von Gewalt – Formen, Verbreitung, Ursachen und Folgen geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen. In: Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer (Hg.): Handbuch Viktimologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 661-683.

Hellmann, Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht, Nr. 122).

Hogan, Kevin F.; Clarke, Victoria; Ward, Tony (2022): The Impact of Masculine Ideologies on Heterosexual Men's Experiences of Intimate Partner Violence: A Qualitative Exploration. In: Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma 33(1), S. 123-142. https://doi.org/10.1080/10926771.2022.2061881.

Höcker, Charlotte; Pickel, Gert; Decker, Oliver (2020): Antifeminismus – das Geschlecht im Autoritarismus. Die Messung von Antifeminismus und Sexismus in Deutschland auf der Einstellungsebene. In: Autoritäre Dynamiken: Alte Ressentiments - neue Radikalität, Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Hg. v. Decker, Oliver; Brähler, Elmar. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 249-282.

Horten, Barbara; Orth, Marleen (2022): Kriminologischer Beitrag. Hass auf Frauen. Ein Beitrag zu Incel-Ideologie und Radikalisierung. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 16(4), S. 355–358. https://doi.org/10.1007/s11757-022-00734-8.

Jud, Andreas; Grafe, Bianca; Meshkova, Ksenia; Kavemann, Barbara; Meysen Thomas; Hoffmann, Ulrike; Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (2023): Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men. In: Journal of Interpersonal Violence 38 (1-2), S. 1473–1493. https://doi.org/10.1177/08862605221092066.

Kapella, Olaf; Baierl, Andreas; Rille-Pfeiffer, Christiane; Geserick, Christine; Schmidt, Eva-Maria (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Hg. v. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien: Wograndl Druck GmbH.

Kindler, Heinz (2016): Erhebungsmethoden mit Kindern bzw. Jugendlichen zu sexueller Gewalt. In: Cornelia Helfferich, Barbara Kavemann und Heinz Kindler (Hg.): Forschungsmanual Gewalt – Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierte Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 191-216.

Kolbe, Verena; Büttner, Andreas (2020): Domestic Violence Against Men – Prevalence and Risk Factors. In: Deutsches Ärzteblatt International 117 (31-32), S. 534–541. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.3238/arztebl.2020.0534, zuletzt geprüft am 18.11.2026.

Krieg, Yvonne; Becher, Lea; Schröder, Carl P.; Dreißigacker, Leonie; Engel, Kilian; Wendt, Nele (2025). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2024 (KFN-Forschungsberichte Nr. 171). Hannover: KFN. Online verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/2025/10/FB_171.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA). In: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Hg. v. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Baden-Württemberg (2023): Ergebnisbericht Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises innere Sicherheit. Stuttgart. Online abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.06.2026.

LKA Niedersachsen (2024): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 - Bericht zu Kernbefunden der Studie. LKA Niedersachsen. Hannover. Online verfügbar unter:

https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Niedersachsen (2022a): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen - Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021. Hannover: LKA Niedersachsen. Online verfügbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Niedersachsen (2022b): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021 - Bericht zu den Kernbefunden der Studie. Hannover: LKA Niedersachsen. Online verfügbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Nordrhein-Westfalen (2024): Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen - Ergebnisbericht. Düsseldorf: Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle. Online verfügbar unter: https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2025-08/250826_forschungsprojekt_femizide_ergebnisbericht.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Nordrhein-Westfalen (2020): Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen - Forschungsbericht. Düsseldorf: Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle. Online verfügbar unter: https://warendorf.polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. v. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Pfeiffer, Hartmut; Seifert, Simone (2014): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012 – Sonderauswertung des 5. Moduls der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. LKA Niedersachsen. Hannover.

Posch, Lena; Kemme, Stefanie (2015): Sexueller Missbrauch und psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen im sozialen Nahraum. In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 211–247.

Prasad, Nivedita (2021): Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt - Zum aktuellen Forschungsstand. In: bff und Nivedita Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag, S. 17–46.

Puchert, Ralf; Jungnitz, Ludger; Walter, Willi (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiederfahrnisse von Männern in Deutschland - Pilotstudie. Berlin: BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Rebmann, Florian; Maier, Sabine P.; Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Labarta Greven, Nora; Lutz, Paulina (2025): Femizide in Deutschland- Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen – Forschungskurzbericht. Tübingen: Universität Tübingen (IfK) und Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN). Online verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/2025/11/Femizide-in-Deutschland_Forschungskurzbericht.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2026.

Schemmel, Jonas; Goede, Laura-Romina; Müller, Philipp (2024): Gewalt gegen Männer in Partnerschaften – Eine empirische Untersuchung zur Situation in Deutschland. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Schindler, Saskia (2026): Zwischen Frauenhass und Selbsthass. Incels und ihre Bedeutung für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit (dist[ex] Policy Paper Nr. 5). Hg v. Kooperationsverbund dist[ex]. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.dist-ex.de/fileadmin/user_upload/Dist_EX/Publikationen/2026-04-23_Policy_Paper_Incels_barrierefrei.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2026.

Schittenhelm, Catherine; Kops, Maxime; Moosburner, Maeve; Fischer, Saskia M.; Wachs, Sebastian (2024): Cybergrooming Victimization Among Young People: A Systematic Review of Prevalence Rates, Risk Factors, and Outcomes. Adolescent Research Review. Online verfügbar unter: doi.org/10.1007/s40894-024-00248-w, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Schlack, Robert; Rüdel, Julia; Karger, Andre; Hölling, Heike (2013): Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung - Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). In: Bundesgesundheitsblatt 56 (5-6), S. 755–764.

Schröttle, Monika. (2017): Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung (LeSuBiA). In: Kortendiek, Beate; Riegraf, Birgit; Sabisch, Katja. (eds) Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft, Vol. 65. Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12500-4_72-1.

Schröttle, Monika; Ansorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregrad, Muster, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Hg. v. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-paarbeziehungen-80614, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Stadler, Lena; Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht, Nr. 118).

Wetzels, Peter (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD, Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht, Nr. 59).

Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand
November 2026

Gestaltung
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis
Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im
Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt
und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und
sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2025, Seite X).

Whatsapp-Kanal

www.bka.de

facebook.com/bundeskriminalamt.bka
linkedin.com/company/bundeskriminalamt
instagram.com/company/bundeskriminalamt
youtube.com/bundeskriminalamtBKA